DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 4/2001

25. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@vienna.at
Internet: www.sachverstaendige.at
Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22
Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien
Fachredakteur: Helmut Peisser
Anzeigenannahme: Telefon 813 58 58
Anzeigenkontakt: Helmut Peisser
Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22
ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at
Jahresbezugspreis: ATS 250,– Inland, ATS 350,– Ausland
Einzelpreis: ATS 70,–
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000
Konto-Nr. 303 162 699/00

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

****

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Inhalt

Der Präsident informiert 153

Dr. Alexander Schmidt
Liegenschaftsbewertung nach der EO-Novelle 2000 – vom Probebetrieb zum Echtbetrieb 153

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck
Zur Frage der Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines landwirtschaftlichen Betriebes 155

Dipl.-Ing. Dr. Werner Moser und Dipl.-Ing. Dr. Hermann Gruber
Der Übernahmswert im Anerbenrecht 160

Dipl.-Ing. Thomas Lange
Beurteilung von Fahrzeugbränden 163

Dipl.-Ing. Michael Hirsch
Der elektrische Anlagenerder im Sinne der Nullungsverordnung 168

Prof. Dipl.-Ing. Julius K. Natterer
Leichtbau-Strukturen aus Holz 173

Prof. Walter Mican
Methoden zur Bestimmung der Indices von hochlichtbrechenden Edelsteinen 176

Korrespondenz 179

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) 181

Zur Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Gerichtssachverständigen (§ 1489 ABGB) 181

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht eines Psychotherapeuten (§ 15 PsychotherapieG; § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO) 184

Zur Warnpflicht des Sachverständigen – Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs. 1 GebAG) 186

Keine abgesonderte Anfechtung eines Sachverständigenbestellungsbeschlusses (§ 366 Abs. 1 ZPO) 188

Mühewaltungsgebühr eines Wirtschaftstreuhänders – Wertgebühr (§ 34 Abs. 1 GebAG); Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG) 189

Mühewaltungsgebühr eines Installateurs (§ 34 Abs. 2 GebAG) 191

„Leere" Einwendungen einer Partei (§ 39 Abs. 1 und 3 GebAG) 193

Kostentragung durch den Beweisführer (§ 2 Abs. 2 GEG) 194

Schmerzengeldsätze in Österreich 195

HOB – neue Sätze (ab 1. 8. 2001) 196

Honorarleitlinien für die Begutachtung und Schätzung von Pretiosen und Uhren (ab 1. 1. 2001) 196

Berichte 197

Seminare 198

Anmerkung: *Der Beitrag von **Dipl.-Ing. Thomas Lange** basiert auf einem Vortrag gehalten anläßlich des Internationalen Fachseminars Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2001. Der Artikel von **Dipl.-Ing. Michael Hirsch** beruht auf einem Vortrag anläßlich des Internationalen Fachseminars Gebäudetechnik in Bad Hofgastein 2001. Der Beitrag von **Prof. Dipl.-Ing. Julius K. Natterer** basiert auf einem Vortrag gehalten anläßlich des Internationalen Fachseminars Bauwesen 2001 in Bad Hofgastein. Der Artikel von **Prof. Walter Mican** beruht auf einem Vortrag anläßlich des Internationalen Fachseminars Juwelen und Uhren in Bad Hofgastein 2001.*

„der entfeuchter"

Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

- **Entfeuchtung nach Wasserschäden**
  (Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- **Bauentfeuchtung**
- **Dämmstoffentfeuchtung**
- **Feuchtemessungen**
- **Geruchsneutralisation**
- **Schimmelanalyse und Bekämpfung**
  (durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- **Leckortung**
  (Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlagen und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

„der entfeuchter"
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz

Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15

e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
http://www.entfeuchter.co.at

Der Präsident informiert:

Das lang erwartete Werk ist endlich erschienen!

Im November ist im Verlag MANZ nach langer Vorbereitungsarbeit die schon sehnsüchtig erwartete dritte Auflage der großen Ausgabe des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes und des Gebührenanspruchsgesetzes von ***Krammer/Schmidt*** erschienen.

Die gegenüber der Vorauflage wesentlich erweiterte Kommentierung behandelt die für Sachverständige so wichtigen Materien der Sachverständigengebühren und des Zertifizierungsverfahrens mit besonderer Gründlichkeit. Dem aktuellen Gesetzestext, der die Gebührenansätze in Schilling und in Euro ausweist, folgen ausführliche Anmerkungen, die die gesetzlichen Anordnungen erläutern und auch einschlägige Erlässe und Verordnungen enthalten. Im Entscheidungsteil wurden über 3.000 Entscheidungen verwertet, von denen sich allein über 2.000 mit dem Gebührenanspruch der Sachverständigen befassen. Dieser ungeheure Stoff ist übersichtlich gegliedert und in einprägsamen Leitsätzen wiedergegeben, die ein anschauliches Bild der Auslegungspraxis der Gerichte bieten. Besonders wertvoll ist die umfangreiche Berücksichtigung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landesgerichte, weil in Gebührensachen eine Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes nur ganz ausnahmsweise vorliegt und in einzelnen Auslegungsfragen zwischen den regional zuständigen Gerichten erhebliche Auslegungsdifferenzen bestehen. Dadurch können sich Sachverständige gezielt mit der Judikatur „ihres" Sprengels vertraut machen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist den beiden dem Sachverständigenwesen so verbundenen Autoren sehr dankbar, stellt doch dieses Buch ein Werk dar, das in keiner Bibliothek eines Sachverständigen fehlen sollte. Es wird darüber hinaus für alle, die sich mit der Tätigkeit von Sachverständigen und Dolmetschern befassen, ein wertvoller Helfer sein, sodaß wir zu diesem Werk nur sehr herzlich gratulieren können.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Dr. Alexander Schmidt
Rechtskonsulent des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Liegenschaftsbewertung nach der EO-Novelle 2000 – vom Probebetrieb zum Echtbetrieb

Nach den durch die **EO-Novelle 2000** (BGBl I 2000/59) eingeführten **Änderungen im Bereich der Liegenschaftsschätzung** (vgl *Angst*, Die Liegenschaftsschätzung nach der EO-Novelle 2000, SV 2000/4, 137) haben die mit der Liegenschaftsschätzung beauftragten Sachverständigen neben dem schriftlichen Gutachten dem Gericht eine **Kurzfassung des Gutachtens,** die auch einen **Lageplan** und bei Gebäuden einen **Grundriß** sowie **zumindest ein Bild** enthalten muß, in **elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen (§ 141 Abs. 4 EO). Diese Verpflichtung ist bereits seit **1. 9. 2000 in Kraft,** während die auf der Grundlage dieser Daten erfolgende Bekanntmachung der Versteigerung in der **Ediktsdatei ab 1. 1. 2002** zwingend vorgesehen ist (§ 170b EO). Dazwischen erfolgt ein **öffentlicher Probebetrieb.**

Die Umsetzung dieser Gesetzesvorgaben erfordert sowohl auf Seiten des Gerichts als auch bei den mit der Liegenschaftsschätzung befaßten Sachverständigen **technische Voraussetzungen,** die erst geschaffen werden mussten. Insbesondere war auch der **Datentransfer** zwischen Sachverständigen und Gerichten so zu organisieren, dass er den Anforderungen der **Sicherheit** und leichten Bedienbarkeit genügt. Der Pro-

grammierung gingen mehrere konstruktive **Gespräche im Bundesrechenzentrum** voraus, an denen für den Hauptverband die Sachverständige Brigitte JANK und ich teilgenommen haben. Verbandsintern wurden die Mitglieder eingeladen, mit dem jeweiligen Landesverband Kontakt aufzunehmen, damit beurteilt werden kann, wie sich der **konkrete Verfahrensablauf** nach den neuen Bestimmungen **in der Praxis gestaltet,** welche **Probleme** dabei auftreten und ob und in welchem Umfang bei der **Geräteausstattung** Schwierigkeiten zu erwarten sind (*Schmidt,* Die Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der Liegenschaftsschätzung, SV 2001/1, 14).

In der Folge wurden von den Landesverbänden **Interessenten für einen provisorischen Probebetrieb** genannt. Aus technischen und Kapazitätsgründen konnte eine **erste Erprobung** nur mit **wenigen Sachverständigen** erfolgen.

Seit **Anfang Oktober** liegen die technischen Voraussetzungen für den **allgemeinen Probebetrieb** vor, bei dem Sachverständigen, die vom Gericht im Exekutionsverfahren den Auftrag zur Liegenschaftsschätzung erhalten, ein Zugang zum Justiznetz eröffnet wird. Der Hauptverband hat alle Mitglieder der Fachgruppe 94 in einer **Aussendung österreichweit** auf diesen Umstand hingewiesen und die technischen Voraussetzungen (PC, Internet-Verbindung und eine Möglichkeit, Bilder zu digitalisieren) erläutert. Parallel dazu hat die Justiz unter der Internet-Adresse **http://www.sv.justiz.gv.at/** die neue Applikation vorgestellt und nähere Hinweise gegeben. Weiters wurde mit den **Schulungen auf Gerichtsseite begonnen.**

Wie funktioniert die neue Zusammenarbeit nun konkret? Die Teilnahme beginnt damit, dass der Sachverständige den ihm zugewiesenen **W-Code** erfragt. Dabei handelt es sich um eine Buchstaben-Ziffern-Kombination, mit der der Sachverständige bei der Justiz in einer eigenen Datenbank geführt wird. Diesen Code erfährt man durch einen **Anruf im Bundesrechenzentrum** (01/711 23 21-37). Man bestellt damit bei der Datakom Austria über internet einen **Prepaid-Code** und installiert dann zwei **Wurzelzertifikate** auf dem eigenen Browser. Danach stellt man wiederum über internet einen Zertifizierungsantrag und wird sodann aufgefordert, mit einem Dokument **persönlich** eine **Registrierungsstelle aufzusuchen,** damit die Nämlichkeit überprüft werden kann. Das sodann erteilte **Zertifikat** wird wiederum auf dem browser installiert.

Dieser etwas kompliziert erscheinende Modus ist notwendig, weil der **Datentransfer** zum Gericht eine **sichere Verbindung** erfordert, die nur unter Verwendung eines **Zertifikats** aufgebaut werden kann. Hat man sich ihm aber erfolgreich unterzogen, so ist die **Kommunikation mit dem Gericht relativ einfach.** Beim Einstieg sieht man jeweils die Verfahren, in denen man als Sachverständiger bestellt wurde. Die elektronisch zu liefernden Objekte (Text und Bilder) werden bei Gericht in eine **eigene Datenbank** eingestellt und können auch **sukzessive geliefert und bearbeitet** werden. Für die **Kurzfassung des Gutachtens** wurde ein **Formular** entwickelt, das am Bildschirm ausgefüllt wird. Nach Erteilung der **Freigabe** für das Gericht erfolgt dort dann nach Überprüfung die **Veröffentlichung in der Ediktsdatei** und damit im **Internet.**

Nach ersten Berichten wird die neue Kommunikationsschiene von den Sachverständigen **sehr positiv beurteilt.** Es scheint auch nicht notwendig, flächendeckend eigene Schulungen anzubieten, wenngleich in manchen Fällen durchaus **Aufklärungsbedarf** besteht, der aber von den Ansprechpartnerinnen im Bundesrechenzentrum zufriedenstellend abgedeckt wird. Problematisch ist derzeit, dass noch relativ wenige Zertifikate beantragt wurden. Im Hinblick auf den **mit 1. 1. 2002 beginnenden Echtbetrieb** ist die **rasche Anmeldung** allen interessierten Sachverständigen **dringend zu empfehlen.**

Noch ungelöst ist die Problematik der **Honorierung** des mit der neuen Verfahrensgestaltung verbundenen **Mehraufwandes.** Es ist ein berechtigtes Anliegen aller mit der Liegenschaftsbewertung befassten Sachverständigen, dass die mit der Umsetzung der EO-Novelle verbundenen zusätzlichen Erfordernisse (Geräte, Mühewaltung, Hilfskräfte usw) auch entsprechend honoriert werden. In der genannten Aussendung wurden die Mitglieder daher auch ersucht, den **durchschnittlichen Mehraufwand,** der ihnen gegenüber der bisherigen Vorgangsweise entsteht, zu **quantifizieren.** Erste Äußerungen dazu sind schon eingelangt. Es ist beabsichtigt, in Kürze eine **Zusammenfassung dieser Stellungnahmen** zu erstellen und damit an das Bundesministerium für Justiz heranzutreten.

Korrespondenz:
Dr. Alexander Schmidt
Rechtskonsulent des Landesverbandes für Wien, NÖ und Bgld.
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
Telefon 01/405 45 46
Telefax 01/405 11 56

JURISTEN-BALL 2002

Fasching-Samstag, 9. Februar 2002, in der WIENER HOFBURG

Junge DAMEN und HERREN, die **eröffnen** möchten, sollten sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. Schöner) **anmelden.**

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen! Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband)
1016 Wien, Schmerlingplatz 11, Justizpalast, Zi 134, Tel. 01-521 52 DW 3882 Montag – Freitag 9.00 – 13.00 Uhr

Kleidung: Damen – Großes (=langes) Abendkleid (kein Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
Herren – Frack oder Smoking (schwarz oder dunkelblau)

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Zur Frage der Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines landwirtschaftlichen Betriebes

Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte Strukturwandel in den landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs wird – zumindest in groben Zügen – als bekannt vorausgesetzt. Bereits im Jahre 1958 hat der Gesetzgeber in Form des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958, wesentliche Schritte gesetzt, um im Rahmen der Erbfolge lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben in Form von Erbhöfen den Weiterbestand zu ermöglichen. Diese Gesetzesvorgabe wurde mit BGBl. Nr. 659/1989 novelliert und damit an die erfolgten Veränderungen in der österreichischen Landwirtschaft angepaßt. Zwischenzeitlich haben weitere wirtschaftliche und politische Veränderungen stattgefunden, die die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe verringert, die Betriebsgrößen verändert und den Anteil an Nebenerwerbsbetrieben beträchtlich ausgeweitet haben. Dadurch wurde die Bedeutung des Anerbenrechtes in der Landwirtschaft als Instrument zur Erhaltung von existenzfähigen Betrieben und somit auch eines funktionsfähigen ländlichen Raumes wesentlich verstärkt.

Aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive eines in der Landwirtschaft tätigen Sachverständigen sind dabei zwei Bereiche von umfassender Bedeutung:

A. Die Ermittlung der Erbhofeigenschaften unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben
B. Die im Zusammenhang mit dem „Wohl-bestehen-können" notwendige Ermittlung des Übernahmspreises

Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich ausschließlich mit dem unter Punkt A. angeführten Bereich der Feststellung der Erbhofeigenschaften laut Anerbengesetz 1958 i.d.g.F. aus fachlicher Sicht. Punkt B. wird in einer weiteren Veröffentlichung abgehandelt.

Einleitung

Gerade in Orts- und Stadtrandlagen liegen oft beträchtliche Abweichungen zwischen dem öffentlichen Interesse an Nutzungsänderungen im Rahmen der Flächenwidmung und der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken vor; dies kann eindeutig wertverändernd wirken. Wenn beim Ableben des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebes keine gültigen testamentarischen Regelungen vorhanden sind, dann führt diese Situation häufig bei den Anerben zum Begehren der Aufteilung, also im Regelfall der Zerschlagung eines existenzfähigen Betriebes. Diesem Begehren wirkt der Gesetzgeber in Form des Anerbenrechtes[1] entgegen. Ob nun die Bildung eines Erbhofes im Stadtgebiet öffentlichen Interessen entspricht oder ob raumplanerische Interessen dieser Bildung entgegenstehen, ist im Rahmen des Anerbenrechtes nicht zu berücksichtigen[2]. Zu beurteilen ist nach dem Gesetz die hypothetische Qualifikation eines Landwirtschaftsbetriebes als Erbhof[3], also die ortsübliche und durchschnittliche Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebes anhand von objektiv durchführbaren Bewirtschaftungskriterien[4].

Die folgende Veröffentlichung läßt die gegenüber dem Anerbengesetz abweichenden Vorgaben des Kärntner Erbhöfegesetzes und des Tiroler Höfegesetzes unberücksichtigt.

Zur Feststellung der Erbhofeigenschaften muß der betreffende Landwirtschaftsbetrieb auf die Erwirtschaftbarkeit eines zur angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen ausreichenden monetären Betrages geprüft werden.

Zur Frage des Umfanges eines Erbhofes nach dem Anerbengesetz

Laut § 1 Abs. 1 Anerbengesetz muß ein mit einer Hofstelle versehener land- und forstwirtschaftlicher **Betrieb** vorliegen. Ausschließliche Forstbetriebe – also ohne landwirtschaftlichem Betriebsteil – fallen nicht unter den Begriff der Erbhöfe (§ 1 Abs. 2).

Unter **Hofstelle** wird ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden verstanden. „... Ein Wohnhaus gehört nicht notwendigerweise zur Hofstelle. Erblasser und Anerbe müssen also nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, auf den als Erbhof geltenden Besitzungen zu wohnen..."[5]. Der **Erhaltungszustand** der Gebäude der Hofstelle ist im Zusammenhang mit den Erbhofeigenschaften nicht zu berücksichtigen[6].

Der zu beurteilende Betrieb muß im **Eigentum** einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteiles und eines Kindes stehen (§ 1 Abs. 1).

Als **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb**[7] (=wirtschaftliche Einheit) wird dabei ein Unternehmen[8] verstanden, welches im Rahmen der Urproduktion pflanzliche bzw. tierische Erzeugnisse herstellt und dazu landwirtschaftlich bzw. forstlich genutzte Grundstücke bewirtschaftet. Im Gesetz sind dabei ausdrücklich der Wein-, Obst- und Gemüsebau (§ 1 Abs. 2) als dazugehörend angeführt. Aus fachlicher Sicht sind weitere nicht im Gesetz genannte bodengebundene Spezialkulturen, wie der Anbau von Hopfen, von Heil- und Gewürzkräutern, von Faserpflanzen, Energiepflanzen mit einzubeziehen. Mit einzuschließen sind auch Grünbracheflächen, da deren Ausmaß von wirtschaftlichen (einzelbetrieblichen) und förderungspolitischen Maßnahmen beeinflußt wird. Ebenfalls zur landwirt-

schaftlichen Produktion und somit zum Betrieb gehören Pensionspferdehaltung[9] und Vertragsaufzucht bzw. die Vertragsmast von Tieren. Das Tiermaterial befindet sich hiebei zwar im Fremdeigentum, der Landwirtschaftsbetrieb wird aber für die Unterbringung, Pflege, Haltung, Fütterung bzw. Aufzucht oder Mastleistung, also für den Einsatz von am Betrieb vorhandenen Ressourcen entlohnt.

Bei der Feststellung der Erbhofeigenschaften sind weiters die mit dem Landwirtschaftsbetrieb in direktem, **nicht trennbaren Zusammenhang stehende Nutzungen,** welche dem Betriebszweck untergeordnet sind, mit zu berücksichtigen. Zu nennen sind hiebei beispielsweise der Bereich der Zimmervermietung im Rahmen des Urlaubes am Bauernhof, bzw. die Verpachtung von Teilen eines Vierkanthofes[10] für Lagerzwecke oder die gegen Nutzungsentgelt gewährte Wasserentnahme aus einer landwirtschaftlich genutzten Betriebsliegenschaft. „... Auch Unternehmen, für deren Betrieb keine **Gewerbeberechtigung** erforderlich ist, können zum Erbhof gehören ..." (6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000). Tätigkeiten aus Holzakkord und Holzbringung[11], Maschinenringtätigkeiten und Tätigkeiten im Rahmen der Landschafts- oder Straßenfreihaltung (z. B. Winterdienst) mittels betriebseigener Maschinen und Geräte zählen beispielsweise daher als zum Erbhof gehörend.

Nutzungsrechte (z. B. Einforstungsrechte, Weiderechte), Genossenschaftsrechte (z. B. Weidegenossenschaften, Anteile an Genossenschaften), Anteile an Agrargemeinschaften und Lieferrechte sind dann als zum Landwirtschaftsbetrieb gehörend zu betrachten, wenn sie mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen und unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht getrennt werden können.

Zum landwirtschaftlichen Betrieb und somit zum Erbhof zählen **„bewegliche körperliche Sachen"** (§ 2 Abs. 2) dann, wenn sie dem Eigentümer des Erbhofes gehören und zur Betriebsführung notwendig sind. Daraus kann keinesfalls das Vorhandensein einer bestimmten Mindestmaschinen- bzw. Geräteausstattung abgeleitet werden[12]. Dieser Sachverhalt ist speziell im Zusammenhang mit überbetrieblichen Kooperationen von Landwirtschaftsbetrieben und der Inanspruchnahme von Maschinenringleistungen von Bedeutung.

Nicht zum Landwirtschaftsbetrieb bzw. zum einzubeziehenden Nebenbetrieb gehören ausschließlich **bodenunabhängige Produktionen,** wie Schweine-, Geflügel- oder Eierproduktion, wenn die benötigten Futtermittel überwiegend (mehr als 50% des monetären Wertes des benötigten Futters) nicht aus der eigenen bodengebundenen Produktion stammen[13]. Auszuscheiden sind weiters nicht mit dem Landwirtschaftsbetrieb in Verbindung stehende und von diesem trennbare Vermögensteile, wie ausschließlich gewerblich genutzte Liegenschaften, Mietshäuser[14], vermietete Geschäftslokale, Tennis-[15] oder Golfplätze und nicht zur Betriebsführung unmittelbar notwendige Vermögensbestände (z. B. Aktien, Obligationen).

Wenn „... die bäuerliche Landwirtschaft mit Schulden behaftet ist ...", ist dies „... nicht für die Beurteilung der Erbhofeigenschaft, sondern nur für die Festsetzung der Höhe des Übernahmspreises von Bedeutung ...." (6 Ob 20/90 vom 18. 10. 1990). Zu diesem Problemkreis existiert noch ein wesentlich jüngeres oberstgerichtliches Erkenntnis (6 Ob 144/00w vom 28. 6. 2000), auf das später eingegangen wird.

Zum allfälligen Einfluß der Bewirtschaftung und der Erwerbsarten auf die Erbhofeigenschaft

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines Erbhofes kommt es nicht auf die subjektive Bewirtschaftungsart des Erblassers an[16], sondern auf die objektive Eignung, also die objektiven Nutzungsmöglichkeiten des zu beurteilenden Landwirtschaftsbetriebes. Hiebei ist die Annahme einer die Rentabilität des Betriebes erhöhenden Bewirtschaftungsart dann zulässig, wenn die in Frage kommende Betriebsumstellung den örtlichen Verhältnissen entspricht und in der Umgebung des zu beurteilenden Landwirtschaftsbetriebes nicht geradezu unüblich ist[17]. Allerdings sind die mit einer hypothetischen Betriebsumstellung verbundenen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln[18] und zu berücksichtigen. „... Zur Ermittlung der objektiven Ertragsfähigkeit sind auch Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer im betroffenen Gebiet bisher noch nicht allgemein geübten, aber nach anerkannten allgemeinen betriebswirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßigen Bewirtschaftungsart zugrundezulegen. ..." (6 Ob 97/99d vom 10. 6. 1999).

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß eine Verpachtung von Flächen oder Betriebsteilen nicht mit einer dauernden Nichtbewirtschaftung gleichgesetzt werden kann.

Pachtvertragliche Nutzungsrechte können dann erbhofeigenschaftsbegründend sein, wenn diese Nutzungsrechte (im Regelfall Nutzflächen) langfristig, also zumindest auf Dauer der zehnjährigen Frist der Nachtragserbteilung dem Erbhofübernehmer weiterhin zur Verfügung stehen[19], wobei die eventuell gegebenen Vorgaben des Landpachtgesetzes mit zu berücksichtigen sind.

Verpachtete Flächen sind dann in die Prüfung der Erbhofeigenschaften einzubeziehen, wenn diese innerhalb der vorhin angeführten Frist wiederum in die Bewirtschaftung des zu beurteilenden Betriebes fallen, denn eine vorübergehende Verpachtung ändert nicht die Einheitlichkeit eines Betriebes[20].

Aus fachlicher Sicht ist es nicht entscheidend, ob der Erblasser den zu beurteilenden Betrieb selbst bewirtschaftet oder teilweise bzw. zur Gänze verpachtet hat[21]. Aufgrund der Beurteilung der objektiven Eignung des Landwirtschaftsbetriebes ist es für die Beurteilung der Erbhofeigenschaften auch nicht von Bedeutung, ob der Erblasser als Besitzer des zu beurteilenden Betriebes selbst Landwirt war oder beispielsweise Rentner. „... Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Liegenschaft tatsächlich bäuerlich geführt wird. Maßgebend ist nur, ob es sich objektiv um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der die im Gesetz geforderten Erträgnisse hat. ..." (1 Ob 462/61 vom 29. 11. 1961).

Die Frage der zu beurteilenden **Erwerbsart**[22], also ob es sich hiebei um einen zu beurteilenden Haupterwerbs-[23] (Vollerwerbs-,[24] bzw. Zuerwerbs-[25]) oder einem Nebenerwerbsbetrieb[26] handelt, ist im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorliegens der Erbhofeigenschaft nicht von Bedeutung. Diese Feststellung beruht darauf, daß der Gesetzgeber mit der

Novelle 1989 die geänderten Verhältnisse in der Landwirtschaft erkannt und reagiert hat. Er „... ist bei der für die Anwendbarkeit des Sondererbrechtes maßgeblichen Untergrenze so weit gegangen, daß davon gesprochen werden kann, daß nicht mehr die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung eines leistungsfähigen (im Sinne eines internationalen wettbewerbsfähigen) mittleren Bauernstandes im Vordergrund steht, sondern vielmehr die Erhaltung von Landwirtschaftsbetrieben schlechthin, also auch von kleineren Betrieben, jedoch unter Ausschluß von Kleinstbetrieben ..." (6 Ob 24/99v vom 25. 2. 1999). Entscheidend ist vielmehr, ob aufgrund der objektiven Eignung des zu einem Wirtschaftskomplex zusammengefaßten Landwirtschaftsbetriebes ein für zwei Personen ausreichendes und angemessenes Einkommen erzielt werden kann. Um die regionalen Unterschiede der geforderten angemessenen Erhaltung monetär quantifizieren zu können, ist einerseits der Begriff der Leistungsfähigkeit des zu untersuchenden Betriebes und andererseits die zur angemessenen Erhaltung zweier Personen dienende Meßgröße darzustellen.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes

Der auf einem derartigen Betrieb zu erwirtschaftende **Durchschnittsertrag** muß mindestens zur **angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen** ausreichen (Untergrenze), er darf aber das Zwanzigfache dieser Untergrenze nicht übersteigen (Obergrenze daher 40 erwachsene Personen). Der zu ermittelnde Durchschnittsertrag stellt eine Rechengröße zur Beurteilung der **objektiven Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebes** dar. „... Die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes ist nach objektiven Kriterien zu prüfen ..., wobei es auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumptiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem ... Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann ..." (aus: 6 Ob 144/00w vom 28. 6. 2000).

„... Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes sind alle erzielbaren Einkünfte, also auch die national und supranational gewährten Förderungsmittel dem Ertrag des Betriebes hinzuzurechnen. So stellen sogar Flächenstilllegungsprämien einen Ertrag dar, weil sie als Entgelt für bäuerliche Leistungen zu beurteilen sind, auch wenn keine landwirtschaftlichen Produkte erzeugt und hiefür Erlöse (= Ertrag im engeren Sinn) erzielt werden. Staatliche Förderungen und Direktförderungen der EU im Landwirtschaftsbereich sind bei der Berechnung des Durchschnittsbetrages des Betriebes grundsätzlich einzubeziehen (6 Ob 2045/96w = SZ 69/143 mit eingehender Begründung).

Es kommt nicht darauf an, welche öffentlichen Mittel der Landwirt tatsächlich bezieht, sondern welche er bei einer nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Wirtschaftsführung und bei Ausschöpfung aller gesetzeskonformen Möglichkeiten lukrieren könnte (vgl. ebenfalls SZ 69/143). Dieser – möglicherweise fiktive – Betrag ist den tatsächlich erzielten Einkünften aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne gleichzusetzen und diesen hinzuzurechnen ...." (6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000).

Hauptansatzpunkt ist daher die Summe des aus dem Landwirtschaftsbetrieb bei durchschnittlicher Wirtschaftsführung erzielbaren landwirtschaftlichen Einkommens einschließlich öffentlicher Zuschüsse, Prämien, Förderungen[27] und sämtlicher weiterer in ursächlichem und direktem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehende Einkommen[28], welche aus diesem stammen können. Zur Ermittlung dieser Erfolgsgröße des Gesamtbetriebes stehen üblicherweise im landwirtschaftlichen Bereich keine auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen beruhende einzelbetriebliche Ergebnisse aus Buchführungsunterlagen zur Verfügung[29]. Sehr wohl verfügbar sind die im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Berichtes an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich veröffentlichten „Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft"[30]. Diese Ergebnisse bauen auf einem bundesweiten Testbetriebsnetz an freiwillig buchführenden Einzelbetrieben auf, wobei die aggregierten Ergebnisse nach Betriebsformen und Produktionsgebieten und nach Betriebsformen und Größenklassen bzw. Größenklassengruppen ausgewiesen werden. Aus fachlicher Sicht sind diese aus Einzelbetriebsdaten zusammengefaßten Ergebnisse als Durchschnittsergebnisse[31] anzusehen und somit – unter Berücksichtigung der am zu beurteilenden Betrieb vorhandenen Flächen-, Gebäude- und sonstiger Ausstattung – als Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit mit heranzuziehen. Um die in der Landwirtschaft auftretenden Schwankungen der Erträge und Aufwendungen auszugleichen, ist aus fachlicher Sicht der Durchschnitt aus drei Jahresergebnissen zu bilden.

Im Regelfall werden für Zwecke der Selbstversorgung Produkte des Betriebes entnommen und daher nicht verkauft. Ebenso ist es üblich, daß im Regelfall die Besitzerfamilie am Betrieb wohnt, diese Wohnung wird vom Betrieb zur Verfügung gestellt. Diese Positionen sind bei korrekter Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens in diesem berücksichtigt. Die zu Zwecken der Selbstversorgung (z. B. Nahrungsmittel, Brennholz) aus dem Betrieb entnommenen Produkte sind mit Verkaufspreisen bewertet. Ebenfalls berücksichtigt ist bei fachlich korrekter Ermittlung der zu ortsüblichen Sätzen bewertete Mietwert der Besitzerwohnung, da im Regelfall das Wohnhaus zum Betriebsvermögen zu zählen ist.

Nicht in das zu ermittelnde Einkommen einzubeziehen sind Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Löhne, Gehälter, vom Landwirtschaftsbetrieb unabhängige gewerbliche Tätigkeiten) und der Bereich des Sozialtransfers (z. B. Familienbeihilfen, Schulbeihilfen, Arbeits- und Sozialrenten), da diese im Regelfall unabhängig von dem zu beurteilenden Betrieb anfallen.

Zur Frage, inwieweit am Landwirtschaftsbetrieb lastende Verbindlichkeiten die Erbhofeigenschaften beeinflussen

Laut den vom Gesetzgeber getroffenen Vorgaben ist die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebes nach **objek-**

tiven Kriterien zu beurteilen, wobei von einer **durchschnittlichen Wirtschaftsführung** auszugehen ist. Laut dem Erkenntnis des OGH vom 28. 6. 2000, 6 Ob 144/00w, ist die festgestellte Schuldenlast bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit mit zu berücksichtigen. „... Allerdings läßt sich aus den hier bestehenden Schulden allein eine Ertraglosigkeit des Hofes solange nicht ableiten, als ein durchschnittlicher Landwirt nach Verkauf von Liegenschaftsteilen zur Schuldendeckung den vom Gesetz geforderten Durchschnittsbedarf (allenfalls auch durch Umstellung der Betriebsart) erwirtschaften könnte. Die Rechtsprechung hat schon bisher eine nach den örtlichen Verhältnissen mögliche Änderung der Bewirtschaftungsart (und die mit der Umstellung selbst verbundenen Kosten) in die Bewertung der hypothetischen Ertragslage miteinbezogen (SZ 69/143) und einen Zeitraum von etwa drei Jahren für die Beurteilung der Bedarfsdeckung anerkannt (EvBl 1970/132). Auch eine im Einzelfall mögliche Schuldtilgung und deren Einfluß auf die hypothetische Leistungsfähigkeit des Betriebes ist nach den hier anzuwendenden objektiven Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Das Rekursgericht hat daher zu Recht auf die Möglichkeit hingewiesen, allenfalls durch Liegenschaftsverkäufe eine Entschuldung herbeizuführen. Bestehen daher konkrete Chancen, Teile der land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in absehbarer Zeit zu veräußern und damit die aushaftenden Forderungen zu befriedigen, und kann der festgestellte Durchschnittsbedarf aus dem verbleibenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gedeckt werden, wäre die Erbhofeigenschaft ungeachtet der vorhandenen Schulden zu bejahen. Das Anerbengesetz steht einer Veräußerung von Liegenschaften zu Zwecken der Schuldtilgung nicht entgegen. Nach § 18 Abs. 3 leg cit unterbleibt eine Nachtragserbteilung unter anderem insoweit, als der Anerbe den den seinerzeitigen Übernahmspreis übersteigenden Mehrerlös zur Erhaltung oder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofes verwendet, wozu auch die Schuldtilgung zu zählen ist (*Kathrein,* Anerbenrecht Rz 4 zu § 18). Den Erläuterungen der Novelle zum Anerbengesetz BGBl 1989/659 (RV, 518 BlgNR 17. GP 5 f) ist überdies zu entnehmen, daß der Gesetzgeber mit der Herabsetzung des erforderlichen Durchschnittsertrages auf die Versorgung von zwei erwachsenen Personen nicht mehr (nur) die Erhaltung eines wettbewerbsfähigen mittleren Bauernstandes, sondern die Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben schlechthin, somit auch von kleineren Betrieben bezweckte (vgl. JBl 1997, 250). Auch diese Erwägungen sprechen nicht gegen eine Veräußerung zu Zwecken der Schuldtilgung, solange noch ein kleinerer, den erforderlichen Durchschnittsertrag erbringender Betrieb erhalten bleibt..." (6 Ob 144/00w vom 28. 6. 2000).

Zur Frage des Begriffes der angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen

Wie bereits vorhin ausgeführt, sind sämtliche in ursächlichem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehenden Einkommensbestandteile zu summieren. Anhand dieser Größe ist zu prüfen, ob die betriebliche Einkommenskapazität nach objektiven Kriterien mindestens zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreicht. Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, daß bei der Ermittlung dieser Vergleichsgröße weder der monetäre Wert der Selbstversorgung noch der der vom Betrieb eventuell zur Verfügung gestellten Wohnung vernachlässigt werden darf. Beide Größen beeinflussen die Einkommenskapazität; deren Vernachlässigung würde bei einem überwiegend auf die Eigenversorgung von zwei Personen ausgerichteten Betrieb zu völlig falschen betriebswirtschaftlichen Ergebnissen führen[32]. „... Bei der Frage des angemessenen Erhaltungsbedarfs für zwei erwachsene Personen (§ 1 Abs. 1 AnerbenG) ist nicht auf das jeweilige konkrete Erscheinungsbild abzustellen, sondern auf den typischen Bedarf in bäuerlichen Kreisen, der sich - dem Gesetzeswortlaut entsprechend – nach den örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Auf subjektiv-konkrete Verhältnisse kommt es hiebei nicht an ..." (6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000). „... Die Untergrenze der Ertragsfähigkeit, die zur „angemessenen Erhaltung" ausreicht, muß flexibel gehandhabt werden..." (wie vorhin).

Zur Quantifizierung der angemessenen Erhaltung bedarf es einer eindeutigen Meßgröße, welche die geforderte räumliche Differenzierung darstellen kann.

Die Verwendung des bäuerlichen **Mindestpensionseinkommens**[33] erscheint insoferne als nicht zielführend, da es sich dabei um ein österreichweites einheitliches Schema handelt, bei dem weder die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können, noch kann eine individuelle (flexible) Bestimmung der Untergrenze vorgenommen werden. Ähnliche Probleme treten bei der Verwendung des **Ausgleichszulagenrichtsatzes des Sozialversicherungsrechtes** auf. Prinzipiell ist die Frage zu stellen, wie weit Pensions- bzw. Rentenzahlungen überhaupt als Kriterien einer angemessenen Erhaltung von zwei voll im Arbeitsprozeß stehenden Personen gesehen werden können. Sowohl Mindestpensionen als auch Ausgleichszulagen dienen eindeutig zur Mindestabsicherung und nicht zur Abdeckung einer angemessenen Erhaltung von Personen unter Berücksichtigung von räumlich differenzierten Gegebenheiten.

Wird davon ausgegangen, daß die in den Buchführungsergebnissen aus der österreichischen Landwirtschaft aufscheinende Gliederung nach Betriebsformen, Produktionsgebieten und Größenklassengruppen als ausreichend gesehen wird, um den geforderten örtlichen Verhältnissen zu entsprechen, dann steht sehr wohl entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung, um anhand des Verbrauches oder des Lebensunterhaltes die angemessene Erhaltung zweier erwachsener Personen zu quantifizieren.

„... Der **Lebensunterhalt** je vollverpflegtem Familienangehörigen stellt jenen Wert dar, den eine durch 365 Tage verpflegte Person im Haushalt benötigt. Dabei werden Kinder bis 15 Jahre nur zur Hälfte gerechnet. Vom Verbrauch unterscheidet er sich dadurch, daß hier die Wohnungskosten, die Beiträge an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung sowie die privaten Versicherungen und Steuern nicht enthalten sind..."[34]. „... Der **Verbrauch** der bäuerlichen Familie stellt jenen geldmäßigen Wert dar, der den gesamten Lebensunterhalt (inkl. bewerteter Lieferungen aus dem eigenen Betrieb) abdeckt. Der Verbrauch setzt sich aus den Verpflegungskosten, dem Wohnungsmietwert und den Barauslagen zusammen. Darin sind

auch die Zahlungen an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung enthalten ..."[35].

Da sowohl die absolute Familiengröße als auch die Anzahl der vollverpflegten Personen je Jahr in den Buchführungsergebnissen ausgewiesen sind, können in beiden Fällen die für zwei Personen zutreffenden regionalisierten Werte ermittelt werden. Aus fachlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang der Verwendung des Verbrauches als Maßstab der Vorzug zu geben, da er die Wohnungskosten, die diversen Versicherungen, den Bereich der bezahlten Steuern und die der Barauslagen mit einschließt und somit dem Begriff der angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht. Dies ist aus fachlicher Sicht weder beim Mindestpensionseinkommen, weder beim Ausgleichszulagenrichtsatz noch beim Lebensunterhalt der Fall. Bei diesen Meßgrößen werden Positionen des täglichen Lebens nicht mit erfaßt, was der Vorgabe einer angemessenen Erhaltung widerspricht.

Zusammenfassung

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen dann nach dem Anerbengesetz als Erbhof, wenn das unmittelbar mit dem zu beurteilenden Betrieb zu erzielende Einkommen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen unter regionalen Gesichtspunkten ausreicht (Untergrenze), jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigt (Obergrenze). Zur Beurteilung selbst ist nicht auf die subjektive Art der gepflogenen Bewirtschaftung, sondern die objektive Eignung, d. h. die objektiven Nutzungsmöglichkeiten, heranzuziehen. Es ist also von den hypothetischen Bewirtschaftungsmöglichkeiten auszugehen. Zu ermitteln ist daher die Summe des aus dem Landwirtschaftsbetrieb bei durchschnittlicher Wirtschaftsführung erzielbaren landwirtschaftlichen Einkommens einschließlich öffentlicher Zuschüsse, Prämien, Förderungen und sämtlicher weiterer in ursächlichem und direktem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehende Einkommen. Als Meßgröße zur angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen hat laut Ansicht des Verfassers der tatsächliche und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ermittelte Verbrauch zu dienen. Damit ist gewährleistet, daß der nach örtlichen Verhältnissen differierende Bedarf von bäuerlichen Kreisen zur Beurteilung herangezogen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Anerbengesetz ein taugliches Instrument zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Erbfolge darstellt.

Verwendete Literatur (soweit nicht bereits im Text angeführt)

Haimböck, Helmut: Spezialfragen zur Bewertung von landwirtschaftlichen Immobilien. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 22. 9. 1997; Wien 1997

Haimböck, Helmut: Anerbenrecht – Erbhöfe – fachlicher Begriffe – Zinssatzproblematik. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999

Kathrein, Georg: Anerbenrecht; Verlag Manz; Wien 1990

Kolmar, Georg: Anerbenrecht – praktische Beispiele und aufgetretene Probleme. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999

Mayer, Christian: Steuerliche Aspekte des Anerbenrechtes. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999; Wien 1999

Meyer, Martin: Anerbengesetz; Juridica-Verlag; Wien 1990

Posch, Johann: Der Einfluß des Übernahmspreises nach dem Anerbengesetz auf die Existenzfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Dissertation, Hartberg 2000

Anmerkungen

[1] Das Anerbengesetz ist auch dann anzuwenden, wenn durch ein Vermächtnis bereits feststeht, welcher Miterbe den Erbhof übernehmen soll (1 Ob 203/74 vom 20. 11. 1974).

[2] Siehe dazu 6 Ob 108/64 vom 10. 6. 1964 = EvBl 1965/49 S 70 = RZ 1964, 205 und 6 Ob 37/66

[3] Siehe dazu 6 Ob 225/99b vom 11. 11. 1999.

[4] Siehe dazu bereits 6 Ob 4/87 vom 5. 2. 1987.

[5] Siehe dazu 6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000, wonach ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden keinesfalls ein Wohnhaus umfassen muß. Siehe dazu auch 6 Ob 225/99b vom 11. 11. 1999.

[6] Siehe dazu 6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000.

[7] Auf den folgenden Seiten wird unter dem Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach dem Anerbengesetz verstanden.

[8] Da im Regelfall ein landwirtschaftliches Unternehmen lediglich einen Betrieb umfaßt, können diese Begriffe trotz ihrer fachlichen Unterschiede synonym verwendet werden. Dieser Landwirtschafsbetrieb kann aber sehr wohl aus einem Hauptbetrieb und einem oder mehreren Nebenbetrieben bestehen, diese müssen aber eine zusammengehörende wirtschaftliche Einheit bilden. Zur Frage der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

[9] Siehe dazu 6 Ob 62/00m vom 5. 10. 2000.

[10] Unter der Voraussetzung, daß dieser Gebäudeteil unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht abgetrennt werden kann.

[11] Siehe dazu 6 Ob 2308/96x vom 5. 12. 1996.

[12] Siehe dazu 6 Ob 225/99b vom 11. 11. 1999; Erbhof, obwohl nur zwei Motorsägen als Maschinen- und Geräteausstattung vorhanden waren.

[13] Siehe dazu auch die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe bei viehintensiven Betrieben.

[14] Auch wenn diese ursprünglich zur Beherbergung von Landarbeitern gedient haben.

[15] Zur Nichtzugehörigkeit eines Tennisplatzes siehe 6 Ob 108/97y vom 29. 10. 1998.

[16] Siehe dazu 6 Ob 225/99b vom 11. 11. 1999; "... Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Liegenschaft tatsächlich bäuerlich geführt wird ..." (1 Ob 462/61 vom 29. 11. 1961).

[17] Siehe dazu 6 Ob 2027/96y vom 14. 3. 1996.

[18] Siehe dazu 6 Ob 16/91 vom 24. 10. 1991.

[19] Siehe dazu 6 Ob 13/94 vom 28. 4. 1994. In dieser Entscheidung wird die Frage der dinglichen Nutzungsrechte detailliert dargestellt.

[20] Siehe dazu 6 Ob 2308/96x vom 5. 12. 1996 und 6 Ob 2/77 vom 2. 6. 1977 = EvBl 1978/86 S 242.

[21] Wie vorhin und 6 Ob 24/99v vom 22. 2. 1999; sowie 6 Ob 33/85 vom 14. 11. 1985; hierin wird auf eine zumindest latent vorhanden gebliebene betriebliche Einheit verwiesen.

[22] Die Gliederung der Betriebe nach sozioökonomischen Gesichtspunkten erfolgt im Rahmen der Agrarstatistik seit dem Jahre 1970 aufgrund der Erwerbstätigkeit des Betriebsinhaberehepaares. Entsprechend der Beschäftigungsdauer im eigenen Betrieb oder außerhalb der Landwirtschaft wird seit der Agrarstrukturerhebung 1995 nach Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieb unterschieden. Im Jahr 1990 erfolgte die Auswertung noch nach drei Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerb).

[23] Haupterwerbsbetrieb laut Agrarstatistik ist ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 50% der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war. Eine weitere Voraussetzung ist ein Mindeststandarddeckungsbeitrag von ATS 90.000,–.

[24] Vollerwerbsbetrieb laut Agrarstatistik ist ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 90% der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war.

[25] Zuerwerbsbetrieb laut Agrarstatistik ist ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 50% und weniger als 90% der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war.

[26] Nebenerwerbsbetrieb laut Agrarstatistik ist ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar weniger als 50% seiner Arbeitszeit im Betrieb beschäftigt war.

[27] Die Berechnung dieser Erfolgsgröße wird aus fachlicher Sicht als bekannt vorausgesetzt.

[28] Siehe dazu 6 Ob 2308/96x vom 5. 12. 1996.

[29] Die Ursache ist in der im Regelfall auf dem Einheitswert aufbauenden Berechnung des Steueraufkommens von Landwirtschaftsbetrieben zu sehen (sogenannte pauschalierte Betriebe). Aus diesem Grunde unterliegen pauschalierte Landwirtschaftsbetriebe im Regelfall nicht der Aufbewahrungspflicht von Belegen.

[30] Diese Ergebnisse beruhen ausschließlich aus Daten pauschalierter Betriebe. Auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen bezüglich der Mehrwertsteuer wird verwiesen. (Die Berechnungen haben daher bei pauschalierten Betrieben „brutto" zu erfolgen).

[31] Ein Gegenbeweis ist mangels verfügbarem Datenmaterial nicht möglich.

[32] Siehe dazu 6 Ob 2027/96y vom 14. 3. 1996.

[33] Siehe dazu 6 Ob 97/99d vom 10. 6. 1999.

[34] Siehe dazu: LBG Wirtschaftstreuhand (Herausgeber): Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr 1999, Seite 25; Wien 2000.

[35] Wie vorhin.

Korrespondenz:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1190 Wien, Görgengasse 23 C/6
Telefon und Fax 01/320 67 27

DI Dr. Werner Moser und DI Dr. Hermann Gruber
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Der Übernahmswert im Anerbenrecht

Die Vererbung landwirtschaftlicher Höfe mittlerer Größe ist in Österreich durch eigene Gesetze geregelt. Während in Tirol die Anwendung des *Tiroler Höfegesetzes* auf „geschlossenen Höfe", die im Grundbuch besonders gekennzeichnet sein müssen, beschränkt ist, gilt in Kärnten das *Kärntner Erbhöfegesetz* und in allen anderen Bundesländern das Anerbengesetz für sogenannte Erbhöfe, die in den Gesetzen näher definiert sind. Der Hauptzweck der Gesetze, die 1990 erlassen wurden, besteht darin, die Teilung des Hofes im Zuge des Erbganges zu vermeiden. Ein Anerbe soll den Hof übernehmen, während die übrigen Miterben im Wesentlichen durch Barleistung abzufertigen sind. Der Wert des Hofes zur Ermittlung der Abfindungsansprüche wird im Anerbengesetz als „Übernahmspreis", im Kärntner und Tiroler Gesetz als „Übernahmswert" bezeichnet.

Fast gleichlautend heißt es in allen drei Gesetzen, daß der Übernahmswert bzw. Übernahmspreis vom Verlassenschaftsgericht unter Beiziehung von (mindestens) zwei Sachverständigen dann festzusetzen sei, wenn sich die Miterben nicht selbst darüber einigen können. Er ist **„nach billigem Ermessen so festzusetzen *(Anerbenrecht: zu bestimmen)*, daß der Übernehmer wohl bestehen kann."** Im Anerbenrecht und Kärntner Erbhöfegesetz findet sich noch der Zusatz „unter Bedachtnahme auf alle (Berücksichtigung aller) auf dem Erbhof haftenden Lasten". Aus der Textierung der Gesetze geht eindeutig hervor, daß es sich beim Übernahmswert bzw. Übernahmspreis keineswegs um den Verkehrswert des Hofes handeln kann. In den Gesetzen für Kärnten und Tirol gibt es noch die Bestimmung, daß das Betriebsinventar (Zugehör) bei der Festsetzung des Hofwertes zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen sei.

Bei der Ermittlung des Übernahmswertes (Übernahmspreises) räumen die drei erwähnten Gesetze den Sachverständigen große Freiheit ein. Nach dem Tiroler Gesetz ist der Ertragswert des Hofes angemessen zu berücksichtigen. Dies dürfte wohl der Grund sein, daß *G. Kathrein* auch in seinen Kommentaren zum Anerbengesetz und Kärntner Erbhöfegesetz (Manz 1990) anführt: „Entscheidender Orientierungspunkt ist der Ertragswert des Hofes, der durch Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages errechnet wird." Nach den Umständen des Einzelfalles seien Zu- oder Abschläge anzubringen.

In „Der Sachverständige" 2000/3 hat *Dipl.-Ing. Josef Mayr* (Linz) unter dem Titel „Unternehmensbewertung in der Landwirtschaft" auch den Übernahmspreis behandelt und eine weiterführende Diskussion dazu angeregt.

Über Initiative der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten wurde 1992 als Hilfe für die Sachverständigen ein eigenes Modellschema zur Ermittlung des Übernahmswertes (Übernahmspreises) ausgearbeitet. Unter Federführung von *Mag. Hannes Hartlieb* und *Ing. Roman Schmiedler* haben daran mitgearbeitet: *Dr. Dieter Anderluh, Dr. Gerhard Groß, Dipl.-Ing. Dr. Hermann Gruber, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck, Dipl.-Ing. Erich Hartleb, Dr. Wolfger Luschin, Dipl.-Ing. Josef Mayr, Dr. Wolfgang Perko, Dipl.-Ing. Walter Raffalt, Dipl.-Ing. Dr. Paul Ronay-Matschnig.* Außer vom Landesver-

band für Tirol und Vorarlberg haben also Mitglieder aller Landesverbände des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs an der Entwicklung des Modellschemas ebenso mitgewirkt wie Richter und Notare. Der Landesverband für Steiermark und Kärnten hat das Kärntner Modell auch in Seminaren öffentlich vorgestellt.

Das **Kärntner Modell** der Ermittlung des Übernahmswertes versucht, unmittelbar vom Wortlaut des Gesetzes auszugehen. Ein Vollerwerbslandwirt ohne zusätzliches Vermögen und ohne sonstige Einkünfte kann nur dann wohl bestehen, wenn er die Abfindungsansprüche seiner Miterben aus den Einkünften des ererbten Betriebes finanzieren kann. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Übernahmswertes kann daher nicht der Reinertrag des Betriebes sein, sondern das **Einkommen** (Kapital- und Arbeitseinkommen) aus diesem Betrieb. Auf der anderen Seite sind die **Lebenshaltungskosten** des Übernehmers und der von ihm zu erhaltenden Familie vom Einkommen abzuziehen. Nur der Überschuß des Einkommens über den Existenzbedarf steht zur Finanzierung von Erbansprüchen zur Verfügung, und zwar nur so lange, wie der Übernehmer (Anerbe) den Hof bewirtschaftet.

Da das Einkommen vom Ertrag abhängig ist, kann das Kärntner Modell im weitesten Sinn als modifizierter Ertragswert angesehen werden. Der Ertragswert im engeren Sinn wird im Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992 (also zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erbhofgesetze) als eine Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes definiert und kommt daher für den Übernahmswert nicht in Frage. Auch *J. Mayr* spricht im zitierten Beitrag nicht vom Ertragswert, sondern vom Barwert des Reinertrages.

Bei allen Bewertungen, die zukünftige Sachverhalte zu verarbeiten haben, sind Annahmen zu treffen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Sachverhalten, über die der Sachverstand des Sachverständigen zu entscheiden hat (z. B. künftige Investitionserfordernisse im Betrieb oder die Entwicklung des Holzvorrates im Waldbestand) und solchen, die mit dem Sachverstand von land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen nicht zu erfassen sind (z. B. Zeitpunkt der nächsten Hofübergabe, bei jüngeren Übernehmern Zeitpunkt der Eheschließung und Kinderzahl). Während der Sachverständige in seinem Fachgebiet nicht eingeengt werden soll, halten wir die Aufstellung von klaren Regeln für die Unterstellung von künftigen Sachverhalten außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Kompetenz für notwendig, wenn Gutachten nachvollziehbar sein sollen. Wir möchten daher neben einer kurzen Darstellung und Kommentierung des Kärntner Modells als Diskussionsgrundlage auch Vorschläge zur Erfassung solcher Sachverhalte, die zur Gutachtenserstellung nötig sind, erstatten.

Allgemeines Kalkulationsschema:

+ Barwert der Erträge (einschließlich Förderungen und untergeordnete Nebenbetriebe)
– Barwert der direkten Sachaufwendungen
– Barwert der Fixkosten
– Barwert der über die Abschreibungen hinausgehenden Investitionserfordernisse
– Barwert des Existenzbedarfes der Anerbenfamilie (einschl. Ausbildungskosten)
– Auf dem Erbhof haftende Lasten
+ Verkehrswert wirtschaftlich bedeutender Nebenbetriebe
= Maximaler wirtschaftlich verkraftbarer Auszahlungsbetrag (Der eigentliche Übernahmswert variiert nach den Miterben-Erbanteilen.)

Wenn das zeitliche Eintreffen einzelner Ertrags-, Aufwands- oder Existenzbedarfsfaktoren verschieden anzusetzen ist, müssen die Barwerte für jeden Faktor gesondert ermittelt werden.

Die für die Ermittlung des Übernahmswertes nötigen Jahreswerte können übrigens auch gleich für die Prüfung der Erbhofeigenschaft Verwendung finden: Beim Anerbenrecht für Unter- und Obergrenze, beim Kärntner Erbhöfegesetz nur für die Obergrenze, da dort die Untergrenze mit 5 ha Ausmaß gegeben ist.

Es kann als Schwäche des Kärntner Modells angesehen werden, daß vom Sachverständigen der verkraftbare Auszahlungsbetrag ermittelt wird und zur Feststellung des Übernahmspreises die Miterben-Erbanteile ausschlaggebend sind.

Ertrag und direkter Sachaufwand kann für die einzelnen Produktionssparten der Landwirtschaft dem Katalog „Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden (im folgenden nur als Katalog bezeichnet), der laufend aktualisiert wird. Der Katalog weist die Deckungsbeiträge bei vollkommener Eigendurchführung ohne Lohnanspruch familieneigener Arbeitskräfte aus.

Selbst bei Vorliegen von Ziffern aus einer eigenen Betriebsbuchhaltung sind Standarddeckungsbeiträge vorzuziehen. Es geht nicht um die konkrete Betriebsleistung unter dem Erblasser, sondern um eine durchschnittlich übliche Bewirtschaftung, die unter den vorgefundenen Umständen möglich ist. Wenn der Vorbesitzer besonders ausgezeichnet gewirtschaftet hat, wird er vielleicht zusätzliches Vermögen erworben haben, welches außerhalb des Übernahmswertes zu bewerten ist. Sollte umgekehrt eine besonders schlechte Bewirtschaftung stattgefunden haben, so wird sich das vermutlich über die Schuldzinsen im Barwert des Sachaufwandes niederschlagen. In beiden Fällen soll nicht der Übernehmer durch Vorgaben für eine künftige, vom Durchschnitt abweichenden Wirtschaftsweise benachteiligt oder begünstigt werden. Auch *J. Mayr* ist im zitierten Beitrag der Meinung, „daß der Reinertrag nicht aus der tatsächlichen, sondern aus einer möglichen Organisationsform des Betriebes zu ermitteln ist."

Fixkosten, etwa Kosten für Erhaltung und Abschreibung von Wegen, Maschinen und Gebäuden, für Realsteuern, betriebliche Versicherungen, Schuldzinsen, Mieten sind ebenso wie Ausgedingeleistungen standardisiert im Katalog enthalten. Sie sind von den Sachverständigen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. So kann z. B. ein sehr schlechter Zustand eines Hauses einen einmaligen Investitionsbetrag für Haussanierung erforderlich machen oder es sind Abbruchkosten zu kalkulieren, wenn aus fachlicher Sicht für ein Gebäude künftig keine Verwendungsmöglichkeit gegeben ist.

Waldwirtschaft: Beim Wald sind für das Ausmaß der möglichen Holznutzung jedenfalls Untersuchungen durch den Sachverständigen anzustellen, „normale" Verhältnisse, wie im Katalog ausgewiesen, sind äußerst selten anzutreffen. Häufig werden zur Ermittlung des Barwertes „Einkommen" mehrere endliche Renten, die über verschiedene Zeiträume laufen, nebeneinander anzusetzen sein. Bei extremen Altholzmangel wird vielleicht Brennholzproduktion für Eigenbedarf aus der Vornutzung ab sofort, Endnutzung aber erst wieder in einigen Jahren möglich sein. Bei sehr hohem Altholzüberschuß wird man die Endnutzung zuerst höher ansetzen können, um sie in einigen Jahren auf das nachhaltige Ausmaß zu drosseln.

Es ist zu prüfen, inwieweit auch beim Wald mit Eigendurchführung bei Ernte, Waldbau und Wegerhaltung zu kalkulieren ist. Soweit die zu erwartende Arbeitskapazität durch den Einsatz in der landwirtschaftlichen Produktion schon ausgeschöpft ist, wird das forstwirtschaftliche Einkommen unter Verwendung von Fremdleistungen zu ermitteln sein.

Lebenshaltungskosten: Die Beträge für den Lebensunterhalt können ebenfalls dem Katalog oder den „Buchführungsergebnissen aus der österreichischen Landwirtschaft" (LBG Wirtschaftstreuhand) entnommen werden. Sie enthalten auch die persönlichen Pflichtversicherungen. Beim Mietwert der Besitzerwohnung soll beachtet werden, daß sowohl beim Einkommen als auch beim Existenzbedarfgleiche Beträge angesetzt werden. Kosten für Berufsausbildung der Kinder sind gesondert zu kalkulieren.

Arbeitsbedarf: Auch der zur Erzielung der ermittelten Deckungsbeiträgen nötige Arbeitsbedarf kann dem Katalog entnommen werden. Diesem nötigen Arbeitsaufwand ist der mögliche Arbeitseinsatz der Familie des Übernehmers gegenüberzustellen. Geht der Arbeitsbedarf über die vorhandene Kapazität hinaus, so müssen die überschüssigen Arbeitsstunden als Löhne bewertet werden und schmälern damit den vorher ermittelten Deckungsbeitrag. – Ist der Arbeitsbedarf geringer als die vorhandene Kapazität, so ist im selben Verhältnis auch der Existenzbedarf der Übernehmerfamilie zu kürzen. (Wenn die Übernehmerfamilie etwa nur zu 70% im Bauernhof ausgelastet ist, so hat sie den Miterben gegenüber auch nur Anspruch auf Deckung von 70% des Existenzbedarfes aus diesem Hof.)

Standardisierungsvorschläge:

Arbeitskapazität:
In der Realität arbeiten Bauern weit mehr als die bei Unselbständigen üblichen 40 Stunden pro Woche. Eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber anderen Berufen sollte aber im Erbfall vermieden werden. Beim männlichen Anerben schlagen wir vor, von der Jahresstundenzahl des geplanten neuen Mantelvertrages für Forstarbeiter auszugehen. Bei Frauen wegen Bindung durch Haushalt und Kindererziehung nur die Hälfte.

Jahres-Arbeitskapazität männlicher Anerben: 2.080 Stunden.

Existenzbedarf:
Soweit wie möglich, sollten durchschnittliche Verhältnisse unterstellt werden. Vorschlag, falls die Realität nicht schon anders vorgegeben ist:

Ehepaar mit drei Kindern

Eheschließung im 25. Lebensjahr des Übernehmers.

Kinder kommen im Abstand von zwei Jahren zur Welt und bleiben bis zum Alter von 19 Jahren (Mittelschulreife) am elterlichen Hof. – Ausbildung aller Kinder bis Mittelschulreife. (Sollte zur Bewirtschaftung des Hofes Universitätsausbildung nötig sein, wäre das gesondert zu begründen. Man kann aber den Miterben nicht zumuten, daß Wünsche des Anerben über das im bäuerlichen Bereich übliche Maß vom Erbhof erfüllt werden müssen.)

Zeitfaktor:
Das Alter des Übernehmers, in dem dieser den Hof neuerlich zu übergeben haben wird, sollte auf das Mindestalter der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG abgestimmt sein. Vorschlag: 62 Jahre. Die maximale Zeit der Diskontierung von Erträgen zur Ermittlung des Barwertes könnte daher nur 62 minus Alter zum Zeitpunkt der Übernahme (Generationenfolge) sein. – Der derzeitige Vorschlag der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, die Barwerte mit der Hälfte der Generationenfolge (also in der Regel zwischen 10 und 20 Jahren) zu diskontieren, scheint etwas zu sehr den Übernehmer zu begünstigen. Im Gegensatz dazu spricht *Mayr* von durchschnittlich 30 Jahren, die zur Diskontierung heranzuziehen sind, was eher der vollen Generationenfolge entspricht. – Wenn man berücksichtigt, daß Abschreibungsbeträge für den Ersatz der Maschinen, Gebäude und Anlagen in den Fixkosten des Kataloges bereits inkludiert sind, der aktuelle Investitionsbedarf schon in die Berechnung eingeflossen ist, so dient eine Verkürzung der Diskontierungszeit zur Finanzierung der Anpassung des Betriebes an völlig neue Gegebenheiten, an Einführung generell neuer Produktionsverfahren und ähnliche heute nicht abschätzbare Dinge. Es wäre zu überlegen, ob dafür nicht eine Verkürzung der Diskontierungsdauer auf zwei Drittel der Generationenfolge genügen würde. Ein einheitlicher Vorschlag wäre aber unbedingt zu empfehlen, da in dieser Hinsicht der Sachverständige kaum fachliche Argumente für verschiedene Zeiträume haben kann.

Zinssatz für Kapitalisierung:
Vorschlag: Zinssatz längerfristiger Hypothekardarlehen.
Für einen nach Art der Finanzierung in verschiedener Höhe zu unterstellenden Zinssatz gibt es keine ausreichende Begründung. Der Sachverständige hat keinen Einfluß auf die Art der Finanzierung. Da die Abfindung in der Regel in bar zu erfolgen hat, bewegt man sich damit jedenfalls im Bereich der Finanzwirtschaft.

Sonderfälle:

Übernehmer ist minderjährig: Bis zur Volljährigkeit können zusätzliche Kosten durch einen Bewirtschafter auftreten. Jedenfalls wird der Übernehmer, solange er die Schule besucht, kein volles Arbeitseinkommen lukrieren können.

Übernehmer ist schon im Pensionsalter: In diesem Fall wird der SV unter Bedachtnahme auf die Vorstellung des Übernehmers den Zeitpunkt für nächste Übergabe festsetzen müssen.

Betrieb ist verpachtet: Wenn der Betrieb als ganzes samt Wirtschaftsgebäuden und Maschinen verpachtet war, kann gegen

die Anwendung des Kärntner Modells kein Einwand bestehen. – Sollten aber nur Teile des Betriebes verpachtet gewesen sein (etwa die Nutzflächen), wesentliche Produktionsmittel aber brach liegen (Wirtschaftsgebäude, Maschinen) und dieser Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit unter dem Übernehmer weiter bestehen bleiben, so scheint das Kärntner Modell zur Ermittlung des Übernahmswertes nicht anwendbar. Wenn zur Kalkulation umfangreiche Fiktionen aufgestellt werden müssen – etwa völlige Neuadaptierungen in den Stallungen, Neuanschaffung der Maschinen – und diese Fiktionen letztlich nicht zum Tragen kommen werden, dann wäre eine solche Vorgangsweise unfair gegenüber den weichenden Miterben. – In diesen Fällen würde sich das Nettopachtzinsverfahren anbieten, wie es von *J. Mayr* im zitierten Beitrag näher erläutert worden ist.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dr. Werner Moser
Zivilingenieur für Forst- und Holzwirtschaft
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
9871 Seeboden, Schluchtweg 23
Telefon 04762/828 95, Telefax 04762/828 92

Dr. Hermann Gruber
Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
9560 Feldkirchen, Fasching 5
Telefon 04277/23 40

Dipl.-Ing. Thomas Lange

Beurteilung von Fahrzeugbränden

Grundzüge und Fallbeispiele für die Tätigkeit der Kfz-Sachverständigen

Vorbemerkung

In den 80er und 90er Jahren bestand sowohl in der Versicherungswirtschaft als auch in der Strafverfolgung die Einschätzung, bei 30–50% der Brandschadenfälle eine Manipulation als Ursache oder bei Regulierung (falsche Angaben) anzunehmen.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft entwickelte sich zusätzlich ein zunehmendes Interesse an der Klärung von technischen Brandursachen, die einen Regress gegenüber Herstellern, Reparateuren oder anderen Personen begründen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erheblicher Aufklärungsbedarf bei Fahrzeugbränden – seien sie krimineller oder technischer Ursache. Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Daten, die für die versicherungsrechtliche Regulierung eines Brandschadens benötigt werden, gewinnt die Beurteilung von Brandabläufen und Brandursachen eine zunehmende Bedeutung bei der Gutachtenerstellung durch Kraftfahrzeugsachverständige.

Die Aufgabenstellung an den Kraftfahrzeugsachverständigen kann im Brandfalle folgende Bereiche umfassen:

- Reparaturkosten
- Sanierungskosten
- Wiederbeschaffungswert
- Restwert
- Abzüge neu für alt
- Beschädigungsumfang
- Spurensicherung am Schadenort
- Brandursachenermittlung (Untersuchung des Fahrzeuges im Hinblick auf Ablauf und Ursache des Brandes)
- Auswertung von Ablaufschilderung und Zeugenaussagen (Eingrenzung und Prüfung der Schadenursache und der Ablaufplausibilität)
- Gegebenenfalls Sicherung und Analyse von Probenmaterial zur Brandresteuntersuchung im Hinblick auf brandfördernde Mittel
- Gegebenenfalls Sicherung und Untersuchung von Gegenständen und Einzelteilen, die für die Beurteilung des Gesamtvorganges relevant sind (z. B. Radioreste zur Wertermittlung oder defekte Teile zur Brandursachenermittlung)
- Beiziehung und Auswertung von Vergleichsfällen / oder Versuchsergebnissen
- Gegebenenfalls Untersuchung des Brandgeschädigten Fahrzeuges auf Einbruch-/Diebstahlsmerkmale

Je nach Fallkonstellation wird es sinnvoll und zur Aufwandsbegrenzung auch notwendig sein, daß der Kfz-Sachverständige sich auf eine für den Einzelfall passende Auswahl von Untersuchungsansätzen konzentriert.

2. Physikalisch-chemische Grundlagen

Prinzipiell müssen drei Grundbedingungen für einen Brand erfüllt sein. Es muß **Brennstoff** in fester, flüssiger oder gasförmiger Form in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für die Verbrennung wird eine ausreichende Menge von **Sauerstoff** (meist aus der Umgebungsluft) benötigt. Um die Verbrennung in Gang zu bringen, bedarf es einer ausreichend energiestarken **Zündquelle.**

Sind diese Voraussetzungen gleichzeitig am selben Ort erfüllt

und ist dabei eine genügende Vermischung von Brennstoff und Sauerstoff gegeben, so kann die Zündenergie eine thermische Reaktion einleiten.

Bei einmaliger Reaktion spricht man, je nach Ablaufgeschwindigkeit, von Explosion oder Verpuffung. Beim „normalen Brand" handelt es sich um einen kontinuierlichen Ablauf, bei dem durch Verdampfung von Brennstoff, Vermischung mit Sauerstoff und Freisetzung von Wärme die Brandvoraussetzungen erhalten bleiben. Der Brand kann sich so lange weiterentwickeln, solange genügend Brennstoff umgesetzt und solange genügend Wärme als Zündenergie freigesetzt wird.

Für Mischungen aus Luft mit brennbarem Staub, Nebel, Dampf oder Gas lassen sich Konzentrationsbereiche definieren, in denen das Gemisch zündfähig ist. Aus diesen Zusammenhängen lassen sich Grenzwerte für zündfähige Mischungsverhältnisse (untere und obere Explosionsgrenze) ableiten; bzw. für bestehende Mischungsverhältnisse Grenztemperaturen (unterer und oberer Explosionspunkt).

Der **Flammpunkt** beschreibt die Temperatur, bei der so viele brennbare Dämpfe oder Gase aus einem Brennstoff frei werden, daß zusammen mit Umgebungsluft ein entzündbares Gemisch (Fremdzündung) entsteht. Der Flammpunkt ist geringfügig höher als der untere Explosionspunkt.

Unter dem **Zündpunkt** versteht man die Temperatur, bei der ein zündfähiges Gemisch an einer heißen Fläche selbständig zur Entflammung kommt.

Die vorstehend kurz erläuterten physikalischen Kennwerte werden in genormten Laboruntersuchungen ermittelt. Sie erlauben in erster Linie einen Risikovergleich der Stoffe untereinander. Für die Beurteilung von Fahrzeugbränden sind sie nicht direkt umsetzbar, da die definierten Laborbedingungen im Fahrzeugbetrieb nicht exakt vorliegen. Die Zusammenhänge und Kennwerte sind aber zumindest als tendenzielle Orientierungsgrößen unsetzbar und erlauben dem Kraftfahrzeugsachverständigen eine Abschätzung des Einflusses, den beispielsweise ausgetretene Betriebsflüssigkeit (Öl, Kraftstoff etc.) auf das Brandgeschehen ausgeübt haben können.

3. Gegebenheiten im Kraftfahrzeug

Systembedingt sind im bzw. am Kraftfahrzeug die wesentlichen Brandvoraussetzungen ständig gegeben:

Brennstoff liegt als Kraftstoff, Schmieröl, Textilfasern, Kunststoffe oder Gummiteile vor.

Sauerstoff steht aus der Umgebungsluft zur Verfügung,

Zündquellen können heiße Bauteiloberflächen oder elektrische Funken darstellen.

Zum Brand kommt es aber nur, wenn durch Defekte oder Manipulationen die Trennung dieser Komponenten aufgehoben wird.

Zur Begrenzung des Brandrisiko werden im Fahrzeuginnenraum schwer entflammbare oder langsam brennende Materialien verwendet. Diese Materialien lassen sich mit den schwachen Zündquellen, z. B. eines Streichholzes oder einer Zigarettenglut, nicht in Brand setzen.

Bei der Verkabelung werden schwer entflammbare Isolationsmaterialien angewendet. Eine Reduzierung der ungesicherten elektrischen Kabelstranganteile sowie die Anwendung von Hauptsicherungen oder Sicherheitsleitungen dienen ebenfalls der Risikobegrenzung.

Der Sicherheitsstandard bei den Kraftstoffanlagen umfaßt hohe Dichtheitsanforderungen, die Verlegung von Kraftstoffleitungen in geschützten Bereichen sowie zeitliche Mindestbeständigkeit des Tanks gegen Feuereinwirkung (offene Flamme). Die Anforderungen sind als nationale Vorschriften in §§ 45 und 46 der StVZO festgelegt. Durch die Richtlinie 70/221 EWG gelten einheitliche Regeln in der EG.

4. Fahrzeuguntersuchung

Für die Untersuchung von Fahrzeugbränden durch den Kraftfahrzeugsachverständigen bieten sich folgende Aspekte und Merkmale als eine erste Orientierung zur Klärung/Festlegung des weiteren Untersuchungsumfanges an.

Kernpunkt und Basis der Begutachtung ist die Erhebung eines genauen Befundes über Brandschadenumfänge und Schadenschwere.

Aus den differenzierten Spurenbefunden ergeben sich Merkmale zur Eingrenzung der Brandentstehungsbereiches und der Brandausbreitung (Ablauf, Wege, Mechanismen).

Als Merkmale dienen hier gerade die Schäden und Spuren an brennbaren Materialien. Der Schädigungsgrad an Gummi und Kunststoffteilen, Lackschäden, geschmolzenes Glas und geschmolzene Leichtmetallteile erlauben dem ausgebildeten Kraftfahrzeugsachverständigen eine Eingrenzung des Brandentstehungsbereiches. Nach der erfolgreichen Eingrenzung des Brandentstehungsbereiches kann gezielt eine Überprüfung der in Frage kommenden technischen Brandursachen erfolgen.

Als wesentliche technische Brandursache kommen elektrische Defekte oder Leckagen von Kraftstoff, Öl (oder anderer brennbarer Betriebsstoffe) in Betracht. Im Hinblick auf Kraftstoffaustritte werden Leitungen und Anschlüsse überprüft. Elektrische Verkabelungen und Aggregate werden auf Kurzschluß und Überlastungsmerkmale hin untersucht. Auch Leitungen, Anschlüsse und Bauteile, an denen Öle oder sonstige Betriebsflüssigkeiten austreten könnten, werden überprüft. Selbst bei stark brandgeschädigten Fahrzeugen können durch Auswertung der noch erhaltenen Reste zumindest eingrenzende Merkmale für die Beurteilung gewonnen werden.

Bei der detaillierten Untersuchung von brandgeschädigten Fahrzeugen werden immer wieder stark brandgeschädigte Reste von Einzelteilen oder von mitgeführten Gegenständen vorgefunden. Auch diesen zunächst innerhalb des Fahrzeuges nicht eindeutig zuordnungsfähigen Gegenständen kommt ein besonderer Aussagewert im Hinblick auf die gesamten Schadensabläufe zu. Im Rahmen einer detaillierten Fahrzeuguntersuchung werden daher insbesondere auch in den Brandschutt eingelagerte Fremdkörper oder mitgeführte Gegenstände zumindest einer Sichtprüfung unterzogen. Derartige Relikte aus Brandfahrzeugen sind selbst im stark brandgeschädigten Zustand aussagefähige Spurenträger. So läßt sich aus ver-

schmolzenen Kunststoffresten sehr häufig noch ein Rückschluß auf das ursprüngliche Teil ziehen. Wie später noch bei der Brandresteuntersuchung im Hinblick auf brandfördernde Mittel wirkt sich auch bei aufgefundenen Schmelzresten von Kunststoffteilen der Umstand aus, daß im untersten Innenraumbereich eine relative Schonung solcher Teile während des Brandgeschehens eintreten kann. Sowohl aus den durchgeführten systematischen Brandablaufuntersuchungen als auch aus untersuchten Realfällen ist immer wieder zu beobachten, daß im Fahrzeug eingelagerte Kunststoff-Kraftstoffkanister zumindest in erkennbaren Resten erhalten bleiben. Sofern derartige zuordnungsfähige Materialreste unmittelbar auf einigermaßen erhaltenen Teppichbodenresten vorgefunden werden und der lose, ascheartige Brandschutt darüber aufgelagert ist, ergibt sich aus der Schichtreihenfolge bereits ein Indiz für den Ablageort vor dem Brand. Die Schichtreihenfolge ist außerdem auch als Indiz dafür heranzuziehen, ob ein eventuell brandgeschädigter Kanister im Zuge der Bergung oder des Fahrzeugtransportes verlagert wurde. Erst unter Einbeziehung dieser Auffindekriterien (sowohl die Wiedererkennung als auch die Lagezuordnung) kann beispielsweise die Existenz und Fundstelle eines Kanisters in die Beurteilung des Gesamtablaufes mit einbezogen werden.

Aber nicht nur Kanisterreste sind von hohem Aussagewert. So können auch andere, zunächst undefinierbare Fundstücke beispielsweise durch Röntgenuntersuchung näher klassifiziert werden. Die Erstuntersuchung mit Röntgenstrahlen bietet den Vorteil, daß eingeschlossene Metallpartikel zugeordnet werden können, ohne den zunächst undefinierbaren Kunststoffrest einzuschmelzen oder zu verbrennen. Damit steht der Fundkörper auch nach der Röntgenuntersuchung für weitergehende analytische Laboruntersuchungen zur Verfügung. Mit dieser Untersuchungstechnik konnten in realen Fällen beispielsweise verschmolzene Einwegfeuerzeuge anhand der eingeschmolzenen Metallteile eindeutig zugeordnet werden.

Ebenfall durch den Kraftfahrzeugsachverständigen zu prüfende technische Sachverhalte sind mögliche Aggregateschäden oder sonstige Vorschäden.

Ein weiterer Untersuchungsansatz liegt in der Beurteilung von Einbruchspuren bei gestohlen gemeldet und ausgebrannt aufgefundenen Fahrzeugen.

Selbst wenn keine eindeutige Brandursache ermittelt werden kann, ergeben sich aus den Feststellungen des Sachverständigen verwertbare Hilfen zur Eingrenzung (oder Ausschluß) in Frage kommender technischer Brandursachen und -abläufe ebenso wie zur Plausibilitätsprüfung von Angaben zum Schadenshergang.

5. Laboruntersuchungen

Zum Nachweis brandfördernder Mittel bei Verdacht auf bewußte Inbrandsetzung können bei DEKRA Brandreste untersucht werden.

Mittels Gaschromatographie kann der Nachweis von unverbrannten Resten des Brandfördermittels (z. B. Benzin oder Petroleum) geführt werden. Diese Möglichkeit ist durch die Flüchtigkeit der Brandmittel begrenzt (siehe Merkblatt).

Beim Nachweis brandfördernder Mittel wird von der Erfahrungstatsache ausgegangen, daß von brennbaren Flüssigkeiten auch nach dem Brand noch erkennbare Reste in den untersten Teppichbodenresten unter dem Brandschutt erhalten bleiben. Diese Erfahrungen bestätigen sich immer wieder aus realen Fahrzeugbränden ebenso wie aus systematischen Brandversuchen. Die Chance eines Nachweises ist je nach ausgebrachter Flüssigkeitsmenge und je nach Brandschwere auch nach mehreren Wochen gegeben. Die Aussagefähigkeit solcher Untersuchungen ist unmittelbar von der sachgerechten Probenentnahme/Asservierung abhängig (siehe Merkblatt). Die Entscheidung, wann derartige, aufwendige Zusatzuntersuchungen eingesetzt werden sollten, muß auf Basis der umfassenden Fahrzeuguntersuchungen erfolgen. Die Laboruntersuchung kann diese Fahrzeuguntersuchung ergänzen, aber nicht ersetzen.

Zum Nachweis von brandfördernden Mitteln in Brandresten wird die Gaschromatographie und die Massenspektrometrie eingesetzt.

Der erfolgreich geführte Nachweis brandfördernder Mittel an Stellen in Fahrzeugen, an welchen ein solcher Stoff **im Normalfall nicht** vorhanden ist (z. B. Vergaserkraftstoff im Innenraum), hat sicher einen hohen Aussagewert. Demgegenüber hat der Nachweis brandfördernder Mittel an den Stellen, wo das Vorhandensein dieses Stoffes nicht ungewöhnlich ist (z. B. im Motorraum) keine oder nur eine geringe Aussagefähigkeit.

Werden jedoch keine positiven Nachweise für brandfördernde Mittel beispielsweise im Innenraum geführt, ist dies kein Ausschlußbeweis, da durch die Ausdünstung des Probenmaterials oder andere Begleitumstände ein tatsächlich ausgebrachtes brandförderndes Mittel entweder völlig verbrannt oder in der Zeit zwischen Brand und Untersuchung ausgedünstet sein kann.

Gerade im Hinblick auf die Einbeziehung von Laborergebnissen in die Gesamtbewertung des Fahrzeugbrandes ist deshalb ein großer Wert auf die spurentechnische Zuordnung zur Fahrzeuguntersuchung und die beurteilende Einbeziehung der Umstände der zwischenzeitlichen Fahrzeuglagerung zu legen.

6. Beurteilungskriterien

Die Brandausbreitungsgeschwindigkeit ist stark von der eigentlichen Brandursache sowie von den Begleitumständen des Brandes abhängig.

Gerade in Fällen bewußter Inbrandsetzung, bei denen nachträglich durch die Schilderung eine technische Brandursache „vorgeschoben" werden soll, ergeben sich häufig eklatante Widersprüche. Schilderungen, wonach sehr schnell ein Brandübertritt vom Motorraum in den Innenraum erfolgt, sind kritisch zu prüfen. Bereits mit der Untersuchung des Allianz-Zentrums für Technik (AZT) aus dem Jahre 1977 wurde für Brände, die mit deutlichen Mengen Kraftstoff im Motorraum erzeugt wurden, eine relativ langsame Brandausdehnung auf das Gesamtfahrzeug nachgewiesen. Aus eigenen systematischen Brandversuchen von DEKRA ergeben sich ebenso wie aus anderen Untersuchungen Erkenntnisse zum Brandablauf und zu beson-

deren Brandrisiken, die vom Kraftfahrzeugsachverständigen in die Plausibilitätsprüfung einbezogen werden können.

Die serienmäßigen Bezugs- und Polstermaterialien des Innenraumes brennen verhältnismäßig langsam ab, bzw. benötigen einen hohen Energiesatz für ihre Entflammung.

Kabelisolierungen schmoren unter extremer Rauchgasentwicklung ab. Im geschlossenen Fahrzeuginnenraum wird ein vehementer Brand zudem durch diese Rauchgasatmosphäre behindert. Eine schnelle und umfassende Brandentwicklung ist nur beim (Mit-)Verbrennen von Kraftstoff oder ähnlichen Stoffen (z. B. Ölnebel) zu erwarten. Alleine aus einem elektrischen Defekt ergibt sich kein vehementer Brandfortschritt.

Gerade bei Innenraumbränden kommt es zu dem entscheidend auf die Luftzufuhr an. Der Sachverständige berücksichtigt daher die Spuren, die auf geöffnete oder geschlossene Türen, Fenster und Schiebedächer hinweisen. Daraus ergeben sich u. a. auch wieder Anhaltspunkte für die Plausibilitätsprüfung von Ablaufschilderungen.

Die Frage, ob heiße Bauteiloberflächen als Zündquelle ausreichend waren, wenn beispielsweise ausgetretenes Motorenöl sich entzündet haben soll, bedarf gegebenenfalls der gezielten Überprüfung. Dabei sind fahrzeugtechnischen Randbedingungen ebenso wie Ablauf oder Betriebszustände möglichst genau zu erfassen. So kann z. B. konkret nachvollzogen werden, ob ein beim Ölwechsel vergessener Deckel durch Spritzöl am Auspuffkrümmer einen Brand bei einer bestimmten Fahrsituation auslösen konnte.

Neben der Beurteilung und dem Nachvollzug von technischen Anknüpfungstatsachen für die Brandablauf- und Brandentstehungsbedingungen ergeben sich immer wieder Einzelfelder, bei denen nur anhand gezielter Einzeluntersuchungen und Vergleichsversuche die Frage von Manipulationen oder besonderen Einflüssen geprüft werden kann. So ergibt sich die Notwendigkeit im Einzelfall mit typgleichen oder systemähnlichen Baugruppen oder Komplettfahrzeugen unter möglichst exakten Versuchsbedingungen einen vermuteten oder angegebenen Sachverhalt im Echtversuch nachzuvollziehen. Einzelfallversuche werden dabei vor allem bei außergewöhnlichen Brandablaufbedingungen durchgeführt, sofern die Ergebnisse aus „Standardversuchen" und sonstigen Erkenntnissen für eine detaillierte Beurteilung nicht ausreichen.

Insgesamt können die Ergebnisse aus systematischen oder Einzelfallversuchen zusammen mit den Ergebnissen der Fahrzeuguntersuchung und den sonstigen Anknüpfungstatsachen beispielsweise auch bei der Aufklärung von gemeldeten Diebstahl- und Brandkombinationen zu einer Beweiskette verdichtet werden. In diesen Fällen steht regelmäßig die Zeitangabe für die Entwendung und die Auffindung des Fahrzeuges als Anknüpfungstatsache zur Verfügung. Aus dem Zeitbedarf je nach Entwendungstechnik, der Fahrtstrecke zwischen Entwendungs- und Auffindeort sowie aus der Abbrandzeit und der Abkühlzeit des Fahrzeuges, läßt sich durch den Kfz-Sachverständigen unter Einbeziehung von Versuchsergebnissen eine Zeitablaufkette ableiten, die zumindest zur Plausibilitätsprüfung der Schilderung geeignet ist. Bei der Brandzeit sowie der Abkühlzeit werden vom Sachverständigen dabei entweder Standardversuche oder Einzelfallversuche herangezogen, die in jedem Fall auf die realen Witterungsverhältnisse des Schadentages bezogen werden.

Neben der Möglichkeit, daß sich austretende Flüssigkeiten an den heißen Auspuffteilen entzünden, wird auch das Brandrisiko durch betriebsbedingte Überhitzungen der Auspuffanlage zu überprüfen sein. Ganz spezielle, oft falsch eingeschätzte Risiken sind mit der Katalysatortechnik verbunden. Die Brandentstehung beim Abstellen auf trockenem Gras (o. ä.) ist ebenso eindeutig beurteilbar, wie sie auch bei Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (siehe Bedienungsanleitung) eindeutig vermeidbar ist. Komplexer stellen sich innere Überhitzungsvorgänge im Katalysator dar, die durch weit überhöhte Wärmeabstrahlung zu Schmor- oder Brandereignissen im Umfeld des Katalysators führen. Die Schadenursache liegt aber regelmäßig nicht im Katalysator, sondern in motorischen Problemen begründet. Durch Zündungsausfälle wird unverbranntes Kraftstoff Luftgemisch in den heißen Katalysator zugeführt. Es kommt zum Abbrand im Katalysator, wobei eine wesentliche Überhöhung des Energieumsatzes im Katalysator eintritt. Die für den Normalbetrieb sicher ausreichend dimensionierten Hitzeschilder können eine thermische Überlastung des Fahrzeugbodens in dieser Extremsituation nicht verhindern. In der Folge treten charakteristische Schäden am Fahrzeugboden auf, die auch mit einer Brandübertragung in den Innenraum einhergehen können. Der Schadenablauf ist anhand der Spurenlage am Fahrzeugboden und im Katalysatorinneren eindeutig beurteilbar. Insbesondere Keramikkatalysatoren zeigen in dieser Situation deutlich Schmelzerscheinungen in Folge der Hitzeeinwirkung innerhalb der Keramikstruktur. Die eigentliche Ursachenermittlung erfordert aber darüber hinaus die Untersuchung der Zündanlage des Motors, soweit diese aufgrund des Brandschadens noch beurteilbar ist.

7. Zusammenfassung

Auf der Basis einer umfassenden Fahrzeuguntersuchung können geschulte Kraftfahrzeugsachverständige Fahrzeugbrände im Hinblick auf technische Brandursachen und/oder bewußte bzw. fahrlässige Inbrandsetzung beurteilen. Neben dem Brandspurenbild am geschädigten Fahrzeug können labortechnische Untersuchungen sowie gezielte Aggregate und Bauteilüberprüfungen zur Aufklärung beitragen. Bei DEKRA können alle erforderlichen Untersuchungen durch die unmittelbare Zusammenarbeit mit eigenen Labors und verschiedenen Spezialisten optimal auf den Einzelfall abgestimmt im Gutachten zusammengefaßt werden. Dabei stehen neben den konkreten Einzeluntersuchungen auch die Ergebnisse von systematischen Versuchen und Erprobungen für die Beurteilung von Brandabläufen und -ursachen zur Verfügung.

Zur Aufklärung besonderer Abläufe können Einzelversuche sowohl an Teilkomponenten oder Komplettfahrzeugen als Brandablauf nachvollzogen werden.

MERKBLATT

für die Sicherstellung von Brandresten zur Untersuchung auf brandfördernde Mittel im Hinblick auf eventuelles Vorliegen einer Brandlegung

Die Sachverständigen von DEKRA untersuchen Brandreste auf eventuell eingesetzte brandfördernde Mittel im Hinblick auf mögliches Vorliegen einer Brandlegung und erstellen hierüber Gutachten.

Die Beauftragung nimmt die nächstgelegene DEKRA-Nieder-lassung entgegen und veranlaßt die notwendigen Schritte von der sachgerechten Probenentnahme bis zur Gutachtenerstellung. Für den Fall, daß die Probenentnahme vom Auftraggeber erfolgt, bitten wir nachstehende Hinweise zu beachten:

Die Brandresteuntersuchung ist eine aufwendige und somit kostenintensive Untersuchung, welche daher eine gezielte und sorgfältige Probenentnahme verlangt.

1. Vorgehensweise bei der Probenentnahme vor Ort:
1.1 Die Proben sind möglichst frühzeitig nach dem Brand zu entnehmen, da bei älteren Proben tatsächlich eingesetzte brandfördernde Mittel unter Umständen nicht mehr nachgewiesen werden können.
1.2 Proben sind dort zu entnehmen, wo vermutet wird, daß brandfördernde Mittel mitverbrannt sind. Die Menge der einzelnen Proben sollte ca. 500 cm' betragen. Geeignetes Probenmaterial sind Sitzpolsterungen, Teppichboden sowie das unter dem Teppichboden befindliche Dämmmaterial. Es ist kein obenliegendes Probenmaterial zu entnehmen, sondern vielmehr solche Brandreste, die durch Brandschutt überdeckt waren.
1.3 Die Proben sind luftdicht zu verschließen. Geeignet sind Einweckgläser mit Dichtung, Klemmbügel oder Schraubdeckelgläser mit großer Öffnung. Bei jeder Brandresteasservierung müssen neue, ungebrauchte Gläser verwendet werden, um eine eventuelle Kontamination auszuschließen. Keinesfalls Plastikbeutel verwenden!
1.4 Auf den Gläsern ist die jeweilige Entnahmestelle anzugeben. Die Beschriftung sollte mit einem wasserfesten Filzstift erfolgen.
1.5 Die Proben sollten kühl aufbewahrt und möglichst umgehend zum Versand an die nächstgelegene DEKRA-Niederlassung gebracht werden.

2. Für die Untersuchung von Brandproben und die Wertung der Untersuchungsergebnisse sind nachstehende Angaben erforderlich und zweckmäßig im Beauftragungsschreiben anzuführen:
2.1 Brandtag
2.2 Entnahmetag
2.3 Angaben dazu, durch wen die Asservate sichergestellt wurden.
2.4 Lage des Hauptbrandherdes
2.5 Umfang der Brandbelastung (ggf. Foto vom Fahrzeug)

Nach Möglichkeit sollte mit angegeben werden, ob und wenn ja, mit welchem Mittel gelöscht wurde.

Die labortechnische Untersuchung von Brandresten kann die umfassende Untersuchung/Begutachtung des brandgeschädigten Fahrzeugs nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Korrespondenz:
Dipl.-Ing. Thomas Lange
D-70565 Stuttgart, Handwerkstraße 15
Telefon 0049-711/78 61-0

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht allen Mitgliedem und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
und der Landesverbände

DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE"
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AN.

Dipl.-Ing. Michael Hirsch
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Der elektrische Anlagenerder im Sinne der Nullungsverordnung

Zeitgemäße Meßmethoden in verbauten Gebieten (global earthing system) und die Bestimmung der Schleifenimpedanz in elektrischen Anlagen

1. Ausgangssituation

Am Anfang stand die Nullung. Mit ihr hat alles begonnen. Wesentlicher Bestandteil der Schutzmaßnahme Nullung und elektrische Notwendigkeit zur ordnungsgemäßen Funktion ist die Ausführung des Hauptpotentialausgleiches. Ehemals als 4. Nullungsbedingung ein integraler Bestandteil der Ausführung wird dabei der PEN-Leiter mit anderen guten Erdern verbunden, um so eine niederohmige Ankopplung an die Bezugserde zu erreichen. Der PEN-Leiter ist in seinem Verlauf an „Erde" förmlich „festgenagelt".

Durch die Ausführung des Hauptpotentialausgleiches werden alle mit Erdpotential verbundenen leitfähigen Teile zusammengefaßt. Dadurch entsteht eine ausgedehnte Äquipotentialfläche. Zwischen den über den Potentialausgleich (PA) zusammengefaßten leitfähigen Teilen bestehen keine Potentialunterschiede. Da auch der Schutzleiter in dieses System einbezogen werden muß, kann auch im Fehlerfall keine nennenswerte Berührungsspannung auftreten.

Über den Potentialausgleich, in den der PEN-Leiter in jeder Anlage einbezogen ist, sind sämtliche Erdungsanlagen der Objekte miteinander verbunden. Ein vernetztes Erdersystem liegt vor. Jeder Erder weist dabei eine seiner Form und seiner Abmessung entsprechende Potentialverteilung im Erdreich auf. Nebeneinander liegende Erder weisen in diesem Zuge überlappende, ineinander übergehende Potentialverläufe auf. Durch die Dichte der Erdungsanlagen und der Potentialgräben und Potentialtrichter werden Erdungsmessungen der konventionellen Art erschwert und in manchen Fällen unmöglich. Die zwingend erforderliche Information über die Bezugserde kann mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht eingeholt werden.

Das Erdungssystem mit seiner Vernetzung aller Erder kann Ausdehnungen der Fläche einer Großstadt annehmen. Die Bezugserde als Referenzpunkt der konventionellen Erdungsmessung ist nur äußerst kompliziert auffindbar.

2. Die Methoden der Erdungsmessung

Zur Behandlung der meßtechnischen Probleme und zur Vorstellung einer alternativen Methode zur Erfassung von Erdungswiderständen werden die Möglichkeiten der Meßtechnik zum Thema Erdungsmessung zusammengefaßt:

- Ermittlung des Erdungswiderstandes durch eine Strom- und Spannungsmessung mit Netzspannung
- Ermittlung des Erdungswiderstandes durch Strom- und Spannungsmessung mit einer Hilfsspannung mit einer Frequenz, die sowohl jenseits der verwendeten technischen Frequenzen 50 Hz und 16⅔ Hz, als auch nicht bei 0 Hz (Gleichspannung) liegt
- Selektive Erdungsmessung mit Stromzangen ohne Sonde (zur Erfassung des Potentials der Bezugserde) und ohne Hilfserder

2.1 Erdungswiderstandsmessung durch Strom- und Spannungsmessung mit Netzspannung

Die Bestimmung des Erdungswiderstandes durch Strom- und Spannungsmessung mit Netzspannung stellt die einfachste und gleichzeitig gefährlichste Art der Erdungsmessung dar und arbeitet nur in Netzen mit Betriebserder (TN oder TT). Der Erdungswiderstand wird dabei aus dem Spannungsabfall über den Erdungswiderstand bei bekanntem, oder zumindest konstantem Erderstrom I_E aus dem Ohm´schen Gesetz ermittelt. Leider sind damit eine erhebliche Potentialanhebung des PEN-Leiters (bzw. des Schutzleiters) gegenüber Bezugserde möglich. Da diese Messung mit der Frequenz des speisenden Netzes durchgeführt wird, besteht die Gefahr der Verfälschung des Meßergebnisses durch in Erde vagabundierende Ströme.

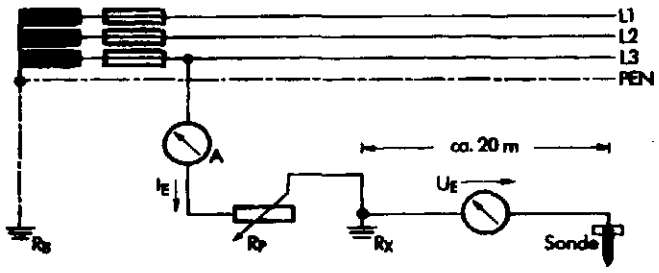

Abb. 1: Erdungswiderstandmessung durch Strom- und Spannungsmessung

2.2 Erdungswiderstandsmessung durch Strom- und Spannungsmessung mit Hilfsspannung

Die Bestimmung des Erdungswiderstandes durch Strom- und Spannungsmessung mit einer Hilfsspannung mit einer Frequenz, die weder ein ganzzahliges Vielfaches von 16⅔ Hz noch Gleichspannung darstellt, ist eine, unter bestimmten Rah-

menbedingungen, wie ausreichender Platz zum Setzen von Hilfserder und Sonde, genaue und vor allem gefahrlose Methode der Erdungsmessung. Zwischen dem Anschluß E (Erder) und H (Hilfserder) wird der Meßstrom eingeprägt. Der Spannungsabfall über den zu messenden Erder wird zwischen dem Erder E und der Sonde S gemessen. Die Bestimmung des Erdungswiderstandes erfolgt über des Ohm´sche Gesetz $R_A=U_E/I_M$. Auf Grund der nicht zur allgemeinen Versorgung passenden Meßfrequenz kann es zu keinen Überlagerungen mit technischen Frequenzen 16 ²/₃ Hz oder 50 Hz kommen. Damit kann der Meßstrom überdies so klein sein, daß in allen Fällen gesichert ist, daß keine gefährlich hohen Berührungsspannungen auftreten können.

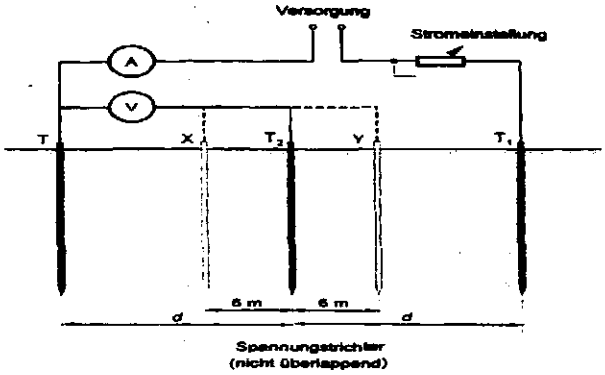

Abb. 2: Erdungsmessung mit Erdungsmesser

Der Spannungstrichter um einen Vertikalerder weist meist einen Radius von 20 m auf. Erst in einer Entfernung von 20 m kann das Potential der Bezugserde abgegriffen werden.

Im dargestellten Fall gilt es, Sonde und Hilfserder entsprechend den Erfordernissen des Spannungstrichters, sowohl des dargestellten Strahlenerders als auch von Sonde und Hilfserder, zu setzen. Bei einen Durchmesser des Strahlenerders von 40 m und einem Sondenabstand von mindestens 20 m vom Erder sind für den Anschluß der Sonde mindestens 40 m Sondenleitung erforderlich. Die im Beispiel dargestellte Sondenleitung mit 60 m Länge stellt mit Reserve sicher, daß sich die Sonde außerhalb des Spannungstrichters des Erders befindet. Durch die Verwendung einer 100 m langen Meßleitung für den Hilfserder ist überdies gewährleistet, daß der Spannungstrichter des Hilfserders keinen Einfluß auf die Sonde ausübt.

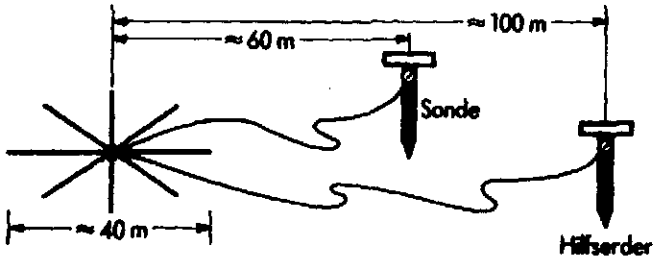

Abb. 3: Abstände bei Erdungsmessung

Speziell im Stadtgebiet sind bei Erdungsmessungen die genannten Entfernungen zwischen Erder, Sonde und Hilfserder nicht realisierbar.

Bei einer Entfernung des Hilfserders vom Erder von 40 m steht für die optimale Positionierung der Sonde S nur ein schmaler Bereich zur Verfügung, in dem die Spannungstrichter waagrecht verlaufen (BE = Bezugserde).

Die korrekte Positionierung der Sonde hat auf das Meßergebnis gewaltigen Einfluß. Sitzt die Sonde zu nah am Erder, entspricht die abgegriffene Spannung nicht der Spannung am Erder. Im dargestellten Beispiel wird eine zu kleine Spannung ermittelt. Damit wird bei konstantem Strom ein zu kleiner Erdungswiderstand R_A ermittelt.

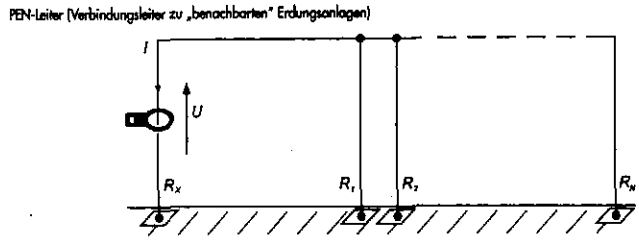

Abb. 4: Spannungstrichter bei Vertikalerder

Sitzt die Sonde zu nah am Hilfserderder, entspricht die abgegriffene Spannung nicht der Spannung am Erder. Im dargestellten Beispiel wird eine zu große Spannung ermittelt. Damit wird bei konstantem Strom ein zu großer Erdungswiderstand R_A ermittelt.

Die genannten Zusammenhänge mit falsch abgegriffenen Erderspannungen können in Anlagen unerkannt auftreten, da die zu beurteilende Erdungsanlage einen unbekannten Aufbau und Verlauf aufweist. Durch unbekannte Potentialverläufe sind fehlerhafte Messungen möglich.

Ergänzend zu den Möglichkeiten der Fehlmessung eröffnet ein derart empfindliches Meßverfahren ungeahnte Möglichkeiten der Manipulation der Meßergebnisse. Die eigene zu beurteilende Anlage kann dabei nach Gutdünken des Prüfers wesentlich besser als in Wirklichkeit dargestellt werden und nach belieben „schön gefärbt" werden.

Ähnliche Zusammenhänge sind mit umgekehrtem Vorzeichen umsetzbar.

2.3 Selektive Erdungsmessung mit Stromzangen

2.3.1 Das Meßverfahren

Die selektive Erdungsmessung mit Stromzangen gestattet die Messung des Erdungswiderstandes einer einzelnen Erdungsanlage ohne Verwendung von Hilfserder und Sonde. Dieses Meßverfahren ist speziell in Gebieten mit geschlossener Bebauung unter der zusätzlichen Bedingung geeignet, daß es sich um eine einzelne Erdungsanlage handelt und die benachbarten Erdungsanlagen über PEN-Leiter mit dieser und miteinander verbunden sind.

Dieses Meßverfahren wird im neuen Vorschriftenentwurf ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 im informativen Anhang C als eine der beiden Möglichkeiten für die Bestimmung des Erdungswiderstandes angeführt.

Das Meßverfahren arbeitet mit zwei Stromwandlern. Ein Stromwandler induziert in einer Schleife, die auch den zu ermittelnden Erdungswiderstand enthält, eine Spannung. Der von dieser Spannung in der Schleife getriebene Strom wird mit dem zweiten Stromwandler gemessen, so daß der Gesamtwiderstand der Schleife errechenbar ist. Das Meßverfahren kann jedoch nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, wenn die jeweils zu messende Erdungsanlage nur durch die mit der Meßzange erfaßte Erdungsleitung, im allgemeinen über die PAS, mit dem PEN- oder N-Leiter des Netzes verbunden ist und alle anderen allenfalls vorhandenen Erdungsleitungen der zu messenden Erdungsanlage geöffnet sind.

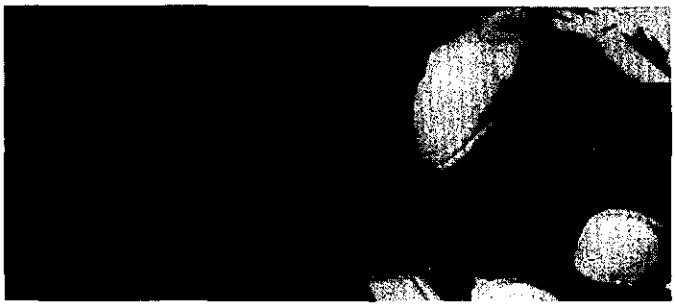

Abb. 5: Erdungsmeßzange C.A 64XX von Chauvin Arnoux

Die beiden Stromwandler sind z. B. samt der erforderlichen Speisung und der Meß- und Rechenelektronik in einem Zangengehäuse (mit magnetischer Schirmung zwischen den Wandlerkernen) untergebracht (siehe dazu Abb. 1: Erdungsmeßzange C.A 6415 von Chauvin Arnoux). Alternativ dazu kann der Aufbau auch mit zwei unabhängigen Stromwandlern erfolgen, die an ein Grundgerät angeschlossen sind, das die Speisung sowie Meß- und Rechenelektronik beinhaltet.

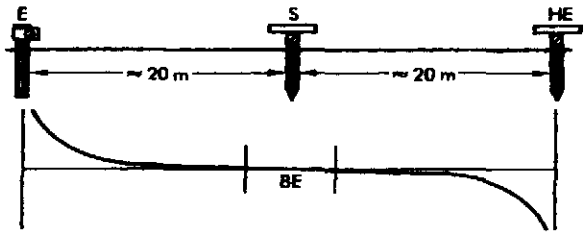

R_x ..... gesuchter Erdungswiderstand
R_1, R_2 ... R_n ... über den PEN-Leiter parallel geschaltete andere Erdungsanlagen im Netz einschließlich Erderwirkungen fremder leitfähiger Teile
R_{PEN} ..... Widerstand des Verbindungsleiters netzseitig bis zur Hauptpotentialausgleichsschiene, z. B. PEN-Leiter
$R_{Schleife}$ ..... Widerstand der gesamten Meßschleife
U ..... für die Messung induzierte Spannung
I ..... gemessener Strom in der Meßschleife

Abb. 6: Schema der selektiven Messung des Erdungswiderstandes mit zwei Stromwandlern in einem ausgedehnten Erdernetz

Die Schaltung und das Funktionsprinzip sind in Abb. 6 schematisch dargestellt. R_x ist der zu ermittelnde Erdungswiderstand der Anlage. Als Verbindungsleiter wird der PEN-Leiter (oder in Netzen, in denen auf Grund früher gültiger Bestimmungen der Anlagenerder mit dem Neutralleiter verbunden ist, der Neutralleiter) verwendet. Die Widerstände R_1, R_2 bis R_N stellen die Erdungswiderstände der im selben Netz befindlichen Anlagenerder der benachbarten Anlagen und der Erder der Betriebs- und Ausläufererdung des Netzes dar, welche über den PEN-Leiter parallel geschaltet sind. Mit diesen Erdern verbundene fremde leitfähige Teile behindern die Messung nicht, sofern sie keine zusätzliche Verbindung zu der zu messenden Erdungsanlage haben.

Der Widerstand der Parallelschaltung von R_1 bis R_N unter Einbeziehung der vorhandenen fremden leitfähigen Teile ist in einem Gebiet mit geschlossener Bebauung im allgemeinen sehr klein. Ebenso ist der Widerstand des PEN-Leiters (oder des Verbindungsleiters) im Allgemeinen sehr gering. Die Werte dieser beiden Widerstände können daher gegenüber dem Widerstand des zu messenden Einzelerders vernachlässigt werden.

Da in der zu betrachtenden Meßschleife der Erdungswiderstand R_x nur mit dem geringen Widerstand des PEN-Leiters und mit der Parallelschaltung aller zusammengeschlossenen Erdungsanlagen in Serie geschaltet ist, wird der Widerstand der Meßschleife hauptsächlich vom Widerstand R_x bestimmt. Daher gilt näherungsweise:

$$R_x \approx R_{Schleife} = R_x + (R_1//R_2//...//R_n) + R_{PEN} = U / I$$

R_x kann maximal den Wert $R_{Schleife}$ aufweisen, womit man sich durch die angeführte Vernachlässigung der Widerstände des PEN-Leiters und der anderen von der Schleife umfaßten Erdungswiderstände auf der sicheren Seite befindet.

Für echte TT-Systeme ist dieses Meßverfahren wegen des fehlenden niederohmigen Rückschlusses über den Hauptpotentialausgleich und den N-Leiter nicht einsetzbar.

Der zu beurteilende Erder muß entweder ein Einzelerder sein oder auf Grund seines Anschlusses als Einzelerder zu betrachten sein. Bei einer Erdungsanlage, die aus mehreren Vertikalerdern besteht, kann auch jeder Einzelerder gemessen werden, indem die jeweilige Erdungsleitung mit der Zange umfaßt wird. Das Meßergebnis ist in diesem Fall jedoch nur dann richtig, wenn gesichert ist, daß die einzelnen Erder im Erdreich keine weitere Verbindung haben. Im Fall eines Fundamenterders, der meist als geschlossener Ringerder in Beton verlegt ist, ist das Einzelerderkriterium nur dann gegeben, wenn die Erdungsanlage nur über eine Erdungsleitung mit der Haupterdungsschiene(-klemme) verbunden ist und keine weiteren Anschlußfahnen besitzt, die während der Messung mit anderen Erdungsanlagen oder fremden leitfähigen Teilen verbunden sind.

Wenn eine zu messende, umfangreiche Erdungsanlage mit mehreren Haupterdungsschienen(-klemmen) verbunden ist, muß sichergestellt sein, daß außer der Verbindung an der Meßstelle keine weitere galvanische Verbindung des Erders mit dem System der Meßschleife besteht. Falls dies nicht

ermöglicht werden kann, weil die zusätzlichen Verbindungen während des Betriebes der Anlage nicht geöffnet werden dürfen, so ist das Meßverfahren für diese Anlage nicht anwendbar, weil in diesem Falle nur die Schleife in der Anlage selbst gemessen wird. Die Meßanordnung ist in einem solchen Falle jedoch geeignet, wenigstens die Niederohmigkeit der einzelnen Anschlußverbindungen oder Ableitungen nachzuweisen (siehe dazu Abb. 7).

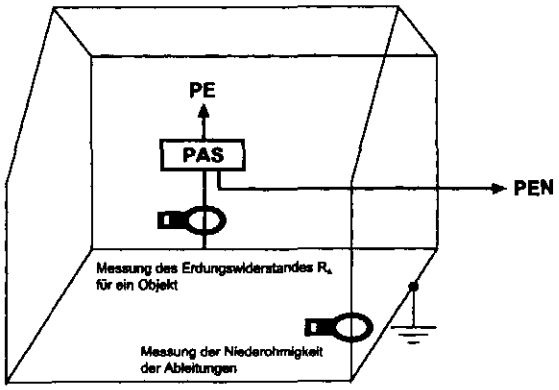

Abb. 7: Messung der Erdungsanlage eines Objektes mit Fundamenterder und Blitzschutzanlage

* Meßvorgang an Erdungsanlage mit Einzelerdern
  Erdungsanlage (Blitzschutzanlage) muß an Potentialausgleich angeschlossen sein.
  PEN-Leiter muß an den Potentialausgleich angeschlossen sein (TN-System).
  Die Messung erfolgt an jedem einzelnen Vertikalerder, womit der Widerstand jedes Einzelerders bekannt ist.
  Der Gesamterdungswiderstand dieser Erdungsanlage bestehend aus Einzelerdern kann ohne Zuhilfenahme eines konventionellen Erdungsmeßgeräte nur rechnerisch ermittelt werden (Parallelschaltung von Erdern) oder die Erdungsmessung mit Erdungsmeßzange/n erfolgt an der PA-Leitung zwischen Erdungsanlage und Hauptpotentialausgleichsschiene.

* Messung an Erdungsanlage mit Fundamenterder als geschlossener Ring
  Die Erdungsanlage (Blitzschutzanlage) muß an den Potentialausgleich angeschlossen sein.
  PEN-Leiter muß an den Potentialausgleich angeschlossen sein (TN-System).
  Die Messung an jedem einzelnen Ableiter gibt Auskunft über die Niederohmigkeit der Ableitungen und Verbindungen über die Fangeinrichtung.
  Der Messung des Gesamterdungswiderstandes dieser Erdungsanlage bestehend aus einem Fundamenterder erfolgt an der PA-Leitung zwischen Erdungsanlage und Hauptpotentialausgleichsschiene.

3.2 Vorteile der Erdungsmessung mit Erdungsmeßzange/n

Es erfolgt eine unbeeinflußte Beurteilung der Verbindungsstellen, weil diese ungeöffnet gemessen werden können. Damit entstehen im zeitlichen Ablauf der Erdungsmessung wesentliche Einsparungen.

Es können glaubwürdige und verifizierbare Erdungswiderstände, ohne das Setzen von Sonde und Hilfserder, ermittelt werden. Unsicherheiten durch benachbarte Erdungsanlagen mit für den Prüfer unbekanntem Verlauf und unbekannter Ausdehnung werden minimiert.

Um mit diesem Meßverfahren bestehen zu können, sind allerdings einige wenige Voraussetzungen einzuhalten:
Vorerst muß eine grundsätzliche Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der zu beurteilenden Erder vorhanden sein, da die Stromzange/n mechanisch den Erder umfassen müssen (Öffnungsweite der Zange, Abmessungen des Zangenkopfes)
Unlösbare oder unbekannte Verbindungen in der Erdungsanlage, speziell von Vertikalerdern durch unter dem Erdniveau verlaufende Ringerder oder
Mehrfachverbindungen der Erdungsanlage mit Potentialausgleichsleitern führen zur Beurteilungen der Niederohmigkeit von Verbindungen.

Wie bei allen Beurteilungen von Erdungsanlagen ist grundsätzlich das Vorhandensein einer aussagekräftigen Dokumentation mit Lageplänen und Beschriftungen der PA-Leiter und PA-Schienen erforderlich.

Eine einfache und zielführende Beurteilung wird letztendlich durch die Vermeidung von Schleifen innerhalb der Blitzschutz- und Erdungsanlage möglich sein. Überdies ist der baumartige Aufbau des Potentialausgleichs ein Garant für bessere Meßbarkeit und für klaglose Funktion von in der Anlage befindlichen Systemen der Informationstechnik.

3. Beurteilung der Schleifenimpedanz

Abschließend wird im Zusammenhang mit den Veränderungen durch die Umstellung der Versorgungsnetze auf Nullung die Messung und Beurteilung der Schleifenimpedanz behandelt.

Für die Beurteilung der Nullung stellt die Beurteilung der Ausschaltbedingung (ehemals 1. Nullungsbedingung) eine Schlüsselaufgabe dar. Die Ausschaltbedingung gewährleistet, daß im Fehlerfall ein derart großer Kurzschlußstrom fließen kann, um die vorgelagerte Sicherung auslösen zu können.

Diese grundsätzlich Bedeutung der Ausschaltbedingung setzt sich bis zu den Anschlußstellen der Verbrauchsmittel in der elektrischen Anlage (Steckdosen, Leuchten ...) fort. Die Ausschaltbedingung muß auch bei Vorhandensein eines Fehlerstromschutzschalters zum Aufbau von Nullung mit Zusatzschutz erfüllt sein. Daher ist die Überprüfung der Ausschaltbedingung auch an Anlagenteilen nach Fehlerstromschutzschaltern mit Auslösefehlernennströmen von maximal 30 mA erforderlich. Die meßtechnische Umsetzung dieser Aufgabe kann mittels geeigneter Meßgerätewahl durchgeführt werden.

Die Schleifenimpedanz (speziell wenn zu groß) ist in elektrischen Anlagen für folgende Störungen verantwortlich:
Spannungsschwankungen
Spannungsabfälle
Flickererscheinungen

Um diese Störungen auszuschalten, reicht es, eine Verringerung der Schleifenimpedanz durch Querschnittsvergrößerung auszuführen.

Das Funktionsprinzip nahezu jeder Schleifenimpedanzmessung beruht auf der Messung des Spannungsabfalls durch einen bekannten Meßstrom an der Netzimpedanz. Im Fall der Belastung verringert sich durch den internen Spannungsabfall die Ausgangsspannung eines Stromkreises.

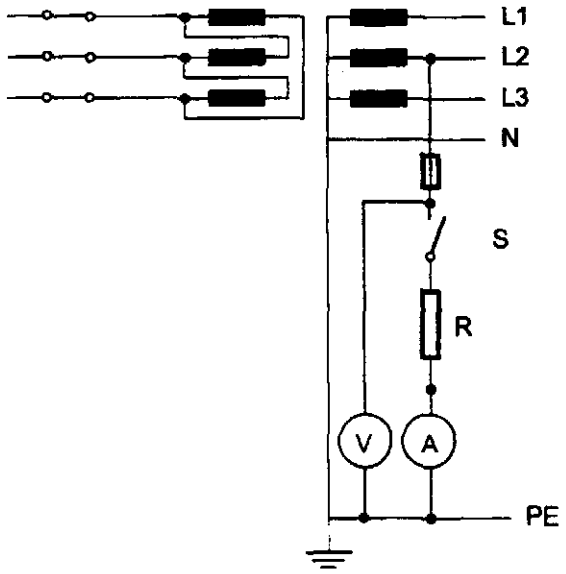

Abb. 9: Prinzip der Schleifenimpedanzmessung

$Z_{Schl} = (U_1 - U_2)/I_R$

Schalter S offen: U_1, $I_R = 0A$
Schalter S geschlossen: U_2, $I_R = U_{L2}/R$

In der Praxis treten im Zuge der Schleifenimpedanzmessung immer wieder Probleme auf, die als stark schwankende Anzeige, scheinbar instabile Meßwerte sichtbar werden.

Ursache für diese Erscheinungen sind:

* die äußerst geringe Impedanz der Schleife
* Störungen durch Spannungsschwankungen durch Belastungswechsel im Netz und Schaltvorgängen der Trafostufenschalter
* Störungen durch Oberschwingungen

Abhilfe kann durch entsprechende Amplituden der Meßströme erreicht werden, wobei diese Möglichkeit in erster Linie eine Frage des Gewichtes des jeweiligen Meßgerätes und der Abfuhr der Verlustwärme darstellt. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Ausführung mehrerer Einzelmessungen und Zusammenfassung mit Mittelwertbildung für ein stabiles Meßergebnis.

Abschließend kann nur mehr die Meßdurchführung während störungsarmer Zeiten empfohlen werden (Nachtmessung oder automatischer Meßablauf und Aufzeichnung der Ergebnisse in einem Speicher).

Korrespondenz:
Dipl.-Ing. Michael Hirsch
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Elektrotechnik

1100 Wien, Untermeidlinger Straße 2/16/R001
Telefon und Fax 01/606 53 86

TGM
Die Schule der Technik

Der Verband der Technologen und die Direktion des Technologischen Gewerbemuseums
geben sich die Ehre, zum
53. Ball der Technologen
in der Wiener Hofburg Freitag, 15. Februar 2002
einzuladen.

Kartenverkauf, Tisch- und Logenbestellungen
im Sekretariat des Verbandes im Hauptgebäude, 1. Stock - A-1200 Wien, Wexstraße 19-23
Montag bis Freitag von 8-13 Uhr - Telefon 01/332 86 91 oder 01/331 26-500

Prof. Dipl.-Ing. Julius K. Natterer

Leichtbau-Strukturen aus Holz

Eine Möglichkeit, Holz für Baukonstruktionen zu verwenden

Holz als Baustoff gewinnt wieder zunehmend an Bedeutung. Es bietet sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht eine Reihe von Vorteilen. Als natürlicher, nachwachsender Rohstoff bindet es anthropogen freigesetztes Kohlendioxid aus der Atmosphäre. Als Baustoff verfügt Holz über hohe Festigkeiten bei geringem Eigengewicht.

Aber die Zuverlässigkeit visueller Sortiermethoden entspricht nicht dem vom Ingenieur in Berechnungen, bzw. Rechenmodellen vorausgesetzten Genauigkeitsgrad. Die Annahmen von Elastizitätsmoduln als auch Bruch bzw. Bemessungsspannungen streuen noch im Bereich von 100 bis 200%, während eine Spannungsüberschreitung bei der Bemessung in einer Ausführungsstatik von 3% bereits zu einem Konflikt mit dem Prüfingenieur führt. Die von der Statistik vorgegebene Grenze der 5%-Fraktile für die zulässigen Kenngrößen, führen zu einer unwirtschaftlichen Ausnützung vorhandener Qualitäten in der im Vergleich zu anderen Baustoffen sehr großen Gesamtstreuung des Bauholzes.

Um bessere Qualitäten auszunützen, reicht es, auf der Baustelle die besseren Stücke Holz in die maximal beanspruchten Bauteilstellen einzubauen. Dies erfordert die Zulassung zerstörungsfreier Prüfgeräte, wie z. B. das Ultraschallgerät, welche in der Lage sind, Einzelfestigkeiten zerstörungsfrei, deterministisch und mit großer Genauigkeit zu bestimmen, sei dies für die Elastizitätsmoduln, als auch für die Bruchwahrscheinlichkeitswerte. Diese Geräte können sowohl bei Rund-, Kant- oder Leimholz eingesetzt werden. Weiterhin sind diese Geräte sehr vorteilhaft bei der Sanierung bzw. Renovierung von Altbauten einsetzbar. Insbesondere bei Altbauten ist die zerstörungsfreie Prüfmethode mit Ultraschall sehr gut geeignet, da es bei alten Konstruktionen den vorhandenen, alterungsbedingten Festigkeitsabfall nachweist.

Es müssen allerdings nicht nur die beste Holzqualitäten eingesetzt werden. In den letzten Jahren hat die Brettstapelbauweise zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der einzelne Brettstapel zeichnet sich durch ein großes Lastumlagerungspotential von Brett zu Brett aus und kompensiert somit teilweise die gegebene Inhomogenität der Bretter, und auch mittlere bis schlechte Qualitäten können somit verbaut werden.

Solche Konstruktionen können für viele Anwendungsmöglichkeiten genutzt werden, wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Schulen oder Industriebauten.

Folgende Vorteile können genannt werden:

- Reduzierung des Konstruktionseigengewichts
- Geringer Energiebedarf der Konstruktion
- Hoher Nutzungskomfort und ökologische Verträglichkeit
- Kein hochqualitatives Holz notwendig

Eine weitere Möglichkeit der Anwendung der Brettstapelbauweise sind die Rippenschalen aus gekrümmten Brettstapeln – hierbei werden Holzflächen aus einem Brettstapelnetz gebildet. Sie stellen hochgradig statisch unbestimmte Systeme mit hohem Lastumlagerungspotential dar.

Architekten und Ingenieure werden immer mehr angehalten, gesamtheitlich zu denken, Ökonomie und Ökologie mit sozialen Visionen zu verbinden und ihnen Gestalt zu geben – Bauen mit Holz und leichte Flächentragwerke in Brettstapelbauweise scheinen diesem Ideal zu entsprechen.

Einige Beispiele sollen dieses Konzept illustrieren:

Haus „Parrat", Chêne-Bourg, 1999

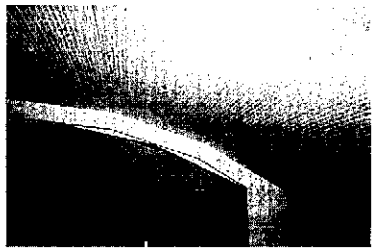

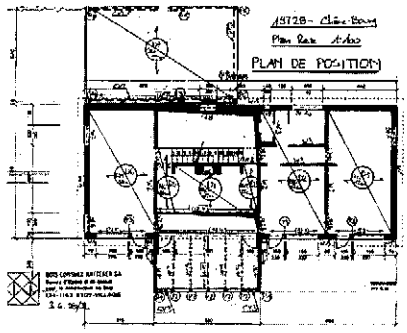

Das Projekt ist ein Einfamilienhaus. Die vertikalen und horizontalen Tragsysteme sind aus Brettstapelelementen hergestellt. Sichtbar sind die Brettstapelelemente nur als Innenansicht der Decke. Die Innenwände (ebenfalls Brettstapelelemente) sind mit Gipskartonelementen verkleidet. Das zylinderförmige Dach ist aus einzelnen 1m breiten Brettstapelelementen gefertigt, die in Längsrichtung tragend aneinandergereiht sind.

Sonnenenergiehaus, Montreux, 1999

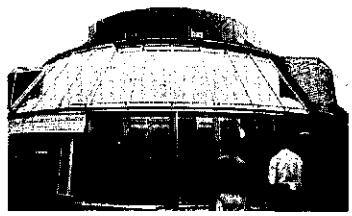

Das Gebäude besteht aus einem in Skelettbauweise hergestelltem Kern mit Treppenhaus, Aufzug und sanitären Anlagen. Die Zwischendecken und das Dach sind aus Brettstapelelementen hergestellt. Das nach

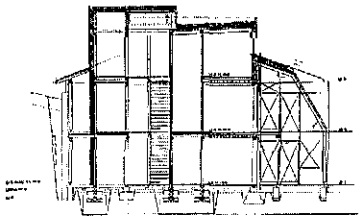

Süden orientierte, zweistöckige Gewächshaus nutzt die maximale Sonneneinstrahlung. Die Garage des Hauses ist ebenfalls aus Brettstapelelementen verwirklicht, mit unterbrochenen Brettlagen für eine verbesserte Ventilation der Wände und einer Brettstapel-Beton-Verbundkonstruktion für das mit Erdreich bedeckte Dach.

Wohnsiedlung Arlesheim, 1999

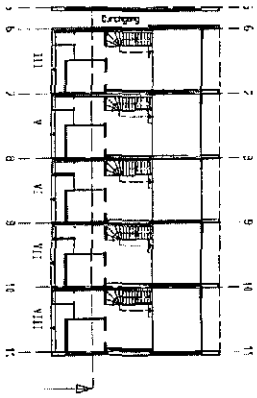

Die Wohnsiedlung besteht aus 72 zweistöckigen Häusern mit einem zusätzlichen Flachdachaufbau. Die Wohnungstrennwände bestehen aus zwei Brettstapelelementen, deren Zwischenraum mit Sand verfüllt ist und die gleichzeitig die Horizontalausteifung gewährleisten. Die sichtbaren Flächen der Trennwände sind mit Gipskartonplatten verkleidet. Die Fassade der Gebäude ist aus 30*30 mm starken Douglasprofilen hergestellt, die unempfindlich gegenüber Witterungseinflüssen sind. Zur Kostenminimierung wurden möglichst viele Elemente vorgefertigt.

Wohnhaus Rieselfeld, 1999

Viergeschossiges Wohnhaus mit horizontalem und vertikalem Tragsystem in Holz-Beton-Verbundbauweise. Die Feuerbeständigkeit der Trennwände erfüllt die Anforderung F90. Die auskragende Decke der 3. Etage überdacht einen außenliegenden Gang, der durch ein Vertikalträgersystem aufgelagert ist. Die Trennwände der Appartements bestehen aus zwei 8 cm starken Brettstapelwänden, deren Zwischenraum mit 15 cm Beton ausgefüllt ist.

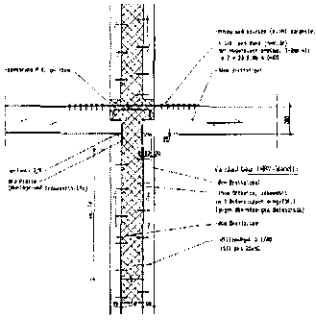

Behindertenschule Buchegg, 1997

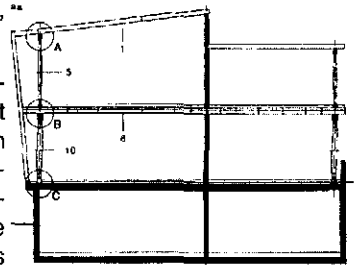

Erweiterung eines bestehenden Gebäudes mit leicht gerundeter, ca. 60 m auf 10 m großer Grundfläche. Das Kellergeschoß, zwei Gebäudekerne, sowie die gekrümmte Innenwand bestehen aus Stahlbeton. Die Zwischendecke ist als Brettstapel-Beton-Verbundkonstruktion ausgeführt, die Vertikallasten werden von der Stahlbetoninnenwand und Rundholzstützen mit Brettschichtholzunterzügen abgetragen. Die Gebäudehülle ist eine vorgehängte, nichttragende Holzfassade. Die Rundung der Brettstapel wurde durch zusätzliche keilförmige Brettlagen erreicht.

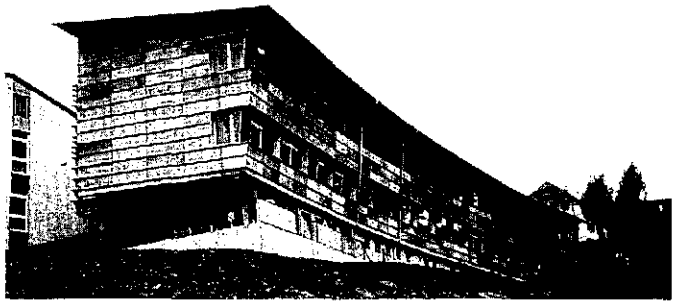

Kirche Schnewerdingen, 2000

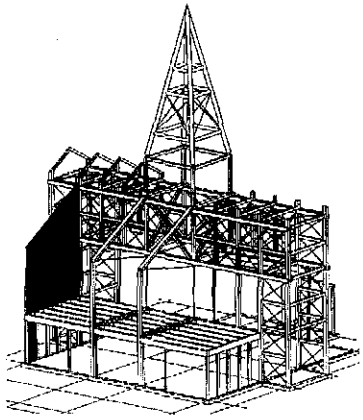

Die Kirche hat eine freie Höhe von zwei Stockwerken mit einer einseitig am Dach aufgehängten Empore. Das Gebäude besteht aus einer nichttragenden Hülle aus Eichen-Brettstapel. Das innere Tragsystem aus Brettstapelelementen ist aus Pinienholz. Ein weiteres Tragsystem sind zwei Fachwerkrahmen, welche die Vertikallasten des Glockenturms und der Empore abtragen.

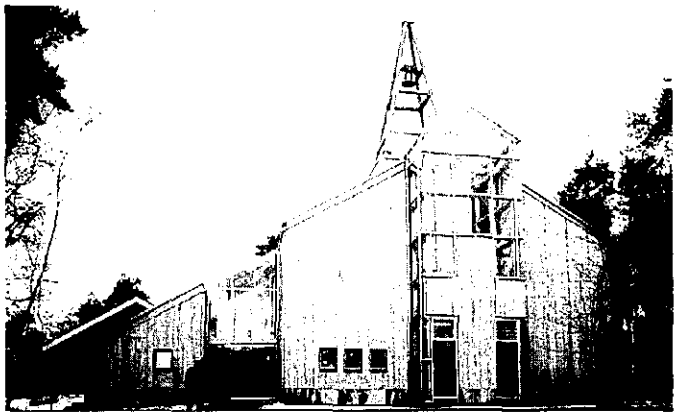

Sporthalle Arlesheim, 2000

Die Grundfläche der Sporthalle beträgt 35 m auf 54 m. Das Dach besteht aus einer Holzrippenschale, die auf Stützen gelagert ist. Die Randlasten der Tonnenschale werden durch in der Schalenebene liegende Bögen aufgenommen und in die Auflager geleitet. Die Horizontalauflagerkräfte werden von den Zugstäben der senkrecht zur Hallenlängsachse liegenden Bögen, die auch asymmetrische Lasten auf die Tonnenschale aufnehmen, abgetragen.

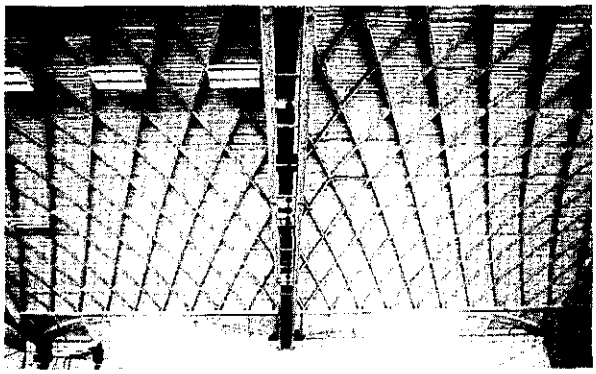

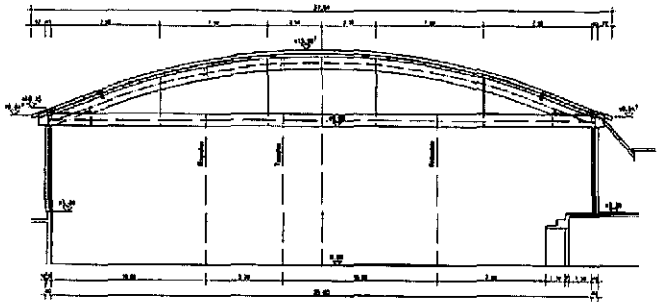

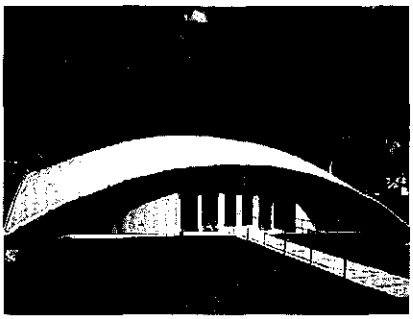

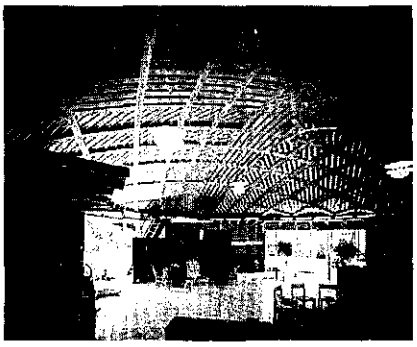

Kindergarten Triesen, 1999

Das Gebäude ist eine sphärische Kuppelschale aus Holzrippen, die eine Grundfläche von 17 m auf 17 m bedeckt. Aufgrund schlechter Baugrundverhältnisse wurde das gesamte Bauwerk auf den vier Eckpunkten gelagert. Der Boden wird von Stahlprofilen getragen, die an den Stahlrandbögen der Schale aufgehängt sind. Eine transluzente Isolierung des Daches garantiert die natürliche Ausleuchtung des Gebäudes.

Freilichttribüne, Altusried (D) 1998

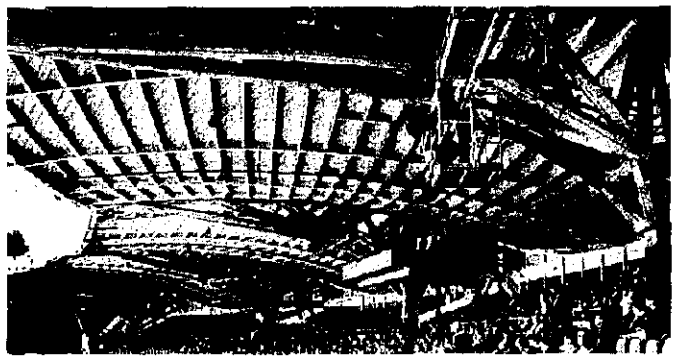

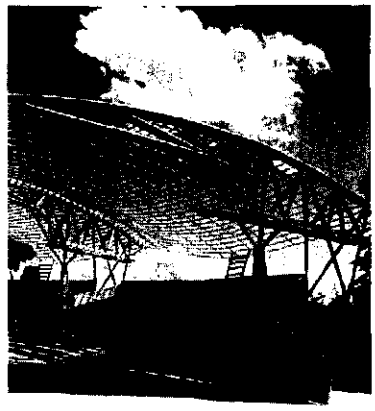

Die Freiluftbühne nimmt 4000 Zuschauer auf. Die Struktur überdacht eine Fläche von 30 x 100 m in einer Höhe von 13 m. Die vier hoch belasteten Fachwerkträger sind im Abstand von 25 m (aus Fichtenrundholzstämmen) angeordnet. Die Dachschale, welche zwischen den Fachwerkträgern gespannt ist, besteht aus zweilagig diagonal vernagelten Brettern.

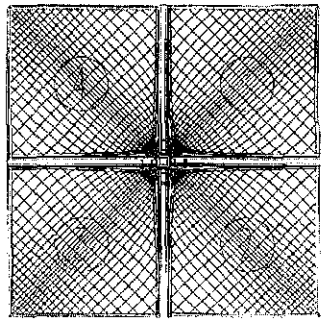

ExpoDach 2000, Hannover (D)

Die Schirmdächer werden aus einem Netzwerk von geschwungenen Hölzern gebildet und sind in einer Höhe von über 20 m an hölzernen Stützen aufgehängt. Die Schirme stehen unabhängig voneinander und haben eine Seitenlänge von etwa 40 x 40 m. Konstruktionsvollholz, Brettschichtholz und unterschiedliche Holzwerkstoffe wurden unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes zum Einsatz eingesetzt.

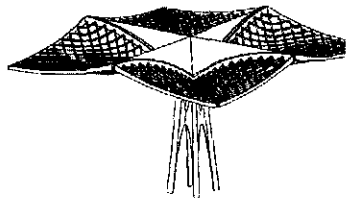

Korrespondenz:
Dipl.-Ing. Julius K. Natterer
Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne
Internationales Entwicklungszentrum für Holzkonstruktionen und Ingenieurbüro
CH-1015 Lausanne
Telefon 0041/21/693 23 95

Prof. Walter Mican
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Methoden zur Bestimmung der Indices von hochlichtbrechenden Edelsteinen

Einleitung

Die Bestimmung der Lichtbrechung liefert uns eine Zahl, die Brechungsindex, Brechzahl, Brechungsquotient oder einfach Lichtbrechung genannt wird und die in der internationalen gemmologischen Literatur mit dem Buchstaben „n" bezeichnet wird.

Der Brechungsindex wird errechnet, indem man die Lichtgeschwindigkeit in Luft von ca. 300.000 km/sec durch die im optisch dichteren Medium abgebremste Lichtgeschwindigkeit dividiert. Das ergibt eine Zahl, die größer ist als 1.

z. B.	Quarz	1,54–1,55
	Beryll	1,57–1,60
	Topas	1,62–1,63
	Spinell	1,72–1,725
	Korund	1,76–1,77
	Diamant	2,41–2,42 etc.

In der praktischen Arbeit des Gemmologen und Sachverständigen wird die Lichtbrechung in der Regel mit dem Refraktometer bestimmt.

Refraktometer

Die Zahl der Lichtbrechung ist mit großer Genauigkeit auf einem Refraktometer abzulesen. Wird dieses Gerät richtig eingesetzt, kann man damit außer dem Brechungsindex auch die Größe der Doppelbrechung bei optisch anisotropen Steinen ablesen. Es ist sogar herauszufinden, ob der Stein optisch einachsig oder zweiachsig ist. Geübte Anwender sind auch in der Lage den Charakter der Doppelbrechung, also positiv oder negativ, zu bestimmen, was allerdings nur selten erforderlich sein wird, um zu einer Diagnose zu gelangen. Bei Edelsteinen im Cabochonschliff können geübte Praktiker mit der sogenannten „Abstandsablesung", die auch „Spot-Methode" genannt wird, ebenfalls eine ungefähre Ablesung erkennen. Das funktioniert dann sogar mitunter auch bei undurchsichtigen Schmucksteinen.

Doch das Refraktometer hat seine Grenzen, die bedingt sind durch den Brechungsindex der Kontaktflüssigkeit mit 1,79 bis 1,81. Das heißt, daß Indices nur bis 1,78 oder 1,79 mit dem Refraktometer zu bestimmen sind.

Aus der Tabelle 1 (am Ende des Artikels) ist ersichtlich, daß es doch eine kleine Menge handelsüblicher Edelsteine gibt, für deren Diagnose die Bestimmung ihrer hohen Lichtbrechung erforderlich wäre. Die Bestimmungen von Lichtbrechung und spezifischem Gewicht ergeben schließlich ein Diagramm, das in den meisten Fällen schon zur Diagnose führt. Für die große Gruppe der seltenen Sammlersteine mit hoher Lichtbrechung sind die Ermittlungen besonders erforderlich (siehe Tabelle 2).

Reflektometer

Der Glanz eines Edelsteines ist abhängig von der Lichtbrechung und von der Güte der Politur. Je höher der Brechungsquotient ist, um so mehr Glanz zeigt das Material.

Also haben findige Leute vor ca. 25 Jahren ein Gerät entwickelt, mit dem man den Oberflächenglanz messen kann, ein sogenanntes Reflektometer, dessen Ableseskala mit Edelsteinnamen versehen ist.

Wirklich glücklich sind die damaligen Gemmologen damit nicht geworden. Die Resultate waren so überschneidend, daß sie nicht sehr brauchbar waren.

Einige Jahre später hat die Firma Presidium in ihr Diamant-Prüfgerät, das über den Wärmewiderstand eines Steines funktioniert, auch ein Reflektometer mit Digitalablesung eingebaut, was sich als sehr brauchbar erwiesen hat, weil ihre Zahlen sich direkt proportional zu den Brechungsindices verhalten haben.

Es war daher naheliegend, daß man die Digitalablesung gleich mit den Zahlen der Lichtbrechung ausgestattet hat, was in einem Gerät mit dem Namen „Jemeter" auch einigermaßen funktioniert. Einigermaßen deshalb, weil es Temperaturschwankungen mit ungenauen Ablesungen quittiert. Dieses Gerät liefert also nicht immer genaue Zahlen, weil das Meßergebnis bei einem Reflektometer nicht allein von der Lichtbrechung abhängig ist, sondern auch von der Qualität der Oberflächenpolitur. Der Vorteil von diesem Gerät ist, daß man auch hohe Indices ablesen kann und es auch bei undurchsichtigen Steinen funktioniert.

Immersionsmethode

Die Immersionsmethode ist eine alte, praktische Untersuchungsmethode, mit deren Hilfe man auf einen Brechungsindexwert schließen kann. Dazu braucht man eine Glasschale mit planem Boden und eine Immersionsflüssigkeit mit möglichst hoher Lichtbrechung. Am besten bewährt hat sich Dijodmethan, auch Methylenjodid genannt, dessen Lichtbrechung in der Literatur mit n = 1,742 angegeben wird. In der täglichen Praxis hat es sich jedoch herausgestellt, daß die Lichtbrechung auf 1,735 absinkt. Außerdem braucht man Vergleichssteine mit bekannter Diagnose und somit auch mit bekannter Lichtbrechung (z. B. Spessartin ca. 1,80, Hochzirkon ca. 2,00, synthetischer Zirkonia ca. 2,1, Diamant ca. 2,4, synthetischer Moissanit ca. 2,7).

Man stellt die Glasschale unter eine Schreibtischlampe mit Glühbirne (keine Leuchtstoffröhre) auf eine weiße Papierunterlage und legt die Vergleichssteine von ähnlicher Größe mit der Tafel nach unten auf den Schalenboden und bedeckt alle Stei-

ne zur Gänze mit der Flüssigkeit, wobei man deren Rundistenschatten, welche sich auf der Papierunterlage zeigen, beobachtet. Es wird dem Betrachter auffallen, daß die Schatten um so dicker sind, je höher die Indices der Steine sind, die den Schatten werfen.

Wenn man nun die Probe in die Flüssigkeit einbringt, wird man im Vergleich seines Rundistenschattens mit denen der Vergleichssteine auf die Größe „n" der Probe schließen können.

Viel genauer ist diese Immersionsmethode anzuwenden, wenn es gilt Steine zu bestimmen, die eine Lichtbrechung in der Nähe des „n" von Methylenjodid haben, z. B. Spinell (1,72), synthetischer Spinell (1,73), Grossular (1,74), Korund (1,76 bis 1,77).

Der synthetische Spinell (1,73) wird in der Flüssigkeit von 1,735 fast keinen Rundistenschatten zeigen, ja, er verschwindet dem visuellen Betrachter förmlich in der Flüssigkeit und ist dann nur mehr auszumachen, wenn er eine andere Farbe als die Flüssigkeit hat.

Der natürliche Spinell, der Grossular und der Korund werden einen ganz dünnen Rundistenschatten liefern. Doch diese Schatten kann man mit Hilfe ihres Erscheinungsbildes auseinanderhalten, das man die „Becke'sche Lichtlinie" nennt. Diese, entlang der Rundistenschatten verlaufende, coronaartige Lichtlinie wird beim synthetischen und natürlichen Spinell außerhalb seiner Schattenlinie erkennbar sein, während sie sich beim Grossular und beim Korund innerhalb seiner Schattenlinie befindet. Das heißt, daß die Becke'sche Lichtlinie immer ins höherbrechende Medium ragt.

So eine relativ genaue Differenzierung der Brechungsindices gelingt am besten bei Materialien, deren Indices nahe bei dem der Flüssigkeit liegen.

Um z. B. gelben Citrin (1,54–1,55) von gelbem Beryll (1,57 bis 1,60) unterscheiden zu können, genügt das Einbetten der Steine in Benzylbenzoat (1,57). Der Beryll zeigt einen dünnen Schatten, die Lichtlinie innerhalb des Schattens ist kaum zu erkennen. Die Facettenkanten des Steinunterteils erscheinen hell. Der Citrin zeigt fast keinen Schatten, aber die Lichtlinie ragt in die Flüssigkeit und die Facettenkanten sind dunkel. Die Tabelle 3 zeigt die Indices von Einbettungsflüssigkeiten.

Die Immersionsmethode eignet sich besonders gut, wenn man Partieware überprüfen will, ob sich vielleicht ein anderes Mineral in dem Lot befindet.

DDC-Methode

Diese Methode kennt keine Grenze nach oben zur Bestimmung der Lichtbrechung und liefert einen zahlenmäßigen Index. Sie ist von Erkenntnissen des französischen Physikers Duc de Chaulnes (1767) abgeleitet und 1995 von Prof. Walter Mican zur praktischen Untersuchungsreife für geschliffene Edelsteine weiterentwickelt worden. Sie ist eine Methode, die es erlaubt, mit Hilfe eines geeigneten Mikroskopes die Lichtbrechung an einer planparallelen Platte zu bestimmen, indem man die wirkliche Dicke (d) einer Platte mit seiner optischen Dicke (d□) in eine mathematische Beziehung bringt.

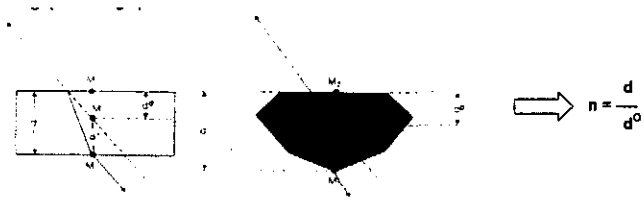

Abbildung 8

Man kann zwei verschiedene Arten anwenden:

1. Die Dicke des Steines wird mit einem Feinmeßgerät mit Hundertstelmillimeterablesung ermittelt und als „d" für die wirkliche Dicke notiert. Dann wird eine Vorrichtung verwendet, die es erlaubt, den Stein zwischen zwei parallel verschiebbaren Metallplatten einzuspannen. Die untere Platte besitzt eine große Öffnung, über die eine Platte aus durchsichtigem Material (Glas, synthetischer Korund, etc.) geklebt ist. In dieser Klarsichtplatte ist ein kleines Fadenkreuz eingraviert. Bevor der Stein eingespannt wird, legt man die Vorrichtung auf den Tisch eines Mikroskopes und stellt den Tubus auf das Fadenkreuz scharf ein. Dann notiert man den auf der Meßuhr des Mikroskops abgelesenen Wert. Anschließend wird die Vorrichtung wieder vom Mikroskoptisch genommen und der Stein wird so eingespannt, daß seine Kalette das Fadenkreuz berührt. Auf die Tafel des Steines wird die obere Metallplatte geschoben, welche an der Berührungsstelle eine kleine kreisrunde Ausnehmung besitzt. Dann wird die Vorrichtung samt Stein auf den Mikroskoptisch zurückgestellt und mit starkem Licht der Stein durchstrahlt. Durch heben des bis dahin nicht mehr bewegten Tubus wird nun auf die Kalette des Steines scharfgestellt. Der nun ablesbare Wert auf der Meßuhr wird von dem vorher notierten Wert abgezogen und die Differenz mit „d*" bezeichnet. Aus den notierten Werten von „d" und „d*" kann nun die Lichtbrechung (n) berechnet werden.

$$\Rightarrow \quad n = \frac{d}{d-d^*}$$

Die Genauigkeit dieser Methode ist um so größer, je größer der Stein ist und ist außerdem abhängig von der möglichst exakten Scharfstellung auf das Fadenkreuz und danach auf die Kalette. Diese Scharfstellungen werden um so genauer sein, je stärker die Vergrößerungsmöglichkeit des Mikroskopes ist. Bei 80facher Vergrößerung funktioniert es schon recht gut. Außerdem sollte man die Meßvorgänge mehrmals wiederholen (etwa 8–10x) und das arithmetische Mittel aus allen Meßergebnissen errechnen. Erst dann kann angenommen werden, daß der n-Wert brauchbar ist.

2. Wenn ein Mikroskop keine Meßuhr besitzt, sondern über einen sogenannten Grob- und Feintrieb (mit Mikrometerskala) für die Bewegung des Tubus verfügt, kann folgendermaßen gearbeitet werden:

Man senkt den Tubus mit dem Feintrieb bis zum Anschlag und hebt dann zurück bis zur 1. Nullstellung. Dann stellt man die Vorrichtung mit dem eingespannten Stein, auf den man vorher eine Tuschemarkierung auf dessen Tafel angebracht hat, auf

den Mikroskoptisch und stellt mit dem Grobtrieb auf die Kalette scharf ein. Dann hebt man mit dem Feintrieb den Tubus bis die Tuschemarkierung auf der Tafel scharf eingestellt ist und notiert die auf dem Mikrometer des Feintriebes abgelesenen Wert. Dieser wird mit d□ (optische Dicke) bezeichnet. Die gemessene Dicke des Steines wird wird wieder mit „d" bezeichnet.

$$n = \frac{d}{d^{\circ}}$$

Für undurchsichtige Steine ist natürlich diese Methode nicht praktikabel. Mikroskope ohne Meßuhr oder ohne Feintrieb mit Mikrometerteilung sind für diese Methode ungeeignet.

Das Brewster-Refraktometer

Der Vollständigkeit halber soll hier noch auf ein Gerät aufmerksam gemacht werden, das von der Fa. „Gemmological Instruments Ltd." in London propagiert wird und über den sogenannten Brewsterschen Winkel funktioniert.

In der folgenden Abbildung wird das Brewstersche Gesetz (1825 entwickelt) deutlich gemacht. Mit dem Brewster-Anglemeter, das mit einem Laserstrahl funktioniert, kann der Reflexionswinkel bestimmt werden, dessen Tangensfunktion die Größe des Brechungsindex darstellt. Auf einer Tangenstabelle ist somit die Brechzahl abzulesen (Tabelle 4).

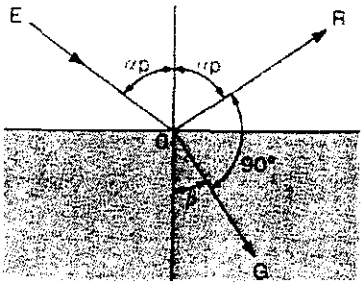

Abbildung 13

Polarisation des Lichtes durch Reflexion (Brewstersches Gesetz):
Der Polarisationswinkel ap ist dann als Einfallswinkel gegeben, wenn reflektierter (R) und gebrochener (G) Strahl einen Winkel von 90□ bilden. In diesem Falle ist der reflektierte Strahl (R) linear polarisiertes Licht. Da der Brechungswinkel ß vom Brechungsindex des reflektierten Materials abhängt, wird deutlich, daß auch der Polarisationswinkel ap materialbedingt ist: Je größer der Brechungsindex, um so kleiner der Brechungswinkel ß, um so kleiner aber auch der Polarisationswinkel ap.

Die nächste Abbildung zeigt, warum im Okular des Brewster-Gerätes eine waagrechte, schwarze Schattenbarre sichtbar wird, die genau durch die Mitte des im Okular erscheinenden kreisrunden, roten Feldes einzujustieren ist, damit man auf dem Drehknopf des Gerätes dann die Zahl des Brewsterschen Reflexionswinkels ablesen kann.

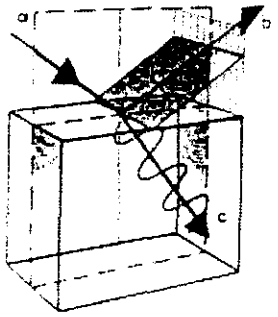

Historie

Friedrich Becker
Mineraloge und Petograph
geboren in Prag am 31. 12. 1855
gestorben in Wien am 18. 6. 1931
Professor in Cernowitz, Prag und Wien
Er arbeitete über optische Untersuchungsmethoden (Becke'sche Lichtlinie), erkannte die Einteilung magmatischer Gesteine in eine atlantische und pazifische Sippe und schuf mit *U. Grubenmann* die Lehre von den Tiefenstufen der kristallinen Schiefer.

Duc de Chaulnes
französischer Physiker
Entwickelte die Bestimmung der Lichtbrechung an planparalellen Platten mit dem Mikroskop (1767).

Sir David Brewster
englischer Physiker
geboren in Jedburgh (Schottland) am 11. 12. 1781
gestorben in Allerly bei Melrose am 10. 2. 1868
ursprünglich Pharmazeut, danach Rechtsanwalt, zuletzt Professor der Physik in Edinburgh. Er arbeitete vorwiegend auf dem Gebiet der physikalischen und physiologischen Optik (Brewster'sches Gesetz, Doppelbrechung, Pleochroismus); Erfinder des Kaleidoskopes.

Literaturhinweis

G. Lenzen: Edelsteinbestimmung mit gemmologischen Geräten, Verlagsbuchhandlung Lenzen, 1984, 1. Auflage

Korrrespondenz:
Prof. Walter Mican
Juwelier, Gold- und Silberschmiedemeister
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1010 Wien, Habsburgergasse 10
Telefon 01/533 90 99
Telefax 01/532 07 38

TABELLE 1

EDELSTEINE UND SYNTHESEN (Auszug)

Lichbrechung (n)	Doppelbrechung (Δ)	Dichte (g/cm³)	Härte (Mohs)	Name
1,770 – 1,820	keine	3,93 – 4,17	7,5	Almandin
1,785 – 1,845	0,002 – 0,005	3,93 – 4,07	6,5	Tiefzirkon
1,790 – 1,820	keine	4,12 – 4,18	7 – 7,5	Spessartin
1,833	keine	4,55	8 – 8,5	Yttriumaluminat-Synthese (YAG)
1,850 – 1,960	0,025	5,33 – 5,36	8,5	Yttriumorthoaluminat-Synthese (YAP, YALO)
1,870	keine	3,81 – 3,87	6,5 – 7	Demantoid
1,875 – 1,935	0,006 – 0,050	4,07 – 4,57	7 – 7,5	Mittelzirkon
1,925 – 2,024	0,059	4,67 – 4,73	7 – 7,5	Hochzirkon
2,03	keine	7,05	6,5 – 7	Gadoliniumgalliat-Synthese (Galliant, GGG)
2,178	keine	5,6 – 5,9	8 – 8,75	Zirkonia-, Flanit-, Djevalith-Synthese (CZ, KSZ)
2,409	keine	5,11 – 5,15	5,5 – 6	Strontiumtitanat-Synthese (Fabulit)
2,417	keine	3,51 – 3,53	10	Diamant
2,417	keine	3,51 – 3,53	10	Diamant-Synthese
2,616 – 2,903	0,287	4,24 – 4,28	6 – 6,5	Rutil-Synthese
2,650 – 2,690	0,040 – 0,043	3,17 – 3,22	9,25	Moissanit-Synthese

TABELLE 2

AUSZUG AUS DER VIELFALT DER SCHMUCKSTEINE UND GEMMOLOGISCHEN SAMMLERSTEINE

Lichtbrechung (n)	Doppelbrechung (Δ)	Dichte (g/cm³)	Härte (Mohs)	Name
1,787 – 1,816	0,029	4,01	7,5 – 8,5	Painit
1,790 – 1,801	keine	4,66	8	Holmiumaluminat-Synthese
1,792 – 1,805	keine	4,00 – 4,60	7,5	Gahnit
1,800	?	4,26	5	Apatit-Synthese
1,805	keine	4,40	7,5 – 8	Gahnit-Synthese
1,803 – 2,076	0,273	6,46 – 6,57	3 – 3,5	Cerussit
1,810 – 1,920	0,111	5,20 – 5,44	9	Bahianit
1,820	keine	5,38	?	Erbiumaluminat-Synthese
1,832	?	6,06	?	Terbiumaluminat-Synthese
1,855 – 1,895	keine	3,81 – 3,87	6,5 – 7	Andradit
1,855 – 1,885	keine	3,81 – 3,87	6,5 – 7	Topazolit
1,870	?	4,23	5,5	Yttriumvanadat-Synthese (YVO)
1,870	keine	3,41 – 3,52	7 – 7,5	Uwarowit
1,875	keine	3,83	6 – 7	Knorringit (Chrompyrop)
1,875 – 1,897	?	3,40	4,5	Rockbridgeit
1,878 – 1,895	0,017	6,30 – 6,39	3	Anglesit
1,900	?	4,10	5,5 – 6	Ilvait
1,900 – 2,055	0,100 – 0,135	3,50 – 3,54	5 – 5,5	Titanit (Sphen)
1,918 – 1,934	0,016	6,12	4,5 – 5	Scheelit
1,920 – 1,936	0,016	5,9 – 6,10	4,5 – 5	Scheelit-Synthese
1,920	keine	4,84 – 5,01	7,5 – 8	Yttriumoxyd-Synthese
1,960	amorph	6,30	?	Flintglas, extra dicht
1,920	?	4,68	?	Calziumniobium-Synthese
1,960 – 1,980	0,012	4,25	4	Powellit-Synthese
1,967 – 1,984	0,010 – 0,011	4,30 – 4,52	3,5	Powellit
1,970	?	5,49	?	Gadoliniumscandiumgalliat-Synthese (GSGG)
1,964 – 2,035	0,070 – 0,071	6,06	6,5	Lanthanberyllat-Synthese (Beila)
1,985	keine	6,00 – 7,00	6 – 7	Calderit
1,994 – 2,040	0,046	5,90 – 7,30	6,5	Simpsonit
1,997 – 2,093	0,096	6,80 – 7,10	6 – 7	Cassiterit-Synthese
1,997 – 2,106	0,096 – 0,098	6,87 – 7,03	6 – 7	Cassiterit
2,000	?	6,87	?	Samariumgalliat-Synthese
2,000	keine	7,00 – 7,18	7	Terbiumgalliat-Synthese (TGG)
2,000 – 2,350	0,350	6,02	3,5	Tellurit-Synthese
2,040 – 2,090	0,005	5,05	3 – 3,5	Boleit
2,049 – 2,058	0,009	7,00 – 7,20	3,5 – 4	Pyromorphit
2,07 – 2,50	keine	7,12 – 9,06	4 – 5	Wismutgermanat-Synthese
2,076 – 2,118	0,027	6,00 – 6,30	2,5 – 3	Phosgenit
2,175 – 2,180	0,005 – 0,006	7,30	5,5 – 6	Lithiumtantalat-Synthese
2,182 – 2,268	0,066 – 0,080	7,9 – 8,4	3	Stolzit (Scheelbleierz)
2,200 – 2,280	0,071 – 0,107	4,64 – 4,66	5,5 – 6	Lithiumniobat-Synthese (Linobat)
2,013 – 2,029	0,016	5,70	4 – 5	Zinkit (Rotzinkerz)
2,010 – 2,030	0,020	5,5 – 5,7	4,5 – 5	Zinkit-Synthese
2,250 – 2,350	keine	4,03 – 4,06	3,5 – 4	Sphalerit-Synthese
2,27	keine	6,43	6	Kaliumtantalat-Synthese
2,300	0,120	7	3	Wulfenit-Synthese
2,310 – 2,660	0,350	5,99 – 6,01	2 – 3	Krokoit
2,311 – 2,358	0,047	6,50 – 7,10	3	Vanadinit
2,320 – 2,420	0,100	7,10 – 7,50	5 – 5,5	Hübnerit
2,356 – 2,378	0,022	4,03 – 4,06	3,5 – 4	Wurtzit-Synthese
2,370 – 2,400	keine	3,90 – 4,10	3,5 – 4	Sphalerit (Zinkblende)
2,370 – 2,450	0,080	7,20 – 7,80	5,5 – 6	Stibiotantalit
2,400	keine	5,90	6 – 6,5	Bariumtitanat-Synthese
2,50	?	4,73 – 4,79	3 – 4	Greenockit-Synthese
2,720	?	4,5 – 5	5 – 6	Ilmenit
2,792 – 3,088	0,203 – 0,296	5,77 – 5,85	2,5 – 3	Pyrargyrit
2,849	keine	5,85 – 6,15	3,5 – 4	Cuprit (Rotkupfererz)
2,881 – 3,084	0,203	5,51 – 6,15	2,5	Proustit

TABELLE 3

BRECHUNGSINDICES VON EINBETTUNGSFLÜSSIGKEITEN

1,33	Wasser
1,46	Tetrachlorkohlenstoff
1,49	Toluol
1,50	Benzol
1,52	Monochlorbenzol
1,57	Benzylbenzoat = Benzoesäurebenzylester
1,60	Bromoform
1,66	Alphabromnaphtalin
1,705	Monojodnaphtalin
1,74 (1,735)	Methylenjodid = Dijodmethan
1,82 (1,79)	Anderson-Lösung = Methylenjodid + Tetrajodaethylen + Schwefel
2,05	West'sche Lösung = Schwefel + Phosphor + Dijodmethan

TABELLE 4

Tangens

Grad	,0°	,1°	,2°	,3°	,4°	,5°	,6°	,7°	,8°	,9°	+1,0°
55	1,4281	1,4335	1,4388	1,4442	1,4496	1,4550	1,4605	1,4659	1,4715	1,4770	1,4826
56	1,4826	1,4882	1,4938	1,4994	1,5051	1,5108	1,5166	1,5224	1,5282	1,5340	1,5399
57	1,5399	1,5458	1,5517	1,5577	1,5637	1,5697	1,5757	1,5818	1,5880	1,5941	1,6003
58	1,6003	1,6066	1,6128	1,6191	1,6255	1,6319	1,6383	1,6447	1,6512	1,6577	1,6643
59	1,6643	1,6709	1,6775	1,6842	1,6909	1,6977	1,7045	1,7113	1,7182	1,7251	1,7321
60	1,7321	1,7391	1,7461	1,7532	1,7603	1,7675	1,7747	1,7820	1,7893	1,7966	1,8040
61	1,8040	1,8115	1,8190	1,8265	1,8341	1,8418	1,8495	1,8572	1,8650	1,8728	1,8807
62	1,8807	1,8887	1,8967	1,9047	1,9128	1,9210	1,9292	1,9375	1,9458	1,9542	1,9626
63	1,9626	1,9711	1,9797	1,9883	1,9970	2,0057	2,0145	2,0233	2,0323	2,0413	2,0503
64	2,0503	2,0594	2,0686	2,0778	2,0872	2,0966	2,1060	2,1155	2,1251	2,1348	2,1445
65	2,1445	2,1543	2,1642	2,1742	2,1842	2,1943	2,2045	2,2148	2,2251	2,2355	2,2460
66	2,2460	2,2566	2,2673	2,2781	2,2889	2,2998	2,3109	2,3220	2,3332	2,3445	2,3559
67	2,3559	2,3673	2,3789	2,3906	2,4023	2,4142	2,4262	2,4383	2,4504	2,4627	2,4751
68	2,4751	2,4876	2,5002	2,5129	2,5257	2,5386	2,5517	2,5649	2,5782	2,5916	2,6051
69	2,6051	2,6187	2,6325	2,6464	2,6605	2,6746	2,6889	2,7034	2,7179	2,7326	2,7475
70	2,7475	2,7625	2,7776	2,7929	2,8083	2,8239	2,8397	2,8556	2,8716	2,8878	2,9042
71	2,9042	2,9208	2,9375	2,9544	2,9714	2,9887	3,0061	3,0237	3,0415	3,0595	3,0777
72	3,0777	3,0961	3,1146	3,1334	3,1524	3,1716	3,1910	3,2106	3,2305	3,2506	3,2709
73	3,2709	3,2914	3,3122	3,3332	3,3544	3,3759	3,3977	3,4197	3,4420	3,4646	3,4874
74	3,4874	3,5105	3,5339	3,5576	3,5816	3,6059	3,6305	3,6554	3,6806	3,7062	3,7321

Korrespondenz

„Die Bewertung von Fassadenrissen und ihre Sanierung"
von G. A. Bertoldi (SV 2001/3, 110 ff)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Autor stellt in seinem Aufsatz Postulate an Statik und Konstruktion auf, die – wie im folgenden näher ausgeführt wird – zum Teil unerfüllbar sind, aber bei Bauherrn im Glauben, daß sie von einem Fachmann geschrieben worden sind, falsche Erwartungen wecken und sie in aussichtslose Rechtsstreitigkeiten treiben können. Diesen Teilen des Aufsatzes muß daher schon allein aus Verantwortungsbewußtsein in aller Deutlichkeit widersprochen werden, und das umso mehr, als sich die Zeitschrift „Der Sachverständige" einer fachlich weit gefächerten Leserschaft erfreuen darf, die nur zu einem kleineren Teil dem Fachgebiet Bauwesen zuzurechnen ist.

Unmögliches kann nicht Gegenstand eines Vertrages sein: kein Arzt kann ewige Gesundheit, kein Hersteller von Haushaltsgeräten deren unbeschränkte Gebrauchstauglichkeit ermöglichen, und auch kein Statiker und keine Baufirma Mauerwerks- und Stahlbetonkonstruktionen ohne jeden Riß.

Mauerwerk und Beton sind bewährte Baustoffe und werden wohl auch weiterhin häufig verwendet werden. Sie verfügen allerdings nur über eine geringe Zugfestigkeit und zugehörige Bruchdehnung, so daß sie schon bei niedrigen Zugbeanspruchungen – gleichgültig, ob durch Lasten oder Zwänge verursacht – reißen. Es ist Stand der Technik, daß unter üblichen Umweltbedingungen (d. h. ohne starke chemische Angriffe) folgende rechnerische Rißbreiten auftreten dürfen; „rechnerisch" bedeutet, daß es sich dabei nicht um absolute Grenzwerte handelt, sondern nur um statistisch ermittelte Rechenwerte, die in 90% aller Fälle [1] nicht überschritten werden:

Stahlbeton im allgemeinen: 0,3 mm [2]
Trennrisse in wasserundurchlässigen Baukörpern aus Stahlbeton: 0,2 mm [3]
Risse im Mauerwerk: 0,3 mm außen, innen ev. bis 0,5mm [5].

Angesichts dieser Tatsachen, die auf Naturgesetzen beruhen, können folgende Passagen des Aufsatzes Bertoldis klar widerlegt werden. Ausführungen, die in ähnlicher Form an mehreren Stellen aufscheinen, werden dabei nur einmal kommentiert.

Abschnitt 1: *„Ich habe keine Risse bestellt und kaufe auch keine Risse."*

Unvermeidbares wird der Bauherr wohl in Kauf nehmen müssen.

Abschnitt 4.3: *„Der Statiker ist nicht nur für die Standsicherheit des Gebäudes voll verantwortlich, sondern auch für die insgesamte Rißfreiheit."*

Auch der Statiker kann nichts Unmögliches bewirken. Eine seiner Aufgaben ist es, bei der Bemessung die angegebenen zulässigen Rißbreiten zu berücksichtigen. Oft weniger beachtet, aber mindestens gleich wichtig wäre es, wenn der Statiker stärker in den Konstruktionsentwurf eingebunden würde und so von allen Anfang an mithelfen könnte, stark rißgefährdete Konstruktionen zu vermeiden. Hier gibt es allerdings ein Spannungsfeld zwischen den Wünschen des Bauherrn und seines Architekten nach Eleganz und Kühnheit auf der einen Seite und jenen des Statikers nach Solidität auf der anderen Seite.

Abschnitt 4.3: *„Zusätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß bei einem armierten Beton jede Rißbildung auf der Zugseite im Grunde genommen, wenn Feuchtigkeit eindringen kann, eine Gefahr für die Armierung bedeutet."*

Diese Behauptung widerspricht dem Stand der Technik [2]: *„Bei normalen Umweltbedingungen reicht die Rißbreitenbegrenzung auf 0,3 mm zur Erzielung des Korrosionsschutzes der Bewehrung aus."* Eine weitere Voraussetzung dafür ist natürlich auch eine ausreichende, normgemäße Betondeckung. Bei schlechteren Umweltbedingungen, die im Hochbau aber kaum gegeben sein werden, müssen kleinere Rißbreiten (aber keineswegs Rissefreiheit!) und größere Betondeckungen eingehalten werden.

Abschnitt 4.3: *„ Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß besonders im Innenraum Risse durchaus ästhetisch beeindruckend sind und der Bauherr nicht die Verpflichtung hat, Risse mitzukaufen."*

In Innenräumen treten Risse bevorzugt in dünnen gemauerten Zwischenwänden auf und können nie ganz vermieden werden. Bei Einhaltung der von den Normen vorgeschriebenen Begrenzung der Durchbiegung [4] werden sie so klein sein, daß sie nicht als Schäden zu betrachten sind.

Abschnitt 4.3: *„Setzungsrisse"*

Der Statiker ist üblicherweise nicht mit Aufgaben der Bodenmechanik beauftragt [7], hat aber gegebenenfalls die Pflicht, den Bauherrn auf eine Beauftragung von entsprechenden Spezialisten hinzuweisen. Da alle Bodenuntersuchungen zwangsläufig nur punktuell sein können, verbleibt ein Restrisiko („Baugrundrisiko"). Der Baugrund ist der Sphäre des Bauherrn zuzurechnen, er hat auch das Baugrundrisiko zu tragen.

Abschnitt 8: *„Risse sind, von welcher Seite auch immer betrachtet, als Mangel anzusehen."*

Passend dazu und zusammenfassend ein treffendes Zitat des deutschen Juristen Soergel [6]: *„An einem Bauwerk können mehrfache Beeinträchtigungen festgestellt werden, ohne daß von einer Mangelhaftigkeit gesprochen werden kann. Ein Mangel ist das Ergebnis einer vertragswidrigen Werkserrichtung. Ist eine Bauwerksbeeinträchtigung aber weder auf ein Fehlverhalten des Bauunternehmers noch auf ein solches des planenden oder bauleitenden Architekten zurückzuführen, sondern vielmehr auf andere Umstände, ist für die Annahme eines Bauwerksmangels kein Raum."*

Diesen Worten ist nichts mehr hinzuzufügen, das Märchen vom rissefreien Bauen ist wohl damit widerlegt.

Normen und Literatur

Peter Schießl, Grundlagen zur Neuregelung zur Beschränkung der Rißbreite, DAfStb, Heft 400, S. 157-175, Berlin: Beuth 1989
[1] Abschnitt 2.3, S. 162

ÖNORM B 4700 (I. Juni 2001), Stahlbetontragwerke: eurocodenahe Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung
[2] Abschnitt 4.2. I (2)
[3] Abschnitt 4.2. I (3)
[4] Abschnitt 4.3.I (3)

Werner Pfefferkorn, Rißschäden an Mauerwerk, 2. Aufl.; Stuttgart, IRB 1996
[5] Abschnitt 7, S. 259
[6] Abschnitt 7, S. 262

Honorarordnung Bauwesen, Statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten (HOB-S) Wien: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 1998
[7] § 1 (2)

Dipl.-Ing. Dr. techn. Walter Hofmann
Staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
6020 Innsbruck, Bienerstraße 17
Telefon 0512/58 44 27-0, Telefax Dw 5

Leserbrief

1. **„ Vergabeverfahren bei gerichtlichen SV-Leistungen"**
2. **„Richtige Anwendung der AHR (Autonome Honorarrichtlinien für Ziviltechniker)"**
3. **„Rezertifizierung"**

Sehr geehrte Damen und Herren, werte KollegInnen!

Zu 1. Der Leserbriet des Kollegen Barta hat mich doch in zumindest leichtes Erstaunen versetzt. Wie soll jemand, der bei der Befundaufnahme den Schaden erhebt, in der nachfolgenden ersten Analyse den Schaden samt Ursache und Auswirkung überschlägig erarbeitet und danach die eigentliche gutachterliche Bearbeitung durchführt, den hiefür zu erwartenden Aufwand vorher dem Gericht bekannt geben. Als Bausachverständiger muß ich jedenfalls oft feststellen, daß sich der Gutachtensaufwand erst nach der Befundaufnahme abschauen läßt.

Zu 2. Es gibt leider Ziviltechniker- und Sachverständigenkollegen, die den Sinn der AHR nicht verstanden haben. Die hochqualifizierte und verantwortungsvolle Gutachtertätigkeit soll „verantwortungsgemäß" (streitwertabhängig) vergütet werden.

Aber, einerseits ist der Streitwert nicht immer die Bemessungsbasis und andrerseits sind Tätigkeiten von geringerer Schwierigkeit geringer zu bewerten.

Jene Kollegen, die z. B. versuchen, eine Abrechnungsprüfung bei einem Millionenstreit, die sicherlich viele Stunden in Anspruch nehmen kann, aber eine einfache Technikertätigkeit ist, mittels AHR mit ATS 5.000,-/Std zu verrechnen, sind leider negative Beispiele.

Wer so handelt, wird hoffentlich nicht mehr bestellt werden, aber die selbstverständlich berechtigten Veröffentlichungen derartiger Fälle schädigen leider unseren Ruf.

Zu 3. Zusammenfassend sind der richterliche Beschluß und die nunmehr neuen Regeln für die Rezertifizierung sicherlich gute und ausreichende Bestellungskriterien für Sachverständige. Beides basiert auf der erfolgreichen Zusammenarbeit des Sachverständigen mit dem Gericht.

Bei der Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sollten auch Veranstaltungen des Normungsinstitutes, der Ingenieur- und Handelskammern, der Universitäten usw. mit eingebunden werden.

Bmstr. Dipl.-Ing. Harald Moschner
Staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
4451 Garsten-Steyr, Anselm-Angerer-Straße 6
Telefon 07252/48 40 40, Telefax 07252/48 40 44

Index zum Jahrgang 2001 der Zeitschrift „Der Sachverständige"

1. Autorenverzeichnis

Die beigesetzte erste Zahl (in Fettdruck) bedeutet die Nummer des Heftes, die zweite Zahl die Seite

Attlmayr, Dr. Martin, Der amtliche Sachverständige und seine Beziehung zur Behörde, **2,** 54

Bertoldi, Dr. Gerhart A., Die Bewertung von Fassadenrissen und ihre Sanierung, **3,** 110

Gamerith, o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst, Die Sicherheit von Fassadenverankerungen, **1,** 15

Gruber, Dipl.-Ing. Dr. Hermann, Der Übernahmswert im Anerbenrecht, **4,** 160

Hadrian, a. o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang, Das neue Blitzschutzkonzept nach ENV 61024, **2,** 67

Haimböck, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut, Zur Frage der Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines landwirtschaftlichen Betriebes, **4,** 155

Hirsch, Dipl.-Ing. Michael, Der elektrische Anlagenerder im Sinne der Nullungsverordnung, **4,** 168

Honffy, Dr. Maria, Das Sorgerecht und der Sachverständige, **1,** 17

Krammer, Dr. Harald, Eintragungsverfahren und Bildungs-Paß für Sachverständige, **3,** 103

– Sachverständigengebührenbestimmung, **1,** 2

– Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Ersteher, Entscheidungsanmerkung, **1,** 22

– Haftung des Sachverständigen gegenüber einem Zeugen, Entscheidungsanmerkung, **1,** 25

– Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit, Entscheidungsanmerkung, **1,** 29, **2,** 77

– Weiterhin keine Amtshaftung für Gerichtssachverständige, Entscheidungsanmerkung, **3,** 135

Lange, Dipl.-Ing. Thomas, Beurteilung von Fahrzeugbränden, **4,** 163

Lengauer, Dr. Christian L., Perlen im Röntgenlicht, **2,** 71

Mican, Prof. Walter, Methoden zur Bestimmung der Indices von hochlichtbrechenden Edelsteinen, **4,** 176

Moser, Dipl.-Ing. Dr. Werner, Der Übernahmswert im Anerbenrecht, **4,** 160

Natterer, Prof. Dipl.-Ing. Julius K., Leichtbau-Strukturen aus Holz, **4,** 173

Pack, a. o. Univ.-Prof. Dr. techn. Stephan, Blitzschutz und Schutzzonenkonzept als Bestandteil der Planung, **2,** 60

Rummel, o. Univ.-Prof. Dr. Peter, Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen 2001, **3,** 98

Schiller, Dr. Jürgen, Befundaufnahme – Beteiligtenbefragung und ihre Grenzen, **1,** 8

Schmidt, Dr. Alexander, Die Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der Liegenschaftsschätzungen, **1,** 14

– Liegenschaftsbewertung nach der EO-Novelle 2000 – vom Probebetrieb zum Echtbetrieb, **4,** 153

Thoma, Dr. Markus, Die Haftung des Sachverständigen, **3,** 120

2. Sachverzeichnis zum redaktionellen Teil

Amtliche Sachverständige, Der – und seine Beziehung zur Behörde, *Attlmayr,* **2,** 54
Anerbenrecht, Der Übernahmswert im –, *Moser/Gruber,* **4,** 160
Anlagenerder, Der elektrische – im Sinne der Nullungsverordnung, *Hirsch,* **4,** 168
Befundaufnahme – Beteiligtenbefragung und ihre Grenzen, *Schiller,* **1,** 8
Bestimmung, Methoden zur – der Indices von hochlichtbrechenden Edelsteinen, *Mican,* **4,** 176
Beurteilung von Fahrzeugbränden, *Lange,* **4,** 163
Beziehung zur Behörde, Der amtliche Sachverständige und seine –, *Attlmayr,* **2,** 54
Bildungs-Paß, Eintragungsverfahren und – für Sachverständige, *Krammer,* **3,** 103
Blitzschutz und Schutzzonenkonzept als Bestandteil der Planung, *Pack,* **2,** 60
Blitzschutzkonzept nach ENV 61024, Das neue –, *Hadrian,* **2,** 67
Edelsteine, Methoden zur Bestimmung der Indices von hochlichtbrechenden –n, *Mican,* **4,** 176
Eintragungsverfahren und Bildungs-Paß für Sachverständige, *Krammer,* **3,** 103
EO-Novelle 2000, Die Umsetzung der – im Bereich der Liegenschaftsschätzung, *Schmidt,* **1,** 14
Erbhofeigenschaften, Zur Frage der Bestimmung der – eines landwirtschaftlichen Betriebes, *Haimböck,* **4,** 155
EuroExpert verabschiedet Verhaltenskodex für Sachverständige, **2,** 53
Fahrzeugbrände, Beurteilung von –n, *Lange,* **4,** 163
Fassadenrisse, Die Bewertung von –n und ihre Sanierung, *Bertoldi,* **3,** 110
Fassadenverankerungen, Die Sicherheit von –, *Gamerith,* **1,** 15
Haftung des Sachverständigen, Die –, *Thoma,* **3,** 120
Holz, Leichtbau-Strukturen aus –, *Natterer,* **4,** 173
Leichtbau-Strukturen aus Holz, *Natterer,* **4,** 173
Liegenschaftsbewertung nach der EO-Novelle 2000, *Schmidt,* **4,** 153
Liegenschaftsschätzung, Die Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der –, *Schmidt,* **1,** 14
Methoden zur Bestimmung der Indices von hochlichtbrechenden Edelsteinen, *Mican,* **4,** 176
Nullungsverordnung, Der elektrische Anlagenerder im Sinne der –, *Hirsch,* **4,** 168
Perlen im Röntgenlicht, *Lengauer,* **2,** 71
Rechtsfragen, Aktuelle – für den Sachverständigen, *Rummel,* **3,** 98
Röntgenlicht, Perlen im –, *Lengauer,* **2,** 71
Sachverständigengebührenbestimmung, *Krammer,* **1,** 2
Schutzzonenkonzept, Blitzschutz und – als Bestandteil der Planung, *Pack,* **2,** 60
Sicherheit, Die – von Fassadenverankerungen, *Gamerith,* **1,** 15
Sorgerecht, Das – und der Sachverständige, *Honffy,* **1,** 17
Übernahmswert, Der – im Anerbenrecht, *Moser/Gruber,* **4,** 160
Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der Liegenschaftsschätzung, *Schmidt,* **1,** 14
Verhaltenskodex für Sachverständige, EuroExpert verabschiedet –, **2,** 53

3. Sachverzeichnis zum Entscheidungsteil

Ablehnung des Sachverständigen **2,** 87
Aktenanlage **2,** 80
Amtshaftung **3,** 131
Amtshaftung für Gerichtssachverständige **3,** 134
Amtshaftung, keine Amtshaftung für Gerichtssachverständige **3,** 131
Anfechtung eines Sachverständigenbestellungsbeschlusses **4,** 188
Angaben des Sachverständigen **4,** 191
Anwendungsvorrang **1,** 29
Arzthaftungsfälle **3,** 134
Auftrag an den Sachverständigen **3,** 135
Auftrag, gerichtlicher **1,** 30
Auftrag, gerichtlicher **2,** 80
Aussagepflicht **4,** 184
Äußerung des Sachverständigen **2,** 83
Barauslagen **2,** 80
Barauslagen **2,** 85
Barauslagen **4,** 197
Baumaßnahmen, Wert **2,** 80
Baumeister **2,** 80
Befundaufnahme, fehlerhafte **1,** 22
Bemessungsgrundlage **3,** 135
Berechtigung der Aussageverweigerung **4,** 184
Beschluß gemäß § 2 Abs. 2 GEG **3,** 142
Beschluß gemäß § 2 GEG, kein Rekurs an OGH **3,** 142
Beschluß nach § 2 Abs. 2 GEG, Beweisführer **4,** 194
Beschluß nach § 2 Abs. 2 GEG, Rekurs einseitig **4,** 194
Beschluß nach § 2 Abs. 2 GEG, Rekurs, kein Kostenersatz **4,** 194
Beschreibung der wertbestimmenden Faktoren **1,** 22
Beschwer **2,** 87
Beschwer **4,** 193
Beugestrafe **4,** 184
Beweisaufnahmeverbote nach § 320 **4,** 184
Beweisführer **3,** 137
Beweisführer **4,** 194
Bewertung des Exekutionsobjekts **1,** 22

Bewertungsgutachten, unrichtiges **1,** 22
Bildbeilage **2,** 80
Diamantgraduierung **4,** 196
Eintragung in die Liste **3,** 131
Einwendungen **4,** 193
Einwendungen, „leere" **4,** 193
Entbindung durch den anwaltlichen Prozeßvertreter **4,** 184
Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht **4,** 184
Ergänzungsbetrag **4,** 190
Ergänzungsgutachten **2,** 83
Erheblichkeitsgrenze **2,** 83
Erheblichkeitsgrenze **4,** 186
Erheblichkeitsgrenze bei der Warnpflicht **4,** 186
Ersteher **1,** 22
Vermögensschaden, bloßer **1,** 22
Ersteher **3,** 131
Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren **1,** 29
Europäischer Gerichtshof **1,** 29
Europäischer Gerichtshof 2, 77
Fachverband in der Bundessektion Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung **2,** 89
Fahrlässigkeit, leichte **1,** 22
Foto- und Kopienbesorgung **2,** 80
Gebühr für Mühewaltung **2,** 85
Gebühr für Zeitversäumnis **2,** 80
Gebührenanspruch, öffentlich-rechtlicher **2,** 87
Gebührenbegehren, Einschränkung im Rechtsmittelverfahren **2,** 87
Gebührenbestimmung **2,** 80
Gebührenbestimmungsverfahren **2,** 87
Gebührenbestimmungsverfahren, „leere" Einwendungen **4,** 193
Gebührenrückzahlung **2,** 87
Gebührenverzeichnung, Berichtigung von Fehlern **4,** 191
Gebührenvorschuß des Sachverständigen **2,** 85
Gemeinschaftsrecht **1,** 29
Gemeinschaftsrecht der EU **1,** 29
Gerichtsgutachten, fehlerhaftes **3,** 131
Gerichtssachverständiger, keine Amtshaftung **3,** 131
Gerichtssachverständiger, keine Amtshaftung **4,** 181
Gerichtssachverständiger, Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gegen **4,** 181
Graduierung von Partieware **4,** 196
Grundbuchstand **1,** 22
Gutachten im Strafverfahren **1,** 25
Gutachten, unrichtiges **1,** 25
Gutachtenserstattung, Verfolgung von Interessen Dritter **1,** 25
Haftpflichtversicherung **3,** 131
Haftpflichtversicherung **3,** 133
Haftpflichtversicherung **3,** 134
Haftpflichtversicherung, soziale Rechtfertigung **3,** 134
Haftung des Gerichtssachverständigen **1,** 25
Haftung des Gerichtssachverständigen gegenüber dritten Personen **1,** 29
Haftung des Gerichtssachverständigen, persönlich und direkt **3,** 133
Haftung des Privatsachverständigen **1,** 22
Haftung gegenüber Dritten **1,** 22
Haftung gegenüber Ersteher **1,** 22
Haftung, deliktisch **3,** 131
Haftung, deliktisch **4,** 181
Haftungsgrundlagen **1,** 29
Haftungsrisiko der Sachverständigen **3,** 134
Hilfskraftkosten **2,** 80
Hilfskraftkosten **4,** 189
Hilfskraftkosten eines Wirtschaftstreuhänders **4,** 189
HOB – neue Sätze **4,** 196
HOB **2,** 80
HOB **4,** 191
Höhe des Kostenvorschusses **3,** 135
Honorarleitlinien, Pretiosen und Uhren **4,** 196
Honorarordnungen **2,** 80
Honorarrichtlinien der Technischen Büros, neue Sätze **2,** 89
Honorarrichtlinien für technische Büros **4,** 191
Inlandsreisen **2,** 89
Installateur, Mühewaltungsgebühr **4,** 191
Kalkulationsrichtlinien **2,** 89
Kausalzusammenhang, adäquater **1,** 25
Kilometergeld **2,** 89
Kostenschätzung des Sachverständigen **2,** 83
Kostenvoranschlag, verbindlicher **2,** 83
Kostenvorschuß im Außerstreitverfahren, keine Präklusivwirkung **3,** 137
Kostenvorschuß, Bekämpfung der Höhe **3,** 135
Kostenvorschußauftrag, Anfechtungsmöglichkeit **3,** 137
Kostenvorschüsse **2,** 83
Leistungsfaktor **2,** 89
Liegenschaftsbewertungsgesetz **1,** 22
Mediatoren **4,** 184
Mühewaltung **4,** 196
Mühewaltungsgebühr eines Installateurs **4,** 191
Mühewaltungsgebühr eines Wirtschaftstreuhänders **4,** 189
Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG **2,** 80
Mühewaltungszeit **4,** 191
Mühewaltungszeit, Tatfrage **1,** 30
Nächtigungsgeld **2,** 89
Nutzwertgutachten **1,** 22
Parifizierungsbescheid **1,** 22
Pflichtenkreis des Sachverständigen **1,** 22
Postwege **2,** 80
Privatgutachten **1,** 25
Privatgutachten **1,** 29
Privatgutachten **4,** 181
Pauschalhonorar **4,** 196
Psychologen, Verschwiegenheitspflicht **4,** 184
Psychotherapeut, Verschwiegenheitspflicht **4,** 184
Rechtsmittelverfahren **2,** 87
Regreßansprüche des Bundes **3,** 134
Rekursbeantwortung **2,** 87
Revisionsassistenten **4,** 190
Rückzahlung der Sachverständigengebühren **2,** 87
Rückzahlungsbestimmung **2,** 85
Sachverständigenbestellungsbeschluß im Außerstreitverfahren, Anfechtung **3,** 141
Sachverständigenbestellungsbeschluß, keine abgesonderte Anfechtung **4,** 188
Sachverständigenbeweis im Außerstreitverfahren **3,** 137
Sachverständigengutachten, psychiatrisches **2,** 77

Sachverständigenlisten **3,** 134
Sachverständiger, persönliche Haftung **1,** 22
Sachverständigentätigkeit, unvollendete **2,** 87
Sachverständiger, Organ oder Privatperson **3,** 134
Sachverständiger, persönliche Haftung **1,** 25
Schadenersatzansprüche der Prozeßparteien **2,** 87
Schädigung, deliktische **1,** 25
Schätzsachverständiger im Exekutionsverfahren **3,** 134
Schätzung des Exekutionsobjekts **1,** 22
Schätzung des Sachverständigen, voraussichtliche Höhe seines Gebührenanspruchs **3,** 135
Schätzung von Baugründen und Häusern **2,** 80
Schmerzengeldsätze **4,** 195
Schreibgebühr **2,** 80
Schutzbereich eines Vertrages **1,** 25
Schutzgesetz, Übertretung **1,** 22
Schutzzweck **3,** 131
Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung **1,** 25
Sorgfaltspflichten, objektiv-rechtliche **1,** 25
Stundenanzahl, Angaben des Sachverständigen **1,** 30
Stundensatz **4,** 191
Stundensatz eines Installateurs **4,** 191
Tages- und Nächtigungsgelder, Inlandsreisen **2,** 89
Taggeld für Inlandsreisen **2,** 89
Tarif des § 51 GebAG, Standardsituation **2,** 80
Tarif nach § 51 GebAG **2,** 80
Technisches Büro, Kraftfahrzeug **2,** 89
Überprüfung des Zeitaufwandes **1,** 30
Umsätze von Gerichtssachverständigen **2,** 77
Umsatzsteuer, kein amtswegiges Zuerkennen **2,** 78
Umsatzsteuerbefreiung **1,** 29
Umsatzsteuerbefreiung **2,** 77
Umsatzsteuerpflicht **2,** 77
Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit **2,** 77
Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit **2,** 78
Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit, Umsatzsteuerpflicht von Ärzten **1,** 29
Umsatzsteuerverzeichnung **1,** 29
Unverbindliche Verbandsempfehlung **2,** 89
Urkundensammlung, grundbücherliche **1,** 22
Verbesserung einer Gebührennote **3,** 138
Verbesserungsverfahren, Frist **3,** 138
Verfahrenshilfe **3,** 137
Verjährungsfrist **4,** 181
Verpflichtung zur Aussage **4,** 184
Verrechnung nach den AHR **3,** 135
Verschuldenshaftung des Gerichtssachverständigen **4,** 181
Verschwiegenheitspflicht eines Psychotherapeuten, Entbindung **4,** 184
Verschwiegenheitspflicht von Psychologen **4,** 184
Versicherungspflicht **3,** 134
Versicherungspflicht **3,** 134
Versicherungspflicht, Standespflicht **3,** 134
Warnpflicht des Sachverständigen **2,** 83
Warnpflicht des Sachverständigen, Erheblichkeitsgrenze **4,** 186
Warnpflicht, gegenüber dem Gericht **2,** 83
Warnpflichtverletzung **2,** 83
Warnung, Erkennen der Überschreitung **2,** 83
Warnung, Frist **2,** 83
Warnung, Innehalten mit weiteren Leistungen **2,** 83
Warnung, mehrfache **2,** 83
Warnung, Rechtzeitigkeit **2,** 83
Warnung, verspätete **2,** 83
Wertgebühr **4,** 189
Werthonorar **4,** 197
Widerlegung eines falschen Gutachtens **1,** 25
Wirtschaftskammer Österreich **2,** 89
Wirtschaftstreuhänder, Mühewaltungsgebühr **4,** 189
Wirtschaftstreuhänder, Wertgebühr **4,** 189
Zeitangaben detaillieren **1,** 30
Zeitaufwand **2,** 89
Zeitaufwand **4,** 191
Zeitaufwand des Sachverständigen **1,** 30
Zeitaufwand, keine Angemessenheitsprüfung **1,** 30
Zeitaufwand, Nachprüfung **1,** 30
Zeitgrundgebühr **2,** 89
Zeitgrundhonorar (Zeitgrundentgelt) **4,** 196
Zeithonorar **4,** 196
Zeitversäumnis **4,** 197
Zeitversäumnis **2,** 80
Zeugen, auch Haftung gegenüber Zeugen **1,** 25
Zeugenaussage, falsche **1,** 25
Zwangsversteigerungsverfahren **1,** 22

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des LGZ Wien

Zur Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Gerichtssachverständigen (§ 1489 ABGB)

1. Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist nicht als Organ bzw. Amtsperson im Sinne des § 1 AmtshaftungsG anzusehen. Der Gerichtssachverständige kann daher auf Grund deliktischer Haftung direkt belangt werden (vgl. SV 2001/3, 131 mit Anm von *Krammer*).

2. Die Entschädigungsklage gegen den Gerichtssachverständigen ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Geschädigten bekannt wurde (§ 1489 erster Satz ABGB). Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ersatzberechtigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kennt, daß eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Der den Anspruch begründende Sachverhalt muß dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, daß er das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret erstatten kann. Maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls.

3. Bei der Verschuldenshaftung gehören auch die Umstände, aus denen das Verschulden des Schädigers hervorgeht, zu den anspruchsbegründenden Tatsachen. Hat der Geschädigte als Laie mangels besonderer Fachkunde keinen Einblick in die für das Verschulden maßgeblichen Umstände, so beginnt die Verjährungszeit nicht zu laufen. Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen.

4. Der Geschädigte darf sich aber nicht einfach passiv verhalten. Seine Erkundungspflicht darf dabei nicht überspannt werden. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens (Privatgutachten) zur Klärung der Voraussetzungen erfolgversprechender Anspruchsverfolgung wird teilweise als Überspannung der Erkundungspflicht des Geschädigten angesehen. Weiß aber der Geschädigte, daß er – ohne selbst tätig zu werden – seinen Wissenstand über ein allfälliges Verschulden des Schädigers nicht mehr erhöhen kann, so ist er verpflichtet, auch sachverständigen Rat einzuholen.

5. Die Verjährungsfrist bei einem Schadenersatzanspruch aus einem Gerichtsgutachten beginnt daher nicht schon ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte die völlige Unrichtigkeit des Gutachtens moniert. Eine (objektive) Unrichtigkeit und auch Unvollständigkeit eines Gutachtens läßt noch nicht zwingend auch auf ein Verschulden des Gutachters schließen.

6. Eine Verpflichtung zur Einholung eines solchen Privatgutachtens – nach Vorliegen der zweitinstanzlichen Entscheidung im Pflegschaftsverfahren – setzt voraus, daß nahelag, das Verschulden des Gerichtssachvrständigen dadurch auch tatsächlich beweisen zu können, sodaß dem kranken und arbeitslosen Kläger das damit verbundene Kostenrisiko auch zumutbar sein mußte.

7. Im Hinblick auf die Problematik und Komplexität der Sache muß dem Geschädigten eine gewisse Überlegungs- und Vorbereitungszeit zugestanden werden, wobei die Frist von etwa drei bis vier Monaten selbst dann nicht überhöht erscheint, wenn er nicht krank und arbeitslos gewesen wäre.

8. Die Verjährung des Ersatzanspruches gegen den Gerichtsgutachter beginnt jedenfalls nicht vor Schadenseintritt.

OGH vom 29. Oktober 2001, 70b 249/01w

Die Beklagte erstattete über gerichtlichen Auftrag in einem Pflegschaftsverfahren betreffend die mj. außereheliche Tochter des Klägers S. ein schriftliches kinderpsychologisches Gutachten u. a. zur Frage „Eignung, Notwendigkeit und Einfluß der Besuchsrechtsausübung des Vaters auf das Kind und dessen Entwicklung". Mit Beschluß vom 1. 4. 1996 wies das Pflegschaftsgericht sodann u. a. sowohl den Obsorge- als auch den Besuchsrechtsantrag des Klägers mit der wesentlichen Begründung ab, wie die Sachverständige in ihrem umfangreichen, schlüssigen und wohl begründeten Gutachten nachvollziehbar und unmißverständlich ausgeführt habe, sei der von ihr festgestellte und ermittelte Befund nur dahin gutachterlich zu deuten, daß der Vater das Kind sexuell in einer Weise stimuliert habe, welche die weitere Entwicklung des Kindes gefährdet erscheinen lasse.

Mit der Behauptung, die Beklagte habe das Gutachten „grob fahrlässig unrichtig" (iSv „methodisch fehlerhaft") erstellt, welcher Umstand ihm erst im Jänner 1997 durch ein von ihm eingeholtes Privatgutachten des Univ.-Doz. Dr. F. bekannt geworden sei (weshalb auch erst damals die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB zu laufen begonnen habe), begehrt der Kläger mit der am 11. 11. 1999 eingebrachten Klage von der Beklagten ATS 122.640,– sA aus dem Titel des Schadenersatzes. Durch den Verlust des Kontaktes zu seiner Tochter seien bei ihm Depressionen und Angstattacken aufgetreten, weshalb er bei seiner Berufsübung derart behindert gewesen sei, daß er seinen Arbeitsplatz verloren habe und seit März 1997 arbeitsunfähig geworden sei. Insgesamt habe er gesundheitliche und vermögensrechtliche Nachteile und Schäden in Höhe des Klagsbetrages erlitten, die ihm die Beklagte zu ersetzen habe. Da die Auswirkungen seiner auf den Besuchsrechtsentzug zurückzuführenden Erkrankungen derzeit noch nicht genau beurteilbar seien, habe er auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche zukünftige Schäden im Zusammenhang mit der Gutachtenserstattung.

Die Beklagte wendete ein, ihr Gutachten sei richtig. Im Übrigen sei der Anspruch des Klägers verjährt.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren wegen Verjährung ab. Der Kläger sei im Pflegschaftsverfahren bereits im März, jedenfalls aber im August 1996 von der völligen Unrichtigkeit des Gutachtens ausgegangen. Er habe also das schädigende Ereignis damals bereits gekannt. Das Gutachten Dris. F. habe ihn in seiner Ansicht nur bestätigt. Schon im März bzw. August 1997 habe daher die 3jährige Verjährungszeit begonnen und sei vor Einbringung der gegenständlichen Klage abgelaufen.

Das Berufungsgericht hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück, wobei es aussprach, daß der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei. Entgegen der Ansicht des Erstgerichtes hätte die bloße persönliche Überzeugung, daß das Gutachten völlig unrichtig, einseitig und unvollständig sei, den Kläger noch keineswegs in die Lage versetzt, bei einem derart komplexen Sachverhalt eine Klage auch nur mit der geringsten Aussicht auf Erfolg einzubringen; es habe daher jedenfalls vor Einbringung der Klage der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens bedurft. Den Kläger habe eine entsprechende Erkundigungspflicht getroffen und er habe schließlich doch selbst ein Sachverständigengutachten eingeholt. Wo die Grenzen der Erkundigungspflicht des Geschädigten lägen, hänge immer von den Umständen des Einzelfalles ab, die zu erheben seien.

Um im vorliegenden Fall die Verjährungsproblematik abschließend beurteilen zu können, wäre die Feststellung erforderlich, warum sich der Kläger erst am 4. 11. 1996 zu Univ.-Doz. Dr. F. begab und nicht bereits im März oder spätestens im August 1996, als er das Gutachten der Beklagten bereits als einseitig und unvollständig bezeichnet habe. Ausgehend von seiner unrichtigen Rechtsansicht habe das Erstgericht Feststellungen zur Frage unterlassen, wann dem Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens möglich gewesen wäre. Das Erstgericht werde im fortgesetzten Verfahren entsprechende Feststellungen zu treffen haben.

Da zum Umfang der Erkundigungspflicht des Geschädigten keine einheitliche Judikatur des Obersten Gerichtshofes bestehe, sei der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zuzulassen gewesen.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß das erstinstanzliche Urteil bestätigt (wiederhergestellt) werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt in seiner Rekursbeantwortung die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung der zweiten Instanz.

Der Rekurs ist nicht berechtigt. Er führt, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, zu dem (im Hinblick darauf, daß im Rekursverfahren gegen Aufhebungsbeschlüsse das Verbot der reformatio in peius nicht gilt [vgl. *Kodek* in *Rechberger*[2] Rz 5 zu § 519 ZPO mwN] zulässigen) Ergebnis, daß sich das Erstgericht im fortgesetzten Verfahren mit der Verjährungsproblematik nicht mehr auseinanderzusetzen haben wird.

Vorauszuschicken ist, daß der gerichtlich bestellte Sachverständige – wie hier die Beklagte – nach stRsp (SZ 28/116; SZ 54/19; SZ 58/42 = JBl 1985, 628 = EvBl 1985/125; SZ 60/2 = JBl 1987, 308 - EvBl 1987/117 = ImmZ 1987, 188 je mwN u. a.; RIS-Justiz RS0026337, bekräftigt zuletzt durch 1 Ob 1/01f, SV 2001, 131 [abl. *Krammer*] unter Hinweis auf die Gesetzesänderungen § 141 Abs. 5 EO, § 2 Abs. 2 Z 1 und § 2a Abs. 1 bis 4 SDG) nicht als Organ bzw. Amtsperson iSd § 1 AHG anzusehen ist und daher auf Grund deliktischer Haftung direkt belangt werden kann (vgl. 5 Ob 18/00h, RdW 2001, 77; 1 Ob 1/01f).

Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein (§ 1489 erster Satz ABGB). Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dieser kurzen Verjährung von Schadenersatzforderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Ersatzberechtigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kennt, daß eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann (RIS-Justiz RS0034524; vgl. auch RS0034374). Die Kenntnis muß dabei den ganzen den Anspruch begründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch die Kenntnis des Ursachenzusammenhanges zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem Schädiger anzulastenden Verhalten, in Fällen der (im vorliegenden Fall allein in Betracht zu ziehenden) Verschuldenshaftung daher auch jene Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt (RdW1995, 13; SZ 68/179; RIS-Justiz RS0034951, zuletzt etwa 7 Ob 145/00z, ecolex 2001/48; 6 Ob 150/00b, bbl 2001/77; 1 Ob 64/00v, JBl 2001, 384 = EvBl 2001/118; *Dittrich/Tades* ABGB[35] § 1489 E 80, 81 jeweils mwH). Der den Anspruch begründende Sachverhalt muß dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, daß er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruches erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten (JBl 1987, 450; JBl 1988, 321; SZ 68/179; SZ 68/238; RIS-Justiz RS0034366 und RS0034524; *Schubert* in *Rummel* ABGB[2] Rz 4 zu § 1489; *Mader* in *Schwimann* ABGB[2] VII Rz 9 und 11 zu § 1489). Bloße Mutmaßungen über die angeführten Umstände genügen hingegen nicht (JBl 1987, 450 [451]; ecolex 1999/93 u. a.). Die Beantwortung der Rechtsfrage, wann der für eine erfolgversprechende Klagsführung ausreichende Kenntnisstand erreicht ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab (2 Ob 178/98k; 5 Ob 32/01v u. a.).

Wie bereits erwähnt, gehört bei der Verschuldenshaftung auch die Kenntnis des Geschädigten von jenen Umständen, aus denen das Verschulden des Schädigers hervorgeht, zu den anspruchsbegründenden Tatsachen; es sei denn, daß sich das Verschulden aus der offenkundigen Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens selbst ergibt. Hievon kann jedoch keine Rede sein, wenn die Erkennbarkeit der für das Verschulden maßgebenden Zusammenhänge eine besondere Fachkunde erfordert, über die der Geschädigte als Laie nicht verfügt. In einem solchen Fall beginnt die Verjährungsfrist so lange nicht zu laufen, wie die Unkenntnis des Geschädigten über die für das Verschulden des Schädigers maßgebenden Umstände andauert, mag auch der Schaden und die Person des Schädi-

gers bereits bekannt gewesen sein (RIS-Justiz RS0034322, zuletzt etwa 9 Ob 278/00y). Hat der Geschädigte als Laie keinen Einblick in die für das Verschulden maßgeblichen Umstände, so beginnt die Verjährungszeit also nicht zu laufen (WBl 1987, 66; JBl 1991, 654; RdW 1995/13; RIS-Justiz RS0034603, zuletzt etwa 6 Ob 150/00b; 1 Ob 64/00v). Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihr Bekanntsein nicht zu ersetzen (JBl 1988, 321 mwN; RIS-Justiz RS0034603).

Nach hM darf sich der Geschädigte allerdings nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, daß er etwa von der Person des Ersatzpflichtigen eines Tages zufällig Kenntnis erhält. Wenn er die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre (RIS-Justiz RS0034327; vgl. auch RS0034335). Dabei ist auf die Umstände des konkreten Falles abzustellen (SZ 63/53, JBl 1990, 653 = ecolex 1990, 345; vgl. auch RIS-Justiz RS0113916). Die Erkundigungspflicht des Geschädigten, die sich auf die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Anspruchsverfolgung schlechthin und nicht nur auf die Person des Schädigers erstreckt (vgl. RIS-Justiz RS0034327, ausdrücklich 2 Ob 335/99z; vereinzelt geblieben die gegenteilige E 5 Ob 562/93, RdW 1995, 13), darf dabei nicht überspannt werden (SZ 63/53 [verst. Senat]; JBl 1991, 654 = AnwBl 1991, 123; 6 Ob 42/98i, RdW 1998, 543; 9 Ob 91/99v, bbl 1999, 199 u. v. a.; RIS-Justiz RS0034327). In mehreren Fällen hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß die Forderung der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Voraussetzungen erfolgsversprechender Anspruchsverfolgung eine Überspannung der Erkundigungspflicht des Geschädigten bedeute (ecolex 1995, 258; 6 Ob 273/98k; 7 Ob 242/99k, ecolex 2000/316; 4 Ob 131/00v, ecolex 2001/7 u. a.). Zu 8 Ob 285/00w hat der dort erkennende Senat allerdings ausgeführt, er könne diese Ansicht in dieser Allgemeinheit nicht teilen; auch hier komme es auf die Umstände des Einzelfalles an. Schließlich wurde speziell in einem Amtshaftungsverfahren zu 1 Ob 151/00p die Ansicht vertreten, daß der Geschädigte, wenn er wisse, daß er, ohne selbst tätig zu werden, seinen Wissensstand über ein allfälliges Organverschulden nicht mehr erhöhen könne, verpflichtet sei, auch sachverständigen Rat einzuholen.

Ausgehend von diesen, teilweise auch schon vom Berufungsgericht wiedergegebenen Grundsätzen, ist dessen Rechtsansicht, das Erstgericht habe nur deshalb, weil der Kläger schon im März/April 1996 die völlige Unrichtigkeit des Gutachtens moniert habe, zu Unrecht ohne weiteres den Verjährungsbeginn ab diesem Zeitpunkt angenommen, zu billigen. Eine (objektive) Unrichtigkeit und auch Unvollständigkeit eines Gutachtens läßt noch nicht zwingend auch auf ein Verschulden des Gutachters schließen. Beizupflichten ist daher der Meinung des Berufungsgerichtes, daß nur entsprechende, das Verschulden der Beklagten darlegende Ausführungen eines Sachverständigen den Kläger in die Lage versetzen konnten, eine Klage mit Erfolgsaussicht einzubringen. Dem verschließt sich auch die Beklagte in ihrem Rekurs nicht mehr; sie meint aber, der Kläger wäre zur Einholung eines solchen Gutachtens bereits unmittelbar nach Zustellung des erstgerichtlichen Beschlusses im Pflegschaftsverfahren am 1. 4. 1996 verpflichtet gewesen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Einholung eines solchen Privatgutachtens (spätestens ab August 1996, nach Vorliegen der zweitinstanzlichen Entscheidung im Pflegschaftsverfahren) hat schon das Berufungsgericht unter Hinweis auf 8 Ob 285/00w bejaht. Eine solche Verpflichtung setzte aber voraus, daß die Annahme eines durch ein Sachverständigengutachten auch tatsächlich beweisbaren (!) Verschuldens der Beklagten so nahelag, daß dem nach seinem Vorbringen kranken und arbeitslosen Kläger das betreffende Kostenrisiko zumutbar sein mußte. Dies erscheint doch sehr zweifelhaft. Das in diesem Zusammenhang gebrauchte Argument des Berufungsgerichtes, der Kläger habe schließlich (möglicherweise aber verspätet) ja doch ein entsprechendes Gutachten eingeholt, überzeugt nicht: Nach seinem – nicht durch gegenteilige Feststellungen widerlegten – Vorbringen wollte er durch das Privatgutachten die Unrichtigkeit des Gutachtens der Beklagten dartun. Zweck der Einholung des Privatgutachtens war also zunächst nicht, ein Verschulden der Beklagten zu beweisen. Erst auf Grund der Ausführungen des Privatgutachters meinte der Kläger in die Lage versetzt zu sein, ein schuldhaftes Vorgehen der Beklagten zu beweisen und daher klagsweise geltend machen zu können.

Aber auch wenn man sich der (wohl die Erkundigungspflicht des Geschädigten überspannenden) Meinung anschließen könnte, der Kläger wäre nach der Entscheidung der zweiten Instanz im Pflegschaftsverfahren grundsätzlich verpflichtet gewesen, ein Privatgutachten eines Sachverständigen zum Beweis des Verschuldens der Beklagten einzuholen, müßte ihm im Hinblick auf die Problematik und Komplexität der Sache doch eine gewisse Überlegungs- und Vorbereitungszeit zugestanden werden, wobei eine Frist von etwa drei bis vier Monaten selbst dann keineswegs überhöht erscheint, wenn der Kläger entgegen seinem Vorbringen nicht krank und arbeitslos gewesen wäre. Demnach kann dem Kläger aber — will man seine Erkundigungspflicht nicht überspannen — ein Zuwarten von etwa drei Monaten (bis Anfang November, als er das Privatgutachten in Auftrag gab) keineswegs zum Vorwurf gemacht werden. Ergänzende Erhebungen darüber, wie es zu dieser „Verzögerung" kam, sind daher entbehrlich.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes erweist sich der Verjährungseinwand der Beklagten sohin schon auf der Basis der Feststellungen des Erstgerichtes als unberechtigt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Einholung des Privatgutachtens nicht ohnehin sogar noch vor Schadenseintritt (und damit vor dem frühestmöglichen Verjährungsbeginn – SZ 68/238 [verst. Senat]) erfolgte, da ja der die behaupteten Krankheiten des Klägers auslösende Verlust des Kontaktes zur Tochter nach den erstgerichtlichen Feststellungen tatsächlich erst Mitte 1998 eintrat (s. die betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes auf S. 8 letzter Absatz des Berufungsurteiles).

Da der Schadenersatzanspruch des Klägers nicht verjährt ist, wird das Erstgericht das fortgesetzte Verfahren zu Anspruchsgrund und (allenfalls auch) -höhe durchzuführen haben.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht eines Psychotherapeuten (§ 15 PsychotherapieG; § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO)

1. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 15 PsychotherapieG zielt auf den Schutz desjenigen ab, der psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nimmt und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis eingeht. Es bleibt aber dem Betroffenen – wie in den vergleichbaren Fällen der Entbindung von Ärzten oder Mitgliedern rechtsberatender Berufe – zur freien Entscheidung überlassen, ob er im konkreten Fall zur Förderung seines Prozeßziels den Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet.

2. Die Möglichkeit, einen Zeugen – auch einen Psychotherapeuten – von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, ergibt sich ganz allgemein aus § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO. Dem Umstand, daß im PsychotherapieG eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kommt keine entscheidende Bedeutung zu.

3. Das gleiche gilt für die Verschwiegenheitspflicht von Psychologen nach § 14 PsychologenG.

4. Die Aufzählung der Beweisaufnahmeverbote nach § 320 ZPO ist abschließend; eine Ausweitung ist unzulässig. Beim Beweisaufnahmeverbot des § 320 Z 4 ZPO für Mediatoren, die im Sinne des § 99 Abs. 1 EheG zwischen Ehegatten vermitteln, in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde, ist eine andere Konstellation gegeben.

5. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann gestützt auf die Prozeßvollmacht durch den anwaltlichen Prozeßvertreter erfolgen; sie muß nicht durch die Partei persönlich erklärt werden.

6. Der Psychotherapeut, der von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde, ist verpflichtet als Zeuge auszusagen. Mit dem Ausspruch über die Verpflichtung zur Aussage darf eine Beugestrafe nicht gleichzeitig verhängt werden.

7. Nach § 325 Abs. 1 ZPO kann eine Geldstrafe erst dann verhängt werden, wenn der Zeuge auf seiner Weigerung beharrt, nachdem dieselbe als nicht gerechtfertigt erkannt wurde. Damit wird ein zweistufiges Verfahren vorgegeben. Im ersten Schritt ist über die Berechtigung der Aussageverweigerung abzusprechen (§ 324 ZPO). Besteht danach die Aussagepflicht, ist dem Zeugen neuerliche Gelegenheit zur Aussage zu geben, bevor die Auferlegung einer Geldstrafe in Betracht kommt.

OLG Wien vom 13. August 2001, 15 R 135/01k

Die Klägerin macht Schadenersatzansprüche gegen ihren Vater unter Berufung darauf geltend, daß sie von diesem als Kind sexuell mißbraucht worden wäre. Zum Beweis über ihren psychischen Zustand sowie die psychischen Beeinträchtigungen und Schäden beantragte sie u. a. die Vernehmung der Zeugin Dr. N. N., bei der sie im Rahmen einer Psychotherapie mehrere Therapiesitzungen absolviert hätte. Die Zeugin wurde von der Klägerin durch ihren Prozeßvertreter ausdrücklich von einer etwaigen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Dr. N. N. wurde in der Tagsatzung vom 7. 5. 2001 als Zeugin vernommen, erklärte dabei aber unter Berufung auf ihre Verschwiegenheitspflicht als Psychotherapeutin auf bestimmte Fragen im Zusammenhang mit ihren Wahrnehmungen anläßlich der Therapiegespräche keine Antwort geben zu wollen. Beide Streitteile erklärten übereinstimmend, auf einer Beantwortung dieser Fragen durch die Zeugin zu bestehen.

Mit dem angefochtenen Beschluß sprach das Erstgericht einerseits aus (Punkt 1.), daß die Weigerung der Zeugin Dr. N. N. als Zeugin über den Inhalt der zwischen ihr und der Klägerin stattgefundenen psychotherapeutischen Sitzungen auszusagen, nicht berechtigt sei. Darüber hinaus verhängte das Erstgericht über die Zeugin wegen ihrer unberechtigten Aussageverweigerung eine Ordnungsstrafe in Höhe von ATS 15.000,– (Punkt 2.). Die Entscheidung wurde damit begründet, daß eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Zivilverfahrens auch im Anwendungsbereich des PsychotherapieG möglich sei, da es sich auch bei § 15 PsychotherapieG ausschließlich um eine Schutzbestimmung für den Betroffenen handle und andere Schutzobjekte nicht vorhanden seien. Da die Zeugin somit trotz rechtswirksamer Entbindung von ihrer Verschwiegenheitspflicht die Antwort auf bestimmte Fragen unberechtigterweise verweigert habe, sei dies beschlußmäßig auszusprechen und unter Anwendung des § 325 ZPO über sie eine Ordnungsstrafe zu verhängen gewesen.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Zeugin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß ersatzlos zu beheben bzw. dahin abzuändern, daß ihre Weigerung als gerechtfertigt festgestellt und die verhängte Ordnungsstrafe aufgehoben wird. Hilfsweise wird beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen bzw. die verhängte Ordnungsstrafe maßgeblich herabzusetzen.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Zutreffend zieht die Rekurswerberin nicht in Zweifel, daß im vorliegenden Fall grundsätzlich § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO zur Anwendung zu kommen hat, wonach die Aussage von einem Zeugen in Bezug auf Tatsachen verweigert werden darf, über welche er nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er nicht gültig hievon entbunden wurde. Eine solche Verschwiegenheitspflicht trifft gemäß § 15 Psycho-

therapieG auch Psychotherapeuten. Danach sind der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Dem Umstand, daß im PsychotherapieG selbst die Möglichkeit einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Betroffenen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kommt entgegen der Auffassung der Rekurswerberin keine entscheidende Bedeutung zu, da sich die Möglichkeit, einen Zeugen von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, bereits ganz allgemein aus § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO ergibt. Auch wenn einzelne berufsrechtliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen die Frage der Entbindung von Verschwiegenheitspflichten neuerlich ansprechen, so kann daraus nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß die allgemeine Bestimmung der ZPO dadurch für Angehörige solcher Berufe, deren „Berufsrecht" auf das Problem der Entbindung von Verschwiegenheitspflichten nicht eingeht, keine Gültigkeit hätte.

Auch die Rekurswerberin weist selbst auf Literaturmeinungen hin, die die Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten aus der Sicht des Patienten ausdrücklich als Ausfluß seines Persönlichkeitsrechts auf Geheimhaltung der dem Psychotherapeuten anvertrauten Informationen ableiten. In diesem Sinne sprechen auch die Gesetzesmaterialien zu § 15 PsychotherapieG (EBRV, 1256 BlgNr 17. GP, 18) klar aus, daß die Verschwiegenheitspflicht auf den Schutz desjenigen abzielt, der psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nimmt und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis eingeht. Dann muß es aber dem Betroffenen – ebenso wie in den vergleichbaren Fällen der Entbindung von Ärzten oder Mitgliedern rechtsberatender Berufe – zur freien Entscheidung überlassen bleiben, ob er im konkreten Fall zur Förderung seines Prozeßziels den Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. Der im Rekurs vertretenen Auffassung, daß etwa ein berufsmäßiger Parteienvertreter trotz Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Klienten die Aussage von sich aus verweigern könne, wenn er der Ansicht ist, daß eine wahrheitsgemäße Antwort für den Betreffenden ungünstig wäre, kann vom erkennenden Senat nicht gefolgt werden. Gleiches muß auch für die Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten gelten.

Schließlich kann sich das Berufungsgericht auch nicht der Rechtsauffassung anschließen, daß sich aus einer historisch-subjektiven Interpretation des PsychotherapieG der Wille des Gesetzgebers ableiten lasse, daß eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gerade für Psychotherapeuten nicht möglich wäre. Die Rekurswerberin übersieht dabei vor allem, daß Grundlage für eine derartige historische Interpretation (hier des § 15 PsychotherapieG) nur offizielle Äußerungen des „Gesetzgebers" im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sein können, wie etwa die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage oder parlamentarische Ausschußberichte, nicht aber die „private" Lehrmeinung von Fachleuten, die an der Entstehung des Gesetzes beteiligt waren. Nachdem aus den Gesetzesmaterialien zu der von der Rekurswerberin angesprochenen Frage für die Rechtsansicht der Rekurswerberin nichts zu gewinnen ist, besteht nicht der geringste Anlaß zur Annahme, daß Psychotherapeuten in Ansehung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht anders behandelt werden sollten als etwa Ärzte oder Rechtsanwälte. Wäre eine derartige Ungleichbehandlung vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, hätte er dies wohl auch im Gesetzeswortlaut selbst zum Ausdruck gebracht. Auch die Rekurswerberin vermag im Übrigen nicht aufzuzeigen, inwieweit eine Sonderbehandlung von Psychotherapeuten – oder auch von Psychologen (vgl. den nahezu wortidenten § 14 PsychologenG) – in Ansehung ihrer Verschwiegenheitspflicht sachlich gerechtfertigt sein sollte. Da die Verschwiegenheitspflicht im Interesse des betroffenen Patienten liegt, muß es auch diesem – die Möglichkeit einer freien Willensbildung vorausgesetzt – überlassen bleiben, ob er durch Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht seine Privatsphäre auch für den Prozeßgegner öffnen will.

Wenn die Rekurswerberin weiters darauf verweist, daß gemäß § 320 Z 4 ZPO die Vernehmung von Mediatoren absolut unzulässig sei, und eine Gleichstellung von Psychotherapeuten sachlich angezeigt wäre, so wird jedenfalls eine Begründung für die gewünschte sachliche Gleichstellung unterlassen. Darüber hinaus handelt es sich bei den in § 320 geregelten Fällen um absolute Beweisaufnahmeverbote, die schon von ihrer Konzeption her über den Bereich der (bloßen) Verschwiegenheitspflichten hinausgehen, sodaß die gesetzliche Aufzählung grundsätzlich als abschließend zu betrachten ist. Der Rekurs berücksichtigt auch nicht, daß keinesfalls die „Vernehmung von Mediatoren" ganz allgemein unzulässig ist. Vielmehr gilt dies nur für solche Mediatoren, die iSd § 99 Abs. 1 EheG zwischen Ehegatten vermitteln, in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde. Die von der Rekurswerberin angezogene Gesetzesbestimmung regelt daher nur einen ganz bestimmten Teilausschnitt der Mediation, der vom Gesetzgeber offenbar als besonders schützenswert angesehen wurde. Eine Ausdehnung dieses Beweisverbots über den eindeutig geregelten Bereich hinaus ist jedoch mangels Vorliegen einer gleichgelagerten Konstellation (Wahrnehmungen über Mediationsgespräche zwischen zwei Streitparteien) nicht angezeigt (siehe dazu auch *Rechberger* in *Rechberger*[2] Rz 5 zu § 320 ZPO, der dem Psychotherapeuten ausdrücklich nur eine allgemeine berufliche Verschwiegenheitspflicht zuweist). Hätte der Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt, auch für psychotherapeutische Gespräche ein derartiges Beweisaufnahmeverbot zu statuieren, wäre dies zweifellos im Zusammenhang mit der Erlassung des PsychotherapieG durch eine entsprechende Ergänzung des § 320 ZPO geschehen.

Soweit die Zeugin schließlich meint, daß die Entbindung von ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht durch den Prozeßvertreter der Klägerin, sondern durch die Klägerin persönlich hätte erfolgen müssen, so übersieht sie offenbar, daß sich die einem Rechtsanwalt erteilte Prozeßvollmacht auf alle den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen erstreckt (§ 31 Abs. 1 Z 1 ZPO). Die von der Rekurswerberin zitierte Entscheidung SZ 33/116 befaßt sich hingegen in erster Linie mit der Frage, ob eine Entbindung von einer Verschwiegenheitspflicht vom Gericht iSd § 367 EO ersetzt werden kann; auch in der Begründung geht die Entscheidung auf die Reichweite einer Prozeßvollmacht nicht ein. Da sich die Frage einer Entbindung von Verschwiegenheitspflichten gerade im Laufe eines Prozesses

immer wieder stellt, besteht – auch unter Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit der Privatsphäre – kein Grund zur Annahme, daß gerade eine derartige Prozeßerklärung von der (weitreichenden) Prozeßvollmacht eines Anwalts nicht gedeckt sein sollte. Der erkennende Senat hat daher keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausgesprochenen Entbindungserklärung.

Da somit abschließend festgehalten werden kann, daß auch Psychotherapeuten den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Aussageverweigerung unterliegen, ist die Zeugin gemäß § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO insoweit zur Aussage verpflichtet, als sie von der Klägerin von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

Zutreffend verweist die Rekurswerberin allerdings darauf, daß das Erstgericht eine „Ordnungsstrafe gemäß § 325 ZPO" (richtig wohl: Beugestrafe) nicht bereits gleichzeitig mit seinem Ausspruch über die Verpflichtung zur Aussage verhängen hätte dürfen. Nach § 325 Abs. 1 ZPO kann eine Geldstrafe nämlich erst verhängt werden, wenn der Zeuge auf seiner Weigerung beharrt, nachdem dieselbe als nicht gerechtfertigt erkannt worden ist. Damit wird ein zweistufiges Verfahren vorgegeben. Im ersten Schritt ist über die Frage der Berechtigung der Aussageverweigerung abzusprechen (§ 324 ZPO). Nachdem über die Aussagepflicht des Zeugen abgesprochen worden ist, ist ihm neuerlich die Gelegenheit zur Beantwortung der betreffenden Fragen zu geben, bevor die Auferlegung einer Geldstrafe in Betracht kommt. In dieser Weise wird das Erstgericht im weiteren Verfahren vorzugehen haben.

Zur Warnpflicht des Sachverständigen – Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. **Mit der Neufassung des § 25 Abs. 1 GebAG durch die GebAG-Novelle 1994 sollte die bis dahin schon in der Judikatur angenommene Warnpflicht des Sachverständigen im Gesetz festgeschrieben werden. Nach dieser alten Judikatur vor der GebAG-Novelle 1994 stellte die Verdopplung der erliegenden Kostenvorschüsse die noch tolerierte Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr dar.**
2. **Auch die Judikatur nach der GebAG-Novelle 1994 hat zunächst an der Verdopplung des Kostenvorschusses als Erheblichkeitsgrenze festgehalten.**
3. **In der jüngeren Judikatur ist eine Tendenz zur Absenkung der Erheblichkeitsgrenze auf 50% und 30% des erliegenden Kostenvorschusses erkennbar. Die dafür angeführten Argumente (§ 934 ABGB, § 26 Abs. 1 MRG, § 1170 a Abs. 2 ABGB und allgemeine Gedanken der Prozeßökonomie) sind nicht überzeugend und führen zu einer Verfahrensverzögerung.**
4. **Gegen einen starren Prozentwert für die Erheblichkeitsgrenze spricht die Einschätzung der Parteien, für die die absolute Höhe der Kostenbelastung wohl wesentlicher ist als die prozentmäßige Überschreitung des Kostenvorschusses. Prozentmäßig hohe, aber im absoluten Betrag relativ niedrige Kostenüberschreitungen sind für die Parteien leichter verkraftbar, als prozentmäßig niedrige, im absoluten Betrag aber relativ hohe Kostenüberschreitungen.**
5. **Die nach der älteren Judikatur unter dem Gesichtspunkt der Warnpflicht nach tolerierte und gebilligte Obergrenze der Verdopplung der erliegenden Kostenvorschüsse ist jedenfalls nicht unzutreffend, eine fixe niedrigere Erheblichkeitsgrenze jedenfalls nicht plausibler.**
6. **Liegt der vom Erstgericht zugebilligte Überschreitungsbetrag in der absolut noch eher niedrigen Höhe von ATS 10.000,– = *726,73 Euro*, so bewegt sich die damit tolerierte Verdopplung der Gebühr gegenüber dem erliegenden Kostenvorschuß noch im durch § 25 Abs. 1 GebAG eingeräumten Ermessensspielraum.**

OLG Linz vom 5. November 2001, 3 R 175/01b

Das Erstgericht bestellte mit Beschluß vom 29. 6. 2000 Dipl.-Ing. N. N., Zivilingenieur für Maschinenbau, zum Sachverständigen für das technische Unfallwesen; es beauftragte ihn mit der Erstattung von Befund und Gutachten darüber, ob der – die Grundlage der klägerischen Ansprüche bildende – Unfall auf eine nicht den Regeln der Technik entsprechende Beschaffenheit und/oder einen nicht ordnungsgemäßen Zustand einer bestimmten Tür im Salzburger Kongreßhaus zurückzuführen sei. Die Gutachtenserstattung sollte binnen drei Monaten erfolgen.

Zur Deckung der voraussichtlich auflaufenden Sachverständigengebühren hatte das Erstgericht der Klägerin den – bis zur Erteilung des Gutachtensauftrages auch schon erfolgten – Erlag eines Kostenvorschusses von ATS 10.000,– aufgetragen.

Am 9. 1. 2001 langte beim Erstgericht das aus 11 Seiten und diversen Anlagen (Lichtbilder, Urkunden) bestehende schriftliche Gutachten (vom 5. 1. 2001) des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. samt dessen Honorarrechung ein. An Gebühren verzeichnete der Sachverständige inkl. 20% MwSt insgesamt ATS 32.699,40. Aus seiner Honorarrechnung ergibt sich, daß der Sachverständige zwei Befundaufnahmen am 26. 9. 2000 und am 4. 1. 2001 in der Dauer von 1 bzw. 0,5 Std. durchgeführt hatte und dann für die Ausarbeitung des Gutachtens 5,5 Std. in Anspruch nahm. Für diese zusammen 7 Std. verrechnete der Sachverständige einen Stundensatz von ATS 2.718,– und folglich eine Gebühr für Mühewaltung gem. § 34 Abs. 2 GebAG von

netto ATS 19.026,–; dies ist der weitaus höchste Einzelbetrag, der in dieser Honorarrechnung enthalten ist.

In seiner Äußerung zu dieser Honorarrechnung machte der Revisor beim Landesgericht Salzburg – zusammengefaßt – geltend, daß der Sachverständige die ihn nach § 25 Abs. 1 GebAG treffende Warnpflicht verletzt und deshalb nur Anspruch auf Gebühren bis zur 30% über dem Kostenvorschuß liegenden Erheblichkeitsgrenze habe; die Gebühren des Sachverständigen seien daher nur mit insgesamt ATS 13.000,– zu bestimmen.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. für sein schriftliches Gutachten vom 5. 1. 2001 mit (inkl. 20% MwSt) ATS 20.000,–, verfügte die Auszahlung von ATS 10.000,– aus dem erliegenden Kostenvorschuß sowie weiterer ATS 10.000,– aus Amtsgeldern und sprach iSd § 2 Abs. 2 GEG aus, daß die Klägerin den aus Amtsgeldern berichtigten Teilbetrag zu ersetzen habe.

Rechtlich führte das Erstgericht zur Gebührenbestimmung – zusammengefaßt – aus, es habe der Sachverständige während seiner Tätigkeit erkennen können, daß die dafür auflaufende Gebühr den erlegten Kostenvorschuß von ATS 10.000,– erheblich übersteigen werde; darauf habe er entgegen § 25 Abs. 1 GebAG nicht hingewiesen, was zum Gebührenverlust über der – in doppelter Höhe des erliegenden Kostenvorschusses anzusetzenden – Erheblichkeitsgrenze führe. Die Gebühren des Sachverständigen seien demnach mit ATS 20.000,– zu bestimmen gewesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Revisors beim Landesgerichtes Salzburg mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. für sein schriftliches Gutachten vom 5. 1. 2001 mit (inkl. 20% MwSt) ATS 13.000,– zu bestimmen. Der Revisor macht – zusammengefaßt – geltend, daß zwar die ältere Rechtsprechung die Erheblichkeitsgrenze des § 25 Abs. 1 GebAG noch bei der doppelten Höhe des erlegten Kostenvorschusses angenommen habe, inzwischen aber eine deutliche Tendenz zu niedrigeren Grenzen der Warnpflicht bestehe; die Erheblichkeitsgrenze sei zuletzt schon im Sinne der zu § 1170a ABGB entwickelten Grundsätze bei um etwa 30% über den erlegten Kostenvorschuß hinausgehenden Gebühren als überschritten angesehen worden. Auch das Erstgericht hätte daher einen strengeren Maßstab anlegen müssen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige gem. § 25 Abs. 1 GebAG idF BGBl. 1994/623 das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

2. Mit der durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl. 1994/623, neu gefaßten Bestimmung des § 25 Abs. 1 GebAG wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Parteien, aber auch der Richter den mit einem Sachverständigenbeweis verbundenen Kostenaufwand bisweilen schlecht abschätzen können (*Krammer*, Zur Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994, SV 1995/3, 11). Zweck der Warnpflicht ist die Einschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis zu erwartenden Kosten. Die Parteien sollen annähernd wissen, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet; dann können sie über die weitere Verfahrensgestaltung disponieren und insbesondere beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ihnen der Sachverständigenbeweis (noch) prozeßökonomisch erscheint (zum Zweck der Warnpflicht vgl. auch *Krammer*, Sachverständigengebührenbestimmung, SV 2001/1, 2 [5]).

3. Mit der Neufassung des § 25 Abs. 1 GebAG durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl. 1994/623, sollte die bis dahin schon in der Judikatur angenommene Warnpflicht des Sachverständigen „im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben" werden (RV 1724 BlgNR 18. GP). In AB 1724 BlgNR 18. GP wird zu § 25 Abs. 1 GebAG ausgeführt, es „soll, entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung, der Sachverständige bei Verletzung der Warnpflicht bei erheblichem Überschreiten des Kostenvorschusses seinen Gebührenanspruch, soweit ... verlieren". Nach der Judikatur vor der GebAG-Novelle 1994 stellte die Verdoppelung der erliegenden Kostenvorschüsse die idR unter dem Gesichtspunkt der Warnpflicht noch tolerierte und gebilligte Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr dar (vgl. etwa OLG Wien WR 446 und die Nachweise in OLG Linz SV 1996/2, 20, *Krammer*).

4. Auch nach der Neufassung des § 25 Abs. 1 GebAG durch die GebAG-Novelle 1994 wurde in der Judikatur – in Fortschreibung der früheren Rechtsprechung – zunächst und teilweise bis in jüngste Zeit weiterhin an der Verdoppelung des Betrages des erliegenden Kostenvorschusses als Erheblichkeitsgrenze festgehalten (vgl. etwa OLG Linz SV 1996/2, 20, *Krammer*, OLG Linz SV 1998/1, 32; OLG Linz 1 R 170/99x; OLG Wien SV 1997/1, 30 mwN; OLG Wien SV 1999/2, 86; OLG Innsbruck SV 1998/1, 28; OLG Innsbruck SV 2001/2, 83; LG Linz 15 R 177/97y; LG Salzburg 53 R 32/97f; LG Salzburg 21 R 36/99m).

5. Dem Rekurswerber ist einzuräumen, daß in der jüngeren Judikatur eine gewisse Tendenz zur Absenkung der Erheblichkeitsgrenze zu erkennen ist; so wurden bisweilen nur mehr eine Überschreitung von (rund) 50% (LGZ Wien SV 1999/4, 167; OLG Graz SV 1998/1, 30) oder 30% (OLG Graz SV 1999/2, 84; LG Ried 6 R 61/98b; LG Salzburg SV 1999/4, 168) des erliegenden Kostenvorschusses als noch tolerierbar erachtet (vgl. auch OLG Wien SV 1999/2, 86). Für die Erheblichkeitsgrenze bei 50% wird ins Treffen geführt, daß sich diese Maßzahl für eine erhebliche Abweichung auch sonst in materiellen Bestimmungen, nämlich § 934 ABGB, § 26 Abs. 1 MRG finde (LGZ Wien SV 1999/4, 167). Zur Begründung der Erheblichkeitsgrenze bei 30% wird die Judikatur des OGH zu § 1170a Abs. 2 ABGB bemüht (vgl. JBl 1994, 179), nach der die Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages um 30% als jedenfalls beträchtlich im Sinne dieser Bestimmung zu werten sei (idS LG Salzburg SV 1999/4, 168).

6.1. Soweit nun für die Erheblichkeitsgrenze bei 50% auf § 934 ABGB verwiesen wird, bleibt zu bedenken, daß diese Bestim-

mung Störungen des Synallagma betrifft, bei denen ein Vertragspartner keine ausreichend adäquate Gegenleistung erbringt. Demgegenüber stellt sich die Frage einer Gebührenkürzung infolge Warnpflichtverletzung iSd § 25 Abs. 1 GebAG überhaupt nur dann, wenn der Sachverständige tatsächlich Leistungen erbracht hat, die grundsätzlich eine über die Erheblichkeitsgrenze hinausgehende Entlohnung rechtfertigen würden. Im Übrigen bleibt es letztlich eine bloße Frage des Standpunktes, ob man im Rahmen des § 934 ABGB aus der Sicht des Verkürzten die von ihm empfangene Leistung um mehr als 50% weniger wert oder seine eigene Leistung um mehr als 100% höher wertig als jeweils die Gegenleistung einstuft; daß aus § 934 ABGB ein Gewinn für die Auslegung des § 25 Abs. 1 GebAG gezogen werden könnte, erscheint demnach zweifelhaft.

6.2. Der ebenfalls für die Erheblichkeitsgrenze bei 50% ins Treffen geführte § 26 Abs. 1 MRG normiert die zulässige Höhe von Untermietzinsen; es handelt sich dabei um eine spezifische Regelung für ein bestimmtes Dauerschuldverhältnis. Die Möglichkeit weitgehend rechtspolitischer Prägung solcher mietrechtlicher Bestimmungen und das Fehlen jedes erkennbaren Sachzusammenhanges zur hier in Rede stehenden Leistungsabgeltung für einen Sachverständigen erweisen eine auf § 26 Abs. 1 MRG gestützte Auslegung des § 25 Abs. 1 GebAG ebenfalls als angreifbar.

6.3. Soweit die Erheblichkeitsgrenze nur mehr bei 30% angenommen und dabei auf zu § 1170a Abs. 2 ABGB judizierte Schwellenwerte Bedacht genommen wird, bleiben ebenfalls wesentliche Unterschiede zu den Fällen der Warnpflichtverletzung iSd § 25 Abs. 1 GebAG unbedacht. Zunächst wird damit – systematisch nicht naheliegend – eine den privatrechtlichen Werkvertrag betreffende Norm zur Bewertung des öffentlichrechtlichen Verhältnisses zwischen Gericht, Parteien und Sachverständigen herangezogen (idS schon OLG Linz 3 R 245/98i, 3 R 223/98d). Es erscheint weiters überdenkenswert, ob hier der Sachverständige genauso streng an dem vom Gericht – naturgemäß ohne nähere Kostenschätzung – auferlegten Kostenvorschuß zu messen ist wie – im Anwendungsbereich des § 1170a Abs. 2 ABGB – der Werkunternehmer an dem von ihm selbst erstatteten Kostenvoranschlag.

6.4. Der Gedanke der Prozeßökonomie mag – prima facie – eine besonders niedrige Erheblichkeitsgrenze nahe legen; dieser Regelungszweck kann dadurch aber auch geradezu ins Gegenteil verkehrt werden. Eine besonders genaue Beachtung der Warnpflicht kann dem Sachverständigen eine exakte Kostenermittlung abverlangen, für die er dann vor Erfüllung des eigentlichen Gutachtensauftrages Zeit aufwenden muß und für die überdies sogar eine – wieder den Parteien zu Last fallende – Entlohnung erwogen wird (so *Krammer*, Sachverständigengebührenbestimmung, 2001/2 [6]; ders., SV 1996/1, 28; vgl. auch OLG Wien SV 1996/1, 27). Mit Erfüllung der Warnpflicht wird der Sachverständige den Akt regelmäßig dem Gericht zurückstellen, jedenfalls aber mit (weiteren) Arbeiten zuwarten, bis den Parteien ergänzende Kostenvorschüsse abgefordert und diese – erforderlichenfalls nach Urgenzen – erlegt wurden; allenfalls kann sich dieser Vorgang auch wiederholen, was eine deutliche Verfahrensverzögerung absehbar macht.

6.5. Gegen einen starren Prozentwert für die Erheblichkeitsgrenze spricht – neben der vom Gesetzgeber gerade nicht vorgenommenen Festlegung – im Übrigen auch, daß aus der Sicht der Parteien die absolute Höhe der Kostenbelastung wohl wesentlicher ist als die prozentmäßige Überschreitung des Kostenvorschusses; prozentmäßig hohe, aber absolut relativ niedrige Kostenüberschreitungen werden sich idR eher verkraftbar erweisen als prozentmäßig niedrige, aber absolut relativ hohe Kostenüberschreitungen.

7. Zusammengefaßt ergibt sich also, daß mit der Neufassung des § 25 Abs. 1 GebAG durch die GebAG-Novelle 1994 die bis dahin schon in der Judikatur angenommene Warnpflicht des Sachverständigen „im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben" werden sollte und nach der damaligen Rechtsprechung die Verdoppelung der erliegenden Kostenvorschüsse die unter dem Gesichtspunkt der Warnpflicht noch tolerierte und gebilligte Obergrenze der zuzusprechenden Gebühr darstellte. Aus den § 934 ABGB, § 26 Abs. 1 MRG bzw. § 1170a Abs. 2 ABGB lassen sich keine sachlich zwingenden Schlüsse ableiten, die diese Obergrenze als jedenfalls unzutreffend und eine fixe niedrigere Erheblichkeitsgrenze als jedenfalls plausibler erscheinen ließen. Liegt – wie hier – der zugebilligte Überschreitungsbetrag in einer absolut noch eher niedrigen Höhe (ATS 10.000,–), so bewegt sich auch die damit tolerierte Verdoppelung der Gebühr gegenüber dem erliegenden Kostenvorschuß noch ihm Rahmen des durch § 25 Abs. 1 GebAG eingeräumten Ermessensspielraumes.

Dem Rekurs war somit der Erfolg zu versagen.

Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Keine abgesonderte Anfechtung eines Sachverständigenbestellungsbeschlusses (§ 366 Abs. 1 ZPO)

1. Beschlüsse, mit denen ein Sachverständiger bestellt bzw. enthoben wird, sind ebenso nicht gesondert anfechtbar wie Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Enthebung eines Sachverständigen abgewiesen wurde (§ 366 Abs. 1 ZPO).

2. Die mit der Auswahl oder Enthebung eines Sachverständigen zu treffenden Anordnungen sind integrierende Teile des Beweisbeschlusses, die keiner gesonderten Anfechtung unterliegen. Die Zulassung eines sofortigen Rechtsmittels gegen solche Beschlüsse hätte zur Folge, daß unter Umständen die Eignung des Sachverständigen zu überprüfen wäre, ehe noch entsprechende Grundlagen für eine derartige Überprüfung vorhanden wären.

OGH vom 5. September 2001, 1 Ob 211/01p

In einem Vorverfahren wurden die Angaben eines Kindes zu dem Kläger zur Last gelegten Handlungen von einer beim beklagten Land Wien bediensteten Sachverständigen begutachtet. Dieses Gutachten, das dem Kind Glaubwürdigkeit bescheinigte, sei nach Ansicht des Klägers aus sachverständiger Sicht nicht vertretbar gewesen, weshalb er die Feststellung der Haftung der beklagten Partei für alle ihm aufgrund des Gutachtens in Zukunft entstehenden Schäden begehrte.

Das Erstgericht bestellte einen Universitätsprofessor aus den Fachgebieten Psychiatrie und Neurologie sowie Kinder- und Jugend-Neuropsychiatrie zum Sachverständigen zur Beurteilung der Frage, ob das von der Gutachterin abgegebene Gutachten „lege artis" gewesen sei.

Der Kläger beantragte die „Abberufung" dieses Sachverständigen, weil dieser kein Sachverständiger für „Aussage-Psychologie" sei und deshalb von seiner Inkompetenz ausgegangen werden müsse.

Das Erstgericht wies diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, daß es dem bestellten Sachverständigen an der erforderlichen Fachkunde nicht mangle.

Das Rekursgericht wies den vom Kläger wider diese Entscheidung erhobenen Rekurs zurück, sprach aus, daß der Wert des Entscheidungsgegenstands ATS 260.000,– übersteige, und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig. § 366 Abs. 1 ZPO sei auch auf die Auswahl und die Enthebung eines bestimmten Sachverständigen sowie die Bestellung eines anderen Sachverständigen anzuwenden, sodaß ein abgesondertes Rechtsmittel unzulässig sei. Das Gericht sei in der Auswahl des Sachverständigen frei, die Abweisung des Antrags auf Umbestellung könne ebensowenig wie die Bestellung eines bestimmten Sachverständigen angefochten werden.

Der Revisionsrekurs des Klägers ist zulässig, aber nicht berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist § 366 Abs. 1 ZPO so auszulegen, daß Beschlüsse, mit denen ein Sachverständiger bestellt bzw. enthoben wird, ebenso nicht gesondert anfechtbar sind wie Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Enthebung eines Sachverständigen abgewiesen wurde (7 Ob 619/92 mwN). Die ursprünglich gegenteilige Ansicht *Faschings* (III 483) wurde vom Obersten Gerichtshof wiederholt abgelehnt, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs RZ 1971, 15, in der die Anfechtbarkeit des Bestellungsbeschlusses bejaht wurde, ist vereinzelt geblieben (RZ 1990/43 mwN). *Fasching* hält die von ihm ehemals vertretene Ansicht in seinem neueren Werk (Lehrbuch² Rz 1012) im Übrigen nicht mehr aufrecht. Die für die Unanfechtbarkeit der oben angeführten Beschlüsse verwendete Begründung, es handle sich bei den mit der Auswahl bzw. Enthebung eines Sachverständigen zu treffenden Anordnungen um integrierende Teile des Beweisbeschlusses, die keiner gesonderten Anfechtung unterlägen (7 Ob 619/92; 8 Ob 543, 1530/92; RZ 1990/43), wird auch vom erkennenden Senat geteilt. Die Zulassung eines sofortigen Rechtsmittels gegen solche Beschlüsse hätte zur Folge, daß unter Umständen die Eignung des Sachverständigen im Rechtsmittelverfahren zu überprüfen wäre, ehe noch entsprechende Grundlagen für eine derartige Überprüfung vorhanden wären (RZ 1990/43; 4 Ob 561/87). Die Ansicht *Rechbergers* (in ZPO², Rz 5 zu § 352 und Rz 1 zu § 366), die oben zitierten Beschlüsse seien abgesondert anfechtbar, überzeugt nicht. Daß der Wortlaut des § 366 ZPO die höchstgerichtliche Auffassung „nicht bestätigt" (Rz 5 zu § 352), schadet nicht, weil die (abgesonderte) Unanfechtbarkeit nicht (allein) auf § 366 ZPO, sondern (vor allem) auf die §§ 277 Abs. 4, 291 Abs. 1 ZPO gegründet wird. In Rz 1 zu § 366 ZPO wiederholt *Rechberger* nur die vom Obersten Gerichtshof in der vereinzelt gebliebenen Entscheidung RZ 1971, 15 verwendete Begründung, die aber schon mehrmals vom Obersten Gerichtshof ausdrücklich abgelehnt wurde (RZ 1990/43 mwN).

Ob es sich bei der vom Erstgericht bestellten Person um einen „kompetenten Sachverständigen" handelt, ist vom Obersten Gerichtshof im derzeitigen Verfahrensstadium im Sinne obiger Ausführungen inhaltlich nicht zu prüfen (2 Ob 209/99w).

Dem Revisionsrekurs ist ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 40, 50 ZPO.

Mühewaltungsgebühr eines Wirtschaftstreuhänders – Wertgebühr (§ 34 Abs. 1 GebAG); Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)

1. Eine Wertgebühr von 50% des Stundensatzes (nach § 1 Abs. 1 der Honorargrundsätze von ATS 1.020,– = *74,13 Euro*), somit ein Stundensatz von ATS 1.530,– = *111,19 Euro* (zuzüglich Ust), ist für einen Wirtschaftstreuhänder nicht unangemessen, der den künftigen, fiktiven Ver-

dienstentgang nach unfallbedingter Liquidierung einer Versicherungsmaklergesellschaft zu ermitteln hat.

2. **Für den Ergänzungsbetrag (bis zu 100%) sind Art und Umfang sowie Qualifikation der erbrachten Leistung, die Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber, die notwendige Kanzleiausstattung sowie die soziale Lage des Auftraggebers maßgeblich.**
3. **Qualifizierte (schwierige) Leistungen sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, umfangreiche Leistungen solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus der allgemeinen Wirtschaftstreuhändertätigkeit herausragen.**
4. **Für die verschiedenen Rechen-, Konzepts- und Schreibarbeiten zur Vorbereitung des Gutachtens und der diesbezüglichen Unterlagen ist – neben der Zuerkennung von 40 Stunden à ATS 840,– = *61,04 Euro* für qualifizierte Hilfskräfte (Revisionsassistenten) – auch der Zuspruch von 12 Stunden Hilfskraftkosten (à ATS 500,– = *36,34 Euro*) berechtigt.**

OLG Wien vom 28. September 2001, 14 R 123/01p

In der vorliegenden Rechtssache begehrte der Kläger unter anderem Verdienstentgang, weil er infolge eines Verkehrsunfalles arbeitsunfähig geworden und nicht in der Lage war, sein bisheriges Unternehmen (Versicherungsvermittlung) weiter zu führen. Der Sachverständige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mag. N. N. wurde vom Erstgericht beauftragt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob die Gesellschafter der E-GesmbH, das waren der Kläger und seine Ehefrau, durch die Verminderung der Gewinnanteile im Zeitraum vom 20. 9. 1992 (Unfallstag) bis 10. 5. 1995 einen Verdienstentgang von ATS 2 Mio. erlitten hatten. Dabei mußte der Sachverständige die fiktiven Gewinnaussichten des erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1990 gegründeten Unternehmens feststellen. Er erstattete ein Gutachten und verzeichnete folgende Kosten:

1. Mühewaltung § 34 GebAG für die Erstellung eines ausführlich begründeten Gutachtens entsprechend den Honorargrundsätzen für Wirtschaftstreuhandberufe ATS 1.020,– ohne Zuschlag wegen Qualifikation und Schwierigkeit der erbrachten Leistung (max. Zuschlag 100% + 20%)

12 Stunden à ATS 1.020,–	ATS	12.240,–
zuzüglich 50% Wertgebühr (max. 100% der Zeitgebühr)	ATS	6.120,–
2. Sonstige Kosten		
qualifizierte Hilfskräfte (Revisionsassistenten)		
40 Stunden à ATS 840,–	ATS	33.600,–
Hilfskräfte 12 Stunden à ATS 500,–	ATS	6.000,–
Fotokopien 190 Stück à ATS 3,–	ATS	570,–
	ATS	58.530,–
20% USt.	ATS	11.706,–
insgesamt	ATS	70.236,–

Die beklagten Parteien wendeten gegen diese Gebührennote ein, es werde nicht der Stundensatz von ATS 1.020,– bestritten, doch die Wertgebühr von 50%, weil keine besondere Schwierigkeit bestanden habe. Aufwendige Rechnereien habe der Sachverständige offenbar durch seine Hilfskräfte durchführen lassen. Für die Mühewaltung sei zuzüglich Umsatzsteuer nur ein Betrag von ATS 12.240,– angemessen. Unangemessen seien auch 40 Stunden für eine qualifizierte Hilfskraft, die offensichtlich dem Sachverständigen zugearbeitet habe. Diesem seien hiefür notwendige Kosten nur dann zu ersetzen, wenn ihre Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich gewesen sei. Dabei sei ein strenger Maßstab anzulegen. Offensichtlich seien auch Schreibkräfte als Hilfskräfte verwendet worden, wobei hier eine Schreibgebühr gemäß § 31 Z 3 GebAG bestehe. Es sei auch der jeweilige Ansatz für die Hilfskräfte von ATS 840,– bzw. ATS 500,– pro Stunde zu hoch. Der Sachverständige sollte dartun, für welche Tätigkeiten er qualifizierte Hilfskräfte und die anderen Hilfskräfte benötigt habe. Da die Hilfskräfte offensichtlich Angestellte des Sachverständigen seien, sei von diesem zu verlangen, daß er die dafür verrechneten Kosten näher begründe und detailliere.

Der Sachverständige brachte dazu vor, er habe die Hilfskräfte im Zuge der Befundaufnahme herangezogen. Die qualifizierten Hilfskräfte, dazu sei Dr. A., Steuerberater, herangezogen worden, hätten die gutachtensrelevanten Unterlagen und Informationen beschaffen und sichten müssen, eine Analyse der Ausgangsbasen für die Verdienstentgangsermittlung durchgeführt, die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen adaptiert und weiter entwickelt, Berechnungstabellen erstellt, den Verdienstentgang der Gesellschafter der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleiches berechnet und eine Konzeptkontrolle durchgeführt. Die Tätigkeit der übrigen Hilfskräfte hätten Schreib-, Rechen- und Konzeptarbeiten sowie Aushilfstätigkeiten betroffen. Gemäß § 1 Abs. 3 der Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe sei eine Zeitgebühr für eine geleistete Arbeitsstunde eines Mitarbeiters von 2% seines Bruttomonatsentgeltes angesetzt. Darunter sei ein Zwölftel des Jahresentgeltes einschließlich Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile aus dem Dienstverhältnis zu verstehen. Bei der Berechnung der Kosten der Aushilfskräfte habe er aber Sonderzahlungen nicht berücksichtigt, ebensowenig Überstundenzuschläge, Fortbildungskosten und sonstige geldwerte Vorteile, obwohl Überstunden angefallen und Prämien gewährt worden seien. Wären diese berücksichtigt worden, hätte sich ein höheres Entgelt ergeben.

Sein eigener Stundensatz betrage gemäß § 1 Abs. 1 der Honorargrundsätze ATS 1.020,–. Grundsätzlich wäre ein Basis-Stundenzuschlag bis zu 120% des Basis-Stundensatzes (Ergänzungsbetrag, Zuschlag) möglich, doch habe er nur eine Wertgebühr von 50% in Ansatz gebracht. Grundsätzlich wäre er berechtigt, bis zu ATS 4.488,– zu verrechnen, habe aber nur ATS 1.530,– (zuzüglich USt.) verrechnet. Das ergebe sich aus dem Sockelbetrag von ATS 1.020,– und 50% Wertgebühr. Insgesamt habe er daher für sich und die Hilfskräfte stark reduzierte Stundensätze verrechnet.

Mit dem angefochtenen Beschluß sprach das Erstgericht die Gebühren im beantragten Ausmaß zu und führte dazu aus, der Sachverständige habe ohnedies nur eine Wertgebühr von 50% zugeschlagen, obwohl er bis zu 100% Wertgebühr hätte verrechnen können. Da ihm gemäß § 34 Abs. 1 GebAG für seine Mühewaltung eine Gebühr zustehe, die den außergerichtlichen

Einkunftsmöglichkeiten entsprechen solle, sei die von ihm zu verrechnende Gebühr nicht zu beanstanden. Auch die Aufwendungen für die qualifizierten Hilfskräfte und Hilfskräfte für Schreib-, Rechen- und Konzeptsarbeiten sowie andere Aushilfstätigkeiten stünden zu, hätte er sie doch für die Beschaffung und Sichtung von gutachtensrelevanten Unterlagen und Informationen, die Analyse der Ausgangsbasen für die Verdienstentgangsermittlung, die Adaptierung und Weiterentwicklung der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen, die Erstellung von Berechnungstabellen, die Berechnung des Verdienstentganges der Gesellschafter und des Vorteilsausgleiches sowie zur Konzeptkontrolle verwendet. Lediglich ein Teil der Tätigkeiten dieser Hilfskräfte im Ausmaß von 12 Stunden hätten Schreib-, Rechen- und Konzeptsarbeiten betroffen, sowie andere Aushilfstätigkeiten. Den Beklagten sei zuzugeben, daß für die Reinschrift des Gutachtens nur der Gebührensatz von § 31 Z 3 GebAG zustehe, doch ergebe sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht, daß die vom Sachverständigen auch verrechneten Schreibarbeiten die Reinschrift des Gutachtens betroffen hätten. Es sei vielmehr naheliegend, daß im Rahmen der Vorbereitung der Gutachtenserstattung auch eine Niederschrift jener Vorarbeiten, die von den Hilfskräften ausgeführt worden seien, vorgenommen werden müsse. Der Sachverständige habe auch die Höhe der angesetzten Stundensätze für die Hilfskräfte plausibel dargelegt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der beklagten Parteien mit dem Antrag, die Gebühren nur mit ATS 55.692,– zu bestimmen. Dabei werden nur mehr der Zuschlag von 50% und die 12 Stunden für Hilfskräfte à ATS 500,– bekämpft.

Der Sachverständige beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Dem Sachverständigen ist zunächst darin zuzustimmen, daß für die Berechnung des künftigen Verdienstentganges nach unfallsbedingter Liquidierung einer Gesellschaft ein Zuschlag von 50% zur Grundgebühr zusteht. Gemäß § 1 Abs. 1 der AHR für Wirtschaftstreuhänder steht ein Ergänzungsbetrag von bis zu 100% zu, wenn Art und Umfang sowie Qualifikation der erbrachten Leistung, die Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber, die für die Erbringung der Leistung notwendige Kanzleiausstattung sowie die soziale Lage des Auftraggebers dies rechtfertigen. Qualifizierte oder schwierige Leistungen sind demnach solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, umfangreiche Leistungen solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus allgemeiner Wirtschaftstreuhändertätigkeit herausragen. Hier hatte der Sachverständige die fiktive Entwicklung der Gesellschaft nach deren Liquidierung zu beurteilen. Das setzt Kenntnisse im entsprechenden Erwerbszweig, hier eines Versicherungsmaklers, voraus, die im hier geforderten Umfang nicht jedem Wirtschaftstreuhänder ohne weitgehende Recherchen zur Verfügung stehen. Das betrifft insbesondere auch die Fortschreibung der Entwicklung der Erlöse sowie der fixen und variablen Kosten, sodaß gegen die Höhe des Zuschlages von 50% keine Bedenken bestehen.

Dem Rekurs ist aber auch nicht zu folgen, soweit er sich gegen die 12 Stunden für Hilfskräfte à ATS 500,– wendet. Es ist hiezu den Ausführungen des Sachverständigen zu folgen, daß er damit Tätigkeiten seiner Kanzleileiterin B. verrechnet hat, die verschiedene Rechen-, Konzepts- und Schreibarbeiten zur Vorbereitung des Gutachtens und der diesbezüglichen Vergleichsunterlagen verrichtete. Daher ist auch dieser Zuspruch für Hilfstätigkeiten berechtigt.

Insgesamt war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG, der Ausspruch, daß ein Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist, auf § 528 Abs. 2 Z 2 und 5 ZPO.

Mühewaltungsgebühr eines Installateurs (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. **Wird im Kopf der Gebührennote versehentlich das Unternehmen des Sachverständigen (hier: eine GmbH) angeführt, so kann dieser Fehler jederzeit berichtigt werden. Eine Verfristung der Gebührenverzeichnung tritt nicht ein.**
2. **Die Angaben des Sachverständigen über den Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Zur Mühewaltungszeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens, nämlich jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit, aber auch die Zeit für die Kontrolle und Korrektur des Gutachtens.**
3. **Ist der Sachverständige Installateur und führt kein technisches Büro, so ist seine Mühewaltung nicht nach den Honorarrichtlinien für technische Büros, aber auch nicht nach der HOB zu ermitteln.**
4. **Bescheinigt der Sachverständige auch nicht, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben für Gutachtertätigkeit bestimmte Einkünfte üblicherweise bezieht, so ist von einem Stundensatz von ATS 1.200,– (= *87,21 Euro*) bei den außergerichtlichen Einkünften auszugehen.**
5. **Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall angenommene weitgehende Annäherung an diesen Stundensatz von 75% ergibt sich ein Stundensatz nach § 34 Abs. 2 GebAG von ATS 900,– (= *65,40 Euro*).**

OLG Wien vom 26. Februar 2001, 13 R 204/00s

Der Sachverständige Ing. N. N. hatte Befund und Gutachten über die behaupteten Mängel und Fehlfunktionen einer Warmwasseraufbereitungsanlage und die Angemessenheit der Verrechnung zu erstatten. Das nach Befundaufnahme erstattete Gutachten besteht neben dem Deckblatt aus zwei Seiten Gutachten und vier Lichtbildern. Der Sachverständige verzeichnete an Gebühr für Mühewaltung für die Befundaufnahme zwei Stunden à ATS 1.638,– und für die Gutachtenserstattung sechs Stunden à ATS 1.638,– unter Zugrundelegung der Honorarrichtlinien der technischen Büros Stand 1999 Klasse 8 und brachte vor, im Erwerbsleben für Gutachten üblicherweise eine Entlohnung in dieser Höhe zu beziehen. Auf die Auszahlung aus Amtsgeldern hat der Sachverständige nicht verzichtet.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühr des Sachverständigen antragsgemäß.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, dem Sachverständigen nichts zuzusprechen.

Der Sachverständige beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, der Sachverständige habe seine Gebühren nicht fristgerecht verzeichnet, weil die Gebührennote nicht vom Sachverständigen, sondern von der Ing. N. N. Installationen GesmbH gelegt worden sei.

In der Tagsatzung vom 12. 7. 2000 wurde die Kostennote auf Ing. N. N. „berichtigt".

Richtig ist, daß der Sachverständige gemäß § 38 Abs. 1 GebAG seine Gebühr bei sonstigem Verlust binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit geltend zu machen hat. Wenn auch die Ing. N. N. Installationen GesmbH ein anderes Rechtssubjekt als der Sachverständige ist, ist doch klar, daß der Sachverständige nur versehentlich den Zusatz „Installationen GesmbH" zu streichen vergessen hat. Daher sind die Gebühren rechtzeitig verzeichnet.

Der Rekurs bekämpft die vom Sachverständigen angegebene benötigte Zeit von sechs Stunden Mühewaltung für die Abfassung und Kontrolle des Gutachtens. Der Sachverständige äußerte sich in seiner Stellungnahme in der Tagsatzung vom 12. 7. 2000 dahin, daß er diese Zeit benötigt habe.

Nach allgemein herrschender Rechtsprechung ist hinsichtlich der Stundenanzahl vor allem bei der Gebühr für Mühewaltung in der Regel von den Angaben des Sachverständigen auszugehen (SV 1990/4, 24; SV 1991/4, 21; SV 1992/1, 31; SV 1997/1, 29; SV 1999/3, 138). Die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Zu berücksichtigen ist, daß zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens (*Krammer/Schmidt,* SDG – GebAG[2] E 2 zu § 34 GebAG gehört. Mit der Gebühr für Mühewaltung ist jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen zu honorieren, die nicht reinen Vorbereitungsarbeiten zuzuordnen ist (*Krammer/Schmidt* a. a. O. E 3 zu § 34 GebAG. Für diese Tätigkeiten inklusive der Kontrolle und Korrektur des Gutachtens scheinen die begehrten sechs Stunden für Mühewaltung zwar hochgegriffen, aber gerade noch angemessen zu sein. Immerhin mußte der Sachverständige – wenngleich einfache – Berechnungen über Durchflußmengen und Aufheizzeiten des Boilers durchführen.

Der Rekurs ist aber insoweit teilweise im Recht, als er die Höhe des begehrten Stundensatzes bekämpft. Der Sachverständige hat den Stundensatz nach den Honorarrichtlinien für technische Büros Klasse VIII (Gutachtenstätigkeit, doppelte Zeitgrundgebühr) mit ATS 1.638,– angenommen und vorgebracht, dies im außergerichtlichen Erwerbsleben für Gutachtenstätigkeit auch zu beziehen. Dabei verkennt der Sachverständige, daß er kein technisches Büro, sondern Installateur ist. Zum Vergleich beziehen nach der Honorarordnung der Baumeister HOB 2000 Baumeister für Gutachtenserstattung ATS 1.586,– an doppelter Zeitgrundgebühr. Der Sachverständige ist aber auch nicht Baumeister. Er hat auch nicht bescheinigt, daß er im Erwerbsleben üblicherweise für Gutachtenstätigkeit Einkünfte in dieser Höhe bezieht. In der Entscheidung 12 R 16/85 des OLG Wien = *Krammer/Schmidt* a. a. O. E 88 lit a wurde einem Installateurmeister unter weitgehender Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte von Handwerkern ein Stundensatz von ATS 400,– zugesprochen. Daher ist im vorliegenden Fall von einem Stundensatz von ATS 1.200,– mangels anderweitiger Bescheinigung als Stundenlohn der außergerichtlichen Einkünfte auszugehen.

Seit der GebAG-Novelle 1994 gilt für die Bemessung der Gebühr für Mühewaltung von Sachverständigen und Dolmetschern das sogenannte Gebührensplitting. Danach wird die Gebühr für Mühewaltung nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen für ähnliche Tätigkeiten bestimmt (§ 34 Abs. 1 GebAG), sofern nicht die im § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Umstände vorliegen. In den dort genannten Fällen ist die Gebühr für Mühewaltung in Verfahren, in welchen eine der zur Zahlung verpflichtete Partei Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet hat, nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Fehlen solche Tarife, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben. Unter einer weitgehenden Annäherung wurde von der Rechtsprechung ein Stundensatz von zumindest 75% desjenigen angenommen, was der Sachverständige im Erwerbsleben bezieht (*Krammer/Schmidt* a. a. O. E 22 zu § 34 GebAG). Da das Gutachten durchaus einfach gehalten ist und keine besonderen Schwierigkeiten für den Sachverständigen zu erkennen sind, ist wegen des fehlenden Verzichtes auf die Auszahlung aus Amtsgeldern die Gebühr für Mühewaltung mit ATS 900,– festzusetzen.

„Leere" Einwendungen einer Partei (§ 39 Abs. 1 und 3 GebAG)

1. Die Nichtäußerung einer Partei nimmt ihrem Rechtsmittel nicht die Beschwer; nur die Überprüfbarkeit der Gebührenentscheidung ist eingeschränkt auf allfällige Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften.

2. Dies muß auch dann gelten, wenn eine Partei in erster Instanz zwar „Einwendungen" – ohne jede weiteren konkreten Ausführungen – erhebt („leere" Einwendungen) und lediglich die Bemessung der Gebühren „gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz" beantragt.

3. Die nunmehr im Rekurs vorgebrachten Einwendungen gegen die Beiziehung von Hilfskräften, den Mühewaltungsaufwand und die Höhe der Ansätze hätte der Rekurswerber in entsprechender Wahrnehmung seines Äußerungsrechts in erster Instanz aufzeigen müssen.

OLG Graz vom 24. Jänner 2000, 2 R 7/00t

Zur Prüfung der behaupteten Baumängel wurde mit Beschluß des Erstgerichtes vom 12. 10. 1998 Ing. N. N. zur Gutachtenserstellung zum Sachverständigen bestellt.

Dieser hat vorerst am 11. 1. 1999 ein schriftliches Gutachten erstattet und hiefür eine Gebührennote über ATS 27.494,– gelegt, die trotz Zustellung an die Parteienvertreter unbeeinsprucht geblieben ist. Der Beklagte hat aber die ergänzende Befundaufnahme hinsichtlich der seinerzeit unzugänglichen Häuser und die Erörterung bzw. Ergänzung des Gutachtens auch zu verschiedenen anderen Umständen beantragt.

Mit Beschluß vom 11. 3. 1999 hat das Erstgericht dem Sachverständigen die ergänzende Befundaufnahme und Gutachtenserstellung in Auftrag gegeben.

Am 18. 5. 1999 überreichte der Sachverständige sein Ergänzungsgutachten, für das er eine Gebühr von ATS 43.357,– ansprach.

Gegen diese Gebühr erhob der Beklagte nunmehr „Einwendungen" (ohne jede weitere Ausführung), beantragte die „Bemessung durch Beschluß gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz" und eine Gutachtenserörterung hinsichtlich der Mängelbehebungskosten.

In der Folge zeigten die Prozeßparteien Ruhen des Verfahrens an.

Mit dem (lediglich hinsichtlich der zweiten Gebührennote) angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die vom Sachverständigen geltend gemachten Gebühren sowohl für das erste Gutachten antragsgemäß mit ATS 27.494,–, als auch für das zweite Gutachten mit ATS 43.357,–.

Lediglich gegen die Gebührenbemessung für das zweite (ergänzende) Gutachten erhebt nun der Beklagte Rekurs hinsichtlich des ATS 10.000,– übersteigenden Betrages mit einem entsprechenden Abänderungsantrag. Das ergänzende Gutachten baue er auf dem ersten auf. In den restlichen Häusern seien nur die nämlichen Mängel zu prüfen gewesen. Ein großer Aufwand an Zeit und Mühe sei daher nicht erforderlich gewesen. Die Beiziehung von Hilfskräften sei weder im Tatsächlichen noch hinsichtlich der Erforderlichkeit dargetan. Zur Abgeltung aller Leistungen des Sachverständigen für das ergänzende Gutachten sei ein maximaler Betrag von ATS 25.000,– angemessen.

Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet.

Dem Rekurs kommt keine Berechtigung zu.

Das Erstgericht hat im Sinne § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG idF des Artikel I Z 7 lit a der Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 623, den Parteien die Gebührennoten des Sachverständigen zugestellt und ihnen die Gelegenheit eingeräumt, sich binnen 14 Tagen zu äußern. Die Beklagte hat zwar ohne jede Konkretisierung (leere) Einwendungen gegen die Gebührennote betreffend das zweite Gutachten erhoben, im Übrigen aber nur die Festsetzung der verzeichneten Gebühren nach dem GebAG beantragt.

Gemäß § 39 Abs. 3 GebAG (idF BGBl. 1994/623) kann das Gericht, wenn keine Einwendungen erhoben werden, bei Bestimmung der Gebühr in der angesprochenen Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den den Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen und braucht keine weiteren Begründungen vorzunehmen.

Zur neuen Rechtslage vertritt *Krammer* (Zur Gebührenanspruchsnovelle 1994, SV 1995/3, 9 ff, 13) den Standpunkt, daß das Unterbleiben einer Äußerung der Partei nach Zustellung der Gebührennote ihnen das Rechtschutzinteresse (die Beschwer) für ein allfälliges Rechtsmittel nehme. Dieser Ansicht hat sich auch das Landesgericht Salzburg (21 R 109/96z) und das Landesgericht St. Pölten (10 R 8/97x) auch für verspätete Einwendungen (29 R 22/96) angeschlossen, das bei teilweisen Äußerungen im übrigen Teil vom Wegfall einer Beschwer ausgeht (29 R 77/97h).

Demgegenüber hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz insoferne eine differenzierte Haltung eingenommen, als es ungeachtet einer unterbliebenen Äußerung zwar im Hinblick auf § 41 Abs. 1 GebAG das Rechtschutzinteresse bejaht, die Rekursgründe jedoch auf offenbare Gesetzwidrigkeiten und mangelnde Schlüssigkeit der Gebührennote beschränkt, weil bei schlüssiger Verzeichnung der Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schon bei Zustellung der Gebührennote mit der antragsgemäßen und abschließenden Gebührenbemessung gerechnet werden müsse (SV 1996/3, 30).

An sich kann nach Auffassung des angerufenen Rekurssenates in einer unterbliebenen Äußerung keine Zustimmung erblickt werden. Hier sind auch nur konkrete Einwendungen unterblieben. Der Beklagte hat ausdrücklich die Festsetzung der verzeichneten Gebühr nach dem GebAG beantragt. Er hat aber in keiner Weise zu erkennen gegeben, inwieweit die Ver-

zeichnung der Gebühren nicht den Bestimmungen des GebAG, sonstigen Gebührenordnungen bzw. dem tatsächlichen Aufwand entspreche. Wenn er damit auch nicht der Gebührenbemessung in der angesprochenen Höhe zugestimmt hat, hat der Beklagte aber doch ausdrücklich mit der Bestimmung der Gebühren nach dem GebAG sein Einverständnis erklärt. Wenn eine Partei ausdrücklich keine Einwendungen erhoben hat, so hat schon die Rechtsprechung zur bisherigen gesetzlichen Regelung der §§ 39 ff GebAG einen dennoch erhobenen Rekurs mangels Beschwer die Zulässigkeit versagt (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG², E 47 zu § 41 GebAG).

Die Nichtäußerung der Partei nimmt ihr nach Ansicht des Rekurssenates nicht die Beschwer als solche – hier hat sie ja auch „Einwendungen" erhoben –, führt aber an sich zur Fiktion der Zustimmung hinsichtlich der nicht vom Gesetz festgelegten Anspruchsgrundlagen und schränkt nur insoweit die Überprüfbarkeit der Gebührenentscheidung ein. Der Rekurswerber kann im Rekurs dann nur solche Gründe erfolgreich vorbringen, die sich mit seiner Äußerung vereinbaren lassen, also allfällige Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften (OLG Innsbruck, 4 R 1, 2/97x; OLG Graz 2 R 75/97g). Er kann sich nunmehr aber nicht auf Umstände stützen, die er durch entsprechende Wahrnehmung seines Äußerungsrechtes hätte aufzeigen können (Landesgericht Eisenstadt, 13 R 88/97g).

Dies muß auch hier gelten, hat der Beklagte doch weder gegen die Beiziehung von Hilfskräften noch den vom Sachverständigen geltend gemachten Mühewaltungsaufwand noch die Höhe der Ansätze Einwendungen in konkreter Form erhoben.

Da die geltend gemachten Ansätze dem GebAG bzw. den Gebührenordnungen für Baumeister entsprechen, der vom Sachverständigen behauptete Aufwand schon mangels konkreter Einwendungen für wahr zu halten ist und eine gesetzwidrige Überschreitung von Gebührensätzen nicht erkennbar ist und selbst im Rekurs nicht aufgezeigt wird, erweist sich das Rechtsmittel als erfolglos.

Kostentragung durch den Beweisführer (§ 2 Abs. 2 GEG)

1. Nach § 2 Abs. 2 GEG hat die Partei, die den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt hat, die Sachverständigenkosten allein zu tragen. Sie hat als formelle Beweisführerin unabhängig von der Interessenlage diese Kosten zur Gänze zu tragen, auch wenn sich der Prozeßgegner zu einem späteren Zeitpunkt auch auf diese Beweisergebnisse beruft.

2. Der Rekurs gegen einen Beschluß nach § 2 Abs. 2 GEG ist einseitig.

3. Ein Kostenersatz findet bei einem solchen Rekurs nicht statt.

OLG Innsbruck vom 5. September 2000, 4 R 210/00i

Im Rahmen des Beweisverfahrens stellte die Beklagte unter anderem den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, daß das Vermögen der A-Vermögensverwaltungs Ges.m.b.H. ausgereicht habe, um alle Treuhandgeber und sämtliche andere Gläubiger zu befriedigen. Das Erstgericht faßte daraufhin den Beschluß auf Einholung von Befund und Gutachten und trug der Beklagten einen Kostenvorschuß in der Höhe von ATS 15.000,– binnen drei Wochen auf.

Mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 20. 7. 2000 gab das Erstgericht dem Klagebegehren vollinhaltlich statt.

Mit Beschluß vom 10. 8. 2000 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt ATS 62.936,– und wies den Rechnungsführer des Landesgerichtes Innsbruck an, den noch restlich erliegenden Kostenvorschuß von ATS 7.899,– sowie den Restbetrag von ATS 55.037,– aus dem Amtsverlag vor Rechtskraft des Beschlusses an den Sachverständigen zu überweisen. Mit dem nunmehr bekämpften Teil dieses Beschlusses sprach das Erstgericht aus, daß gemäß § 2 Abs. 2 GEG der Kläger dem Grunde nach zum Ersatz dieses Betrages an den Bund verpflichtet sei.

Gegen diesen Ausspruch richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahingehend abzuändern, daß die Beklagte dem Grunde nach zum Ersatz der Gebühren verpflichtet sei.

Zu seinem Begehren führte der Rekurswerber aus, daß die Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis ihres Vorbringens beantragt und in der Folge den Kostenvorschuß erlegt habe. Daher habe die Beklagte auch alleine die Sachverständigenkosten zu tragen. Als formelle Beweisführerin habe die Beklagte für die betreffenden Kosten ohne Rücksicht auf die Interessen und die Beweislage aufzukommen.

Dem Rekurs des Klägers kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 2 Abs. 2 GEG ist mit gesondertem Beschluß auszusprechen, wer dem Grunde nach zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist, sofern die Kosten einer Amtshandlung ATS 3.900,– übersteigen und diese aus Amtsgeldern berichtigt wurden. Der vom Kläger erhobene Rekurs richtet sich allein gegen diese Entscheidung, nicht aber auch gegen den Beschluß über die Bestimmung der Höhe der Sachverständigengebühren. Der Rekurs gegen diesen Beschluß ist gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz GEG zulässig. Da nichts Gegenteiliges angeordnet ist, handelt es sich dabei um einen einseitigen Rekurs (*Kodek* in *Rechberger* ZPO² Rz 1 zu § 521 a).

Bei der Entscheidung nach § 2 Abs. 2 GEG ist grundsätzlich auf das Interesse der Parteien abzustellen. Wird der Beweis im Interesse beider Parteien aufgenommen, so haften die Parteien für die hiefür aus Amtsgeldern entrichteten Kosten nach

Kopfteilen. Hat jedoch das Gericht die Einholung des Sachverständigengutachtens von dem rechtzeitigen Erlag von Kostenvorschüssen abhängig gemacht, dann hat die Partei, die den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt hat, die Sachverständigenkosten alleine zu tragen (VwGH, AnwBl 1981/1409). Die Beklagte hat im vorliegenden Fall alleine den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis ihres Vorbringens gestellt. Sie ist somit als formelle Beweisführerin zu betrachten (VwGH, AnwBl 1991/3949). Als solche hat sie unabhängig von der Interessenlage die Sachverständigenkosten zur Gänze zu tragen (VwGH, AnwBl 1981/1409). Es schadet daher auch nicht, wenn sich der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt auch auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens beruft (VwGH, AnwBl 1981/1455).

Aus diesen Erwägungen heraus war der Beschluß des Erstgerichtes dahin abzuändern, daß die Beklagte dem Grunde nach für den Ersatz der Sachverständigenkosten haftet.

Der Kläger hat (richtigerweise, siehe WR 235, 373 u. a.) keine Kosten für ihr Rechtsmittel verzeichnet, sodaß der Kostenausspruch unterbleiben konnte.

Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs. 2 Z 3 ZPO, § 2 Abs. 2 letzter Satz GOG jedenfalls unzulässig (OGH SZ 2/143, *Kodek* in *Rechberger* ZPO² Rz 5 zu § 528).

Anmerkung: Im gleichen Sinn *OLG Innsbruck vom 4. September 2000, 2 R 193/00 z.*

Schmerzengeldsätze in Österreich

Fucik/Hartl/Schlosser haben ihrem Aufsatz „Schmerzengeld (§ 1325 ABGB)" in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzengeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (a. a. O. 7). Im Anschluß an den Aufsatz „Schmerzengeld für seelische Schmerzen" von *Fucik/Hartl* in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (a. a. O. 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzengeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47, mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2, 95 und mit Stand Februar 2000 in SV 2000/1, 33.

Nunmehr hat **Hofrat Prof. Dr. Franz HARTL,** Präsident des LG Korneuburg i.R., eine Tabelle der Schmerzengeldsätze mit **Stand Februar 2001** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Teiluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzengeld zu berechnen statt zu bemessen.**

Schmerzengeldsätze in Österreich (Stand: Februar 2001)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	1.200–1.500	1.700–2.000	2.500–3.000	4.000*
OLG Innsbruck	1.500	2.200–2.500	2.500–3.000	3.500
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	1.200	2.000*	3.000*	
LG Eisenstadt	1.250	1.600–1.700	2.500–3.000	
LG Feldkirch	1.000	2.000	3.000	
LG ZRS Graz	1.500	1.800	2.200	3.000
LG Innsbruck	1.200–1.500	1.700–2.000	2.500	
LG Klagenfurt	1.400	2.800	4.200	bis 5.600
LG Linz	1.300	2.600	4.500	
LG Salzburg	1.200	1.700–2.000	2.500–3.000	
LG St. Pölten	1.200	2.400	3.600	
LG ZRS Wien	1.200–1.500	2.000	3.000*	
LG Korneuburg	1.200	2.000	3.000	
LG Krems	1.250–1.500	1.800–2.000	2.500–3.000	
LG Leoben	1.500	2.000	2.500*	3.000–4.000
LG Ried i I	1.500	2.500	3.500	4.000–4-500
LG Steyr	1.500	2.500	4.000	
LG Wels	1.000	2.000	3.000	
LG Wr. Neustadt	1.200	2.000	3.000	

BEACHTE:
Diese Schmerzengeldtabelle stellt bloß eine **Berechnungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

* Im Einzelfall werden auch etwas höhere Beträge zugesprochen.

HOB – neue Sätze (ab 1. 8. 2001)

Unverbindliche Verbandsempfehlung gem. § 31 KartG

Auf Grund der Anmeldung einer unverbindlichen Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Baugewerbe hat das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht die Eintragung der Verbandsempfehlung in das Kartellregister, Abteilung V, gemäß § 31 Kartellgesetz zur Registerzahl V 20 bewilligt.

Der Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien 25 Kt 318/01-3a trägt das Datum **4. 10. 2001.**

Die Eintragung in das Kartellregister betrifft:
Die Erhöhung des Zeitgrundhonorars (Zeitgrundentgeltes). Es beträgt ab 1. 8. 2001 je Stunde ATS 805,– bzw. € 58,50.

Anmerkung: *Die letzte Verlautbarung von Änderungen der HOB erfolgte im Heft SV 2000/4,180 (davor 1999/4,176, SV 1997/2, 32, SV 1995/4, 33, SV 1995/3, 49, SV 1993/1, 34 und SV 1991/3, 22).*

Honorarleitlinien für die Begutachtung und Schätzung von Pretiosen und Uhren (ab 1. 1. 2001)

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat mit Beschluß vom 14. November 2001, 26 Kt 391/01-3, die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Juweliere in der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. V 38 angeordnet:

Unverbindliche Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Juweliere in der Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 31 KartG betreffend **„Honorarleitlinien für die außergerichtliche Begutachtung und Schätzung von Pretiosen und Uhren"** gerichtet an die Mitglieder dieser Bundesinnung, **gültig ab 1. Jänner 2001:**

„1. Mühewaltung

Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar erforderlich sind.

1.1. *Zeithonorar:*

Das Zeithonorar wird unverbindlich empfohlen, wenn vom Auftraggeber keine Wertangabe (Schätzung) verlangt wird.

1.1.1. Identifizierung (Beschreibung) eines Gegenstandes.

1.1.2. Diagnostizierung des Materials (metallurgische oder gemmologische Untersuchungen oder ähnliches).

1.1.3. Das unverbindlich empfohlene Zeithonorar kann € 71,50/ATS 983,87 pro Stunde betragen, für Gutachten in schriftlicher Ausfertigung, in Fällen, die ohne Einsatz von Laborgeräten erledigt werden können, € 53,44/ATS 736,33 pro Stunde. Der zur Verrechnung gelangende Satz von € 18,88/ATS 259,83 pro angefangene Drittelstunde (20 Minuten) wäre dann für die Schätzung eines minderwertigen, oft sogar wertlosen Gegenstandes, unverbindlich zu empfehlen.

1.2. *Pauschalhonorar*

Ein unverbindlich empfohlenes Pauschalhonorar kann für genau abgegrenzte Dienstleistungen angewendet werden, wie z. B. bei der

1.2.1. Diamantgraduierung (Gewicht/Farbe/Reinheit/ Schliff)

1.2.1.1. Graduierung bis 1,00 Karat € 49,04/ATS 674,74, für jedes weitere angefangene Karat € 24,48/ ATS 336,88 mehr

1.2.1.1.1. Bei Reinheitsgrad vvsi: 1,5-faches Honorar

1.2.1.1.2. Bei Feststellung der Lupenreinheit: 2-faches Honorar

1.2.1.2. Teilgraduierung nur mündlich

1.2.1.2.1. Farbe: bis 1,00 Karat € 12,24/ATS 168,43, für jedes weitere angefangene Karat € 6,12/ATS 84,21 mehr

1.2.1.2.2. Reinheit: bis 1,00 Karat öS € 12,24/ATS 168,43, für jedes weitere angefangene Karat € 6,12/ATS 84,21 mehr (vvsi 1,5-fach, lupenrein: 2-fach)

1.2.1.2.3. Schliff: Graduierung von Proportionen und Finish bis zu Errechnung des berichtigten Gewichtes: bis 1,00 Karat € 12,24/ATS 168,43 für jedes weitere angefangene Karat € 6,12/ATS 84,21

1.2.1.3. Graduierung von Partieware wird schriftlich nur in verplombten Behältern empfohlen: € 49,04/ATS 674,74 bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat € 24,48/ATS 336,86 mehr

Folgende Gepflogenheiten sind handelsüblich:

Ab 0,23 Karat wird jeder Stein auf Grund des vorgelegten Partiegewichts graduiert, und zwar bei

Steingrößen von 0,15 bis 0,22 ct mindestens ca. 30%,
Steingrößen von 0,06 bis 0,14 ct mindestens ca. 20%,
Steingrößen von 0,01 bis 0,05 ct mindestens ca. 10%.
Die Honorarrechnung erfolgt jedoch vom gesamten Partiegewicht.

1.3. *Werthonorar*

1.3.1. Das unverbindlich empfohlene Werthonorar für Schätzgutachten ist allgemein 1% vom Wert, wobei als Wert jener Betrag anzusehen ist, der dem Auftraggeber für die von ihm verlangte Handelsstufe (Schätzzweck) mitgeteilt wird.

1.3.2. Das unverbindlich empfohlene Werthonorar für die Feststellung der Nämlichkeit im Zollverkehr beträgt 1‰ vom Fakturenwert. Fällt das Werthonorar unzumutbar niedrig aus, so ist das Zeithonorar anzuwenden.

2. Zeitversäumnis außer Mühewaltung

Zeitversäumnis außer Mühewaltung wird mit € 35,23/ATS 484,74 pro angefangene Stunde unverbindlich empfohlen

2.1. Wegzeit: Zeitaufwand zum Aufsuchen des Schätzungsortes, vom Wohnort oder vom Ort seiner sonstigen Tätigkeit und zurück

2.2. Wartezeiten: Zeiten, die im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag stehen.

3. Barauslagen:

3.1. Für die Ausfertigung wird € 6,27/ATS 86,27 pro angefangene Maschinschreibseite (DIN A4) unverbindlich empfohlen. Diese Pauschale enthält die Urschrift und soviele Kopien, wie der Auftraggeber verlangt, sowie die Beistellung der erforderlichen Drucksorten samt Umhüllungen.

3.2. Fahrtspesen: entweder das amtliche Kilometergeld oder zwei Straßenbahnfahrkarten (Taxikosten nur nach vorheriger Vereinbarung).

3.3. Post- und Versandspesen: je nach Höhe.

3.4. Sonstige Aufwendungen: z. B. Identitätsfoto, verplombter Klarsichtbehälter, Feuerprobe für Edelmetalle und dgl. (Selbstkosten).

4. Stempelgebühren:

Verrechnung nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. § 14 Tarifpost 14.

4.1. Die Stempelpflicht entfällt, wenn der Auftraggeber ein Gericht, eine Behörde, ein öffentliches Amt, ein Notar oder eine Versicherung im Schadensfall ist.

5. Mehrwertsteuer

Alle Honorarteile zuzüglich 20% Mehrwertsteuer."

Anmerkung: *Zur Anwendung dieser Honorarleitlinien bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG³, Anm. 17 lite sowie E142 zu § 34 GebAG. Frühere Fassungen dieser Honorarempfehlung sind im SV 1986/1, 15; SV 1989/4, 23; SV 1992/2, 28, SV 1993/2, 37, SV 1998/2, 46 und zuletzt SV 2000/3, 126 abgedruckt.*

Harald Krammer

Übersiedlung des Landesgerichtes für ZRS Wien

Im Zuge einer mehrjährigen Generalsanierung des Justizpalastes in Wien übersiedelt das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Ende des Jahres 2001 in das Ausweichquartier Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien.

Der Dienstbetrieb im Haus am Schwarzenbergplatz wird am 2. 1. 2002 aufgenommen werden. Die Telefonnummer (01/52 152-0) und die Klappen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unverändert.

Die Einlaufstelle des Gerichtshofs versieht ihren Dienst bis 31. 12. 2001 15.30 Uhr im Justizpalast und ab 2. 1. 2002 7.30 Uhr im Haus am Schwarzenbergplatz.

Während der Übersiedlungsphase vom 17. 12. 2001 bis 11. 1. 2002 wird nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb aufrecht erhalten werden können.

Dr. Harald KRAMMER
Präsident des Landesgerichtes
für Zivilrechtssachen Wien

Baurat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Stelzl – Ausscheiden aus allen Sachverständigenfunktionen

Baurat h.c. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL hat nach 33-jähriger Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger aus persönlichen Gründen retiriert und damit auch alle Funktionen in Haupt- und Landesverband zurückgelegt.

Aus diesem Anlaß ist es uns ein unverzichtbares Anliegen, Stelzls Wirkungskreis als Sachverständiger und Funktionär unseres Verbandes zu würdigen.

Am 8. Mai 1968 wurde Prof. Stelzl damals noch als „ständig beeideter gerichtlicher Sachverständiger" für mehrere Fachgebiete der Elektrotechnik beim Handelsgericht Wien vereidigt und ist unmittelbar darauf als Mitglied in den Landesverband für Wien Niederösterreich und das Burgenland eingetreten. 1973 wurde er mit Gründung der Fachgruppe „Maschinenbau und Elektrotechnik" zu deren Obmann gewählt und hat diese Funktion bis Ende 2000 innegehabt. In diesen 28 Jahren hat Prof. Stelzl unermüdlich an der Weiterentwicklung aller Einrichtungen des Verbandes mit Tat und Rat mitgewirkt. Mit seinem Ideenreichtum und der konsequenten Verfolgung vieler Anliegen sowohl der einzelnen Verbandsmitglieder als auch der kollektiven Verbandsinteressen hat er sich im Laufe des vergangenen Vierteljahrhunderts unschätzbare Verdienste erworben. Seine Lehrtätigkeit an der Technischen Universität Wien und am TGM sollen hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Eine entsprechende Würdigung dieser Verdienste vorzunehmen, muß anderen Stellen vorbehalten werden.

Als signifikantes Merkmal seiner Persönlichkeit, die immer von einem stillen, bisweilen verschmitzten Humor geprägt war, sei eine seiner vielen Humoresken wiedergegeben, mit denen er so manche zugespitzte Situation entschärft und zu einem guten Ende gebracht hat.

Ein wohl der österreichischen Seele entsprungenes Witzzitat:

In einem Ministerium (in irgendeinem und bei Gott nicht im Justizminsterium) wird eines Morgens ein neugeborenes Baby gefunden. Sofort heißt es, daß der Vater des Kindes im Ministerium zu finden sei. Das Minsterium dementiert jedoch mit folgender, nur schwer bezweifelbaren Begründung:

„Erstens wird hier nicht mit Lust und Liebe gearbeitet. Zweitens ist noch kein Akt in neun Monaten erledigt worden und drittens ist aus dem Ministerium noch nie etwas herausgekommen, was Hand und Fuß hat."

Mit Wehmut, weil künftig diese Quelle der Heiterkeit nicht mehr fließen wird, und mit Dankbarkeit für das tatkräftige Wirken während mehr als dreier Jahrzehnte verabschieden wir uns von Prof. Stelzl als Funktionär unseres Verbandes und wünschen dem Menschen Stelzl noch viele schöne Jahre im Kreise seiner Familie und mit der Möglichkeit, nunmehr Zeit für so manche Dinge des Lebens zu haben, die bislang zurückstehen mußten. Ad multos annos!

Fachgruppe Maschinen/Elektro
Dipl.-Ing. Franz Zankel

Im Namen des Vorstandes und in meinem Namen danken wir Herrn Baurat h.c. Dipl.-Ing. Dr. Peter STELZL für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des Verbandes und wünschen ihm für seinen verdienten Ruhestand das Allerbeste.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

INTERNATIONALE FACHSEMINARE 2002
für Sachverständige und Juristen
in A- 5630 BAD HOFGASTEIN, SALZBURG
13. Jänner bis 25. Jänner 2002

Die „Gasteiner Seminare 2002", veranstaltet vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zusammen mit der Vereinigung der österreichischen Richter, finden in der Zeit vom 13. bis 25. 01. 2002 im Kongreßzentrum BAD HOFGASTEIN, Tauernplatz 1, statt.

Die Fachseminare „KFZ" und „Bauwesen" blicken auf eine lange Tradition zurück (Veranstaltung „KFZ" zum 25. Mal, „Bauwesen" zum 24. Mal) und wurden in den vergangenen 14 Jahren von Dr. Ernst MARKEL, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, und Dr. Günter WORATSCH, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, erfolgreich geleitet. Wie bereits berichtet, haben beide Herren ihre Funktion zurückgelegt und wir freuen uns, daß wir für die Leitung des Seminars „Bauwesen" den ebenso seit vielen Jahren für die Fortbildung der Sachverständigen engagierten und in

Gastein mitwirkenden Vortragenden, Herrn Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz und für das KFZ-Seminar Herrn Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien und langjähriger Vortragender in der Justizschule Schwechat, gewinnen konnten.

Das Seminar „Gebäudetechnik" findet zum 3. Mal statt und diesmal wurde die Seminarreihe um ein 2-tägiges Fachseminar „Rechnungswesen" erweitert. Beide Seminare werden von Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien, geleitet.

Bauwesen

13. 1. bis 18. 1. 2002

Eröffnung Sonntag, 13. 1. 2002, 19 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr) Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 14. 1. bis Donnerstag 17. 1. 2002 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Freitag, 18. 1. 2002 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz.

Vortragende und Themen:
Dipl.-Ing. Dr. Pius WÖRLE, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz: „Ingenieurholzbau – Theorie – Praxis – wie geht es weiter"

Ing. Herbert MAJCENOVIC, Bau- und Zimmermeister, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz: „Altbauten – Historische Bauwerke – Bausubstanz, im Besonderen Holzkonstruktionen"

Dipl.-Ing. Dr. Karl MIEDLER, Senatsrat i. R., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien: „Bauschäden erkennen – vermeiden (Wärmedämmverbundsysteme, Feuchteschäden am Klebeparkett)"

Dr. Peter ANGST, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, Wien: „Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren (Neuerungen – Judikatur); Insolvenzverfahren und deren Auswirkungen"

WORKSHOP zum Thema: „Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Richter und Sachverständigen"

Mag. Alfred TANCZOS, Richter des Landesgerichtes für ZRS Graz
Dipl.-Ing. Rainer KÖNIG, Architekt, Ziviltechniker, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Innsbruck

Arbeitsgespräch in 4 Arbeitskreisen:
Leitung: Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Dr. Helmut HUBNER, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz
Dr. Alexander SCHMIDT, Vorsteher des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien

Mag. Alfred TANCZOS, Richter des Landesgerichtes für ZRS Graz

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitskreise von Mag. Alfred TANCZOS

Dipl.-Ing. Helmuth NEUNER, Wirtschaftsdirektor des Benediktinerstiftes Admont, Steiermark: „Veranlagung in Immobilien oder in anderen Vermögenswerten?"

Mag. Dr. Franz REITBAUER, Systemanalytiker, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wilhering/OÖ: „Besondere Nutzungspotentiale der Internet-Technologie für SV-Büros"

Dr. Robert FUCIK, Richter am Oberlandesgericht Wien: „Gewährleistung neu. Information über die durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz (GewRÄG) eingetretenen Neuerungen"

Dipl.-Ing. Franz Josef SEISER, Immobilienmakler, Baumeister, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz: „Die Verkehrswertermittlung von Geschäftslokalen (Probleme, Methoden, Praxis) – Das Residualwertverfahren in der Praxis"

Gebäudetechnik

13. 1. bis 16. 1. 2002

Eröffnung Sonntag, 13. 1. 2002, 19 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr) Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 14. 1. bis Mittwoch 16. 1. 2002 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 (Kaffeepause 16.00 bis 16.45) und 16.45 bis 18.45 Uhr.

Seminarleiter: Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien

Vortragende und Themen:
Dr. Peter SCHIEMER, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wien: „Werkvertragsrecht für Sachverständige – Allgemeines, Gewährleistung und Schadenersatz, Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz"

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Klaus MOSER, Leiter der Brandverhütungsstelle Oberösterreich, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Linz: „Brandschutz – eine wesentliche Anforderung an Bauwerke"

Dipl.-Ing. Franz ZANKEL, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien: „Neuerungen zufolge der Niederspannungs-Errichtungsbestimmungen ÖVE/ÖNORM E 8001"

Dipl.-Ing. Iris HIRM, Architektin, Ziviltechnikerin, Klagenfurt: „Revitalisierung der gebäudetechnischen Infrastruktur"

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Franz Josef KOLLITSCH, Zivilingenieur für Bauwesen, Klagenfurt / o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL, Johannes-Kepler-Universität, Linz: „Schadensquotelung"

WORKSHOP: Thema: „Die ‚richtige' Auswahl des Sachverständigen in der gerichtlichen Praxis"

Dr. Dietrich GRÜNDER, Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien

Dr. Barbara HOFER-ZENI-RENNHOFER, Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen Wien

Dr. Erich SCHWARZENBACHER, Richter am Handelsgericht Wien

Dipl.-Ing. Alfred MÖRX, Vorstandsdirektor der Moeller Gebäudeautomation KG, Schrems NÖ, Wien: „Kommerzielle Energieeinsparung"

Dr. Hermann PUCHER, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz: „Abgabenrechtliche Besonderheiten für Sachverständige (Was jeder Sachverständige aus dem Steuerrecht wissen sollte)"

Dipl.-HTL-Ing. Reinhard SCHULLER, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Salzburg: „Gefährdungspotentiale von gebäudetechnischen Einrichtungen"

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

20. 1. bis 25. 1. 2002

Eröffnung Sonntag, 20. 1. 2002, 19 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr) Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 21. 1. bis Donnerstag 24. 1. 2002 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Freitag, 25. 1. 2002 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Vortragende und Themen:
Gerhard REICHERT, Leiter der Abteilung VSWA MAN Nutzfahrzeuge AG, München: „Neue Reparaturtechniken bei LKW und BUS"

Univ.-Ass. Dr. Brigitta JUD, Institut für Zivilrecht der Universität Wien: „Gewährleistung neu – Neuerungen durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz (GewRÄG) unter besonderer Berücksichtigung des Kfz-Handels und der Kfz-Reparatur"

Franz WINTER, Vorsitzender des Versicherungsbetrugausschusses des Österreichischen Versicherungsverbandes UNIQA Sachversicherung AG, Wien: „Versicherungsbetrug"

Univ.-Doz. Dr. Ralf RISSER, (Verkehrs)Psychologe, Firma Factum Chaloupka & Risser OHG, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien / Univ.-Lekt Dr. Wolf Dietrich ZUZAN, Kuratorium f. Verkehrssicherheit, Leiter der Landesstelle Salzburg, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Salzburg: „Verkehrspsychologische Begutachtung als Gutachterbeweis im Zivil- und Strafverfahren"

Professor Mag. Dr. Werner GRATZER, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Salzburg: „Serienkollision mit PKW und LKW"

Ing. Alfons DINTNER, AUDI AG, Ingolstadt, Deutschland: „Werkslackierung – Reparaturlackierung"

Ass.-Prof. Dr. Manfred STRICKNER, Oberarzt an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie, Wien: „Schmerzengeldanspruch nach Verkehrsunfällen – Der Schmerz: ein subjektiver Eindruck oder eine meßbare objektive Größe"

Hon.-Prof. Dr. Karlheinz DANZL, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wien: „Schmerzengeld im Wandel – Neues zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Schmerzengeldanspruchs"

Ing. Mag. Franz WEINBERGER, ÖAF & Steyr Nutzfahrzeuge OHG, Wien: „Aktueller Stand der aktiven und passiven Sicherheit bei Nutzfahrzeugen"

Rechnungswesen

16. 1. bis 18. 1. 2002

Eröffnung Mittwoch, 16. 1. 2002, 19.30 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 18.00 Uhr). Vorträge mit anschließender Diskussion: Donnerstag 17. 1. bis Freitag 18. 1. 2002 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 (Kaffeepause 16.00 bis 17.00) und 17.00 bis 19.00 Uhr.

Seminarleiter: Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien

Vortragende und Themen:
Dkfm. Gerhard NIDETZKY, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien: „Anfechtungsgutachten im Zivilverfahren"

Dr. Harald KRAMMER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Honorarabrechnung nach außergerichtlichen Gebührenordnungen – aktuelle Verfahrensfragen"

Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef SCHLAGER, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Linz: „Unterhaltsgutachten, Verdienstentgang"

Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard SCHWARZ, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Steyr, OÖ: „Aktuelle Tendenzen in der Unternehmensbewertung – Praxisfragen"

Mag. Dr. Thomas KEPPERT, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien: „Finanzstrafgutachten"

DDr. Gerhard ALTENBERGER, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien: „Der Buchsachverständige in der Strafrechtspraxis – Kridagutachten"

Die Seminare „Gebäudetechnik" (13. bis 16. 1. 2002) und „Rechnungswesen" (16. 1. bis 18. 1. 2002) finden parallel zum Seminar „Bauwesen" statt. Die Programme bieten von Montag 14. 1. bis Freitag 18. 1. 2002 jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr Vorträge an, die aufgrund der Themen und des Zeitplans sowie zu vergünstigten Preisen auch von Teilnehmern des Bauseminars besucht werden können. Die Seminare „Bauwesen" und „Gebäudetechnik" werden am 13. 1. 2002 gemeinsam eröffnet.

Seminarkostenbeiträge:
Für jedes der drei Seminare **(Bauwesen, Gebäudetechnik, KFZ)** beträgt der Seminarkostenbeitrag **ATS 6.240,– (Euro 453,50) pro Teilnehmer**
(ATS 5.200,– + 20% MwSt. ATS 1.040,–).
Für das Seminar **„Rechnungswesen"** beträgt der Seminarkostenbeitrag **ATS 4.320,– (Euro 314,00) pro Teilnehmer** (ATS 3.600,– + 20% MwSt. ATS 720,–).

Diese Beiträge beinhalten die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal (Kongreßzentrum) mit Unterhaltungsbeitrag, Buffet, Rot- und Weißwein, Bier, div. antialkoholische Getränke und Kaffee. Die Seminare „Bauwesen", „Gebäudetechnik" und „KFZ" haben neun Vorträge, „Rechnungswesen" hat sechs Vorträge. Im Preis für das Gebäudetechnik- und das Rechnungswesenseminar ist auch die Bewirtung (Kaffee, Tee, Plunderteiggebäck) in der „Kaffeepause" um 16.00 Uhr enthalten.
ATS 420,– (Euro 30,50) für jede Begleitperson (ATS 350,– plus 20% MWSt. ATS 70,–). Dieser Betrag beinhaltet die Teilnahme an der Eröffnung und am vorbeschriebenen Empfang im Kursaal („Bauwesen", „Gebäudetechnik", „Rechnungswesen", „KFZ").

ATS 600,– (Euro 43,60) für jeden zusätzlichen Vortrag
(ATS 500,– plus 20% MWSt. ATS 100,–)
(Montag 14. 1. bis Freitag 18. 1. 2002 jeweils von 14 h bis 16 h). Dieser Betrag beinhaltet die Seminarunterlage für den jeweiligen Vortrag, Mineralwasser, Kaffee, Tee und Plunderteiggebäck in der Pause um 16 Uhr.

Auch für Teilnehmer des Seminars „Gebäudetechnik", die Ihren Aufenthalt verlängern, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Vorträge zu buchen.

Wir freuen uns, Sie in Bad Hofgastein begrüßen zu können und danken im Voraus für die Unterstützung der Organisation durch Ihre rechtzeitige Anmeldung (Hotelinformationen und Anmeldeunterlagen werden Ende September 2000 versandt).

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung Tel.: 01/405 45 46-11 oder 01/406 32 67-11, Fax 01/406 11 56, email: hauptverband@vienna.at. Wir bitten um Verständnis, daß eine gültige Anmeldung nur bei Eingang des Seminarbetrages **bis zum 10. Dezember 2001 (Anmeldeschluß)** auf unserem Konto Nr. 0049-57536/00 bei der CA, BLZ 11000, vorliegt.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort, muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden.

Programmänderungen vorbehalten

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

Anmeldungen sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes an Fr. Smetacek (Telefon: 01/405 45 46-0, Telefax: 01/406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at, www.sachverstaendige.at) zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Stornierungen nur akzeptiert werden können, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von ATS 500,– / € 36,34 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muß die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Grundseminar für Sachverständige

Themen:
Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Termine:
Mittwoch, 20. Februar, und Donnerstag, 21. Februar 2002
Mittwoch, 20. März, und Donnerstag, 21. März 2002
Mittwoch, 15. Mai, und Donnerstag, 16. Mai 2002

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: ATS 5.700,– / € 414,24 für Nichtmitglieder
ATS 4500,– / € 327,02 für Mitglieder des Landesverbandes
inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen der Kursabschnitt über das Sachverständigenwesen, den Sachverständigenbeweis sowie die Rechte und

Pflichten des Sachverständigen etc. von Interesse ist und nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird. Dieser Teil des Seminars findet am
Mittwoch, dem 20. Februar 2002
Mittwoch, dem 20. März 2002
Mittwoch, dem 15. Mai 2002 statt.

Der andere Tag des Seminars ist der allgemeinen Rechtskunde gewidmet.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Semianr bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen geben.

Seminarleiter:
Dr. Harald KRAMMER
Landesgericht für ZRS Wien

Termine:
Dienstag, 4. Juni 2002
Dienstag, 18. Juni 2002
9.00 bis 17.00 Uhr, 20 Minuten Pause am Vormittag, 13.00 bis 14.00 Uhr Mittagpause, 15 Minuten Pause am Nachmittag

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

ATS 2.640,– / € 191,86 für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
ATS 2.340,– / € 170,05 für Mitglieder ohne Skripten
ATS 3.400,– / € 247,09 für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
ATS 3.000,– / € 218,02 für Nichtmitglieder ohne Skripten

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Vortragende:
Mag. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Komm.-Rat Brigitte JANK
Gerichtssachverständige
Dipl.-Ing. Werner BÖHM
Gerichtssachverständiger
Mag. Georg EDLAUER
Gerichtssachverständiger

Termin: Donnerstag, 25. April, und Freitag, 26. April 2002
Von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, 20 Minuten Pause am Vormittag, 13.00 bis 14.00 Uhr Mittagpause, 20 Minuten Pause am Nachmittag

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten, sowie der 20%igen MWSt.

ATS 5.700,– / € 414,24 für Nichtmitglieder
ATS 4.500,– / € 327,02 für Mitglieder des Landesverbandes

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach und Immobilienbereich.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbauseminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Termine:
Mittwoch, 27. Februar 2002
Mittwoch, 5. Juni 2002
Mittwoch, 18. September 2002
Mittwoch, 6. November 2002

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren"

Referenten:
Dr. Dietrich GRÜNDER
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Wien

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien

Termine:
Mittwoch, 6. März 2002
Donnerstag, 13. Juni 2002
Mittwoch, 25. September 2002
Mittwoch, 13. November 2002

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen"

Referent:
Hofrat Dr. Markus THOMA
Richter am Verwaltungsgerichtshof, Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung

Termine:
Freitag, 8. März 2002
Freitag, 14. Juni 2002
Freitag, 27. September 2002
Freitag, 15. November 2002

14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung"

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Streßbewältigung: Copingstrategie in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer
Dr. Dietrich GRÜNDER
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Dr. Markus THOMA
Dr. Eva WIEDERMANN
Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.

Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

Tagungsort: 1180 Wien, Währinger Straße 145/13 (beim Aumannplatz)

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.
ATS 3.600,– / € 261,62 für Mitglieder
ATS 4.800,– / € 348,83 für Nichtmitglieder

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

12. Fortbildungsseminar am Brandlhof

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auch heuer wieder ein Seminar mit dem Generalthema: Liegenschaftsbewertung.

Freitag, 26., bis Sonntag, 28. April 2002

Im Sporthotel Brandlhof, 5760 Saalfelden
Tel. 06582/7800-0, Fax 06582/7800-598

Themen:
o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL
Universität Linz
Coreferat mit einem Vertreter der öffentlichen Hand
Bauerwartungsland – Abgrenzung zu Grünland und Bauland – Bewertung

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER
Universität Linz
Liegenschaftsentwertung durch Umweltbelastung – Rechtliche Grundlagen

Immissionen
Beeinträchtigung von Liegenschaften aus naturwissenschaftlicher Betrachtung

Ing. Dipl.-Ing. Dr. Franz SCHREINER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Lärmimmissionen

Dipl.-Ing. Dr. Rudolf SOMMER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Geruchsimmissionen

Podiumsdiskussion (Versuch, eine Skala bzw. Richtlinie für Immissionsabschläge zu erstellen)

Ing. Werner MÜNZKER
Gartenamt der Stadt Linz
Bewertung von Schutz- und Gestaltungsgrün

o. Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL
Universität Linz
Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen

Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung beim Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Tel. 0732/66 22 19, Fax: 0732/65 24 62 bis zum 10. April 2002

Seminarbeitrag ATS 5.500,– (€ 400,–) + 1.100,– (€ 80,–) MWSt.
In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.

Quartiermöglichkeit im Seminarhotel
Sondertarif für Seminarteilnehmer
Doppelzimmer mit Frühstück ATS 940,– (€ 68,31)/P/Tag
Einzelzimmer mit Frühstück ATS 1.140,– (€ 82,85)/P/Tag

Teilnehmerzahl und Zimmerkontingent beschränkt!
Die Hotelreservierung wird nach dem Eintreffen der Anmeldung fixiert.

Damen sind herzlich willkommen, ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozeß, Strafprozeß), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen) Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIEDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 Linz, Auf der Gugl 3
Tel.: 0732/6902/470

GS 1/OÖ 1. und 2. März 2002
GS 4/OÖ 8. und 9. November 2002

oder

Landgasthof Holznerwirt
5301 Eugendorf, Dorfstraße 4
Tel.: 02625/8205

GS 2/Sbg. 5. und 6. April 2002
GS 3/Sbg. 20. und 21. September 2002

Seminarbeginn Freitag, 14.00 Uhr, Samstag, 9.00 Uhr
Seminarende jeweils ca. 18.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Kosten:
ATS 5.700,– (€ 414,24) inkl. MWSt., 1 Mittagessen und Skripten
ATS 4.500,– (€ 327,03) inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt).
Anmeldung nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz/Fax: 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von ATS 500,– (€ 36,33) einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Grundlagenseminar für Sachverständige 2002

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER
Präsident des LG für ZRS Graz

Folgende Termine stehen zur Auswahl:
1. Termin: Samstag, 23., und Sonntag, 24. Februar 2002
2. Termin: Samstag, 6., und Sonntag, 7. April 2002
3. Termin: Samstag, 8., und Sonntag, 9. Juni 2002
Jeweils: 9.00 bis 17.00 Uhr

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes € 327,03 (ATS 4.500,–) (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder € 414,24 (ATS 5.700,–) (inkl. 20%MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Fax 0316/71 10 18-4.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Schloß Seggau in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von ATS 500,– (€ 36,34) für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. (0512) 34 65 51, Fax (0512) 34 47 99

Rechtskundeseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse –Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

Termin: Donnerstag 21. und Freitag 22. 2. 2002 jeweils von 9.00 bis ca.17.00 Uhr
Samstag 23. 2. 2002 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Ort: WIFI Tirol, Kinosaal 13, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars keine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Referenten:
Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck
Dr. Georg HOFFMANN, Richter des OLG Innsbruck
HR Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des LV Tirol u. Vrlb.

Der Preis für dieses 2 ½ - tägige Seminar beträgt ATS 6.000,–, € 446,04 (für Mitglieder des Verbandes ATS 5.230,–, € 380,08) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Donnerstag und Freitag, 2 Skripten und 20% Mwst., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail (office@gerichtssachverstaendige.at) oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Anmeldung wird mit der Bezahlung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von ATS 800,–, € 58,14 einbehalten.

Sonstige Seminare

ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
1010 Wien, Schallautzergasse 4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern
z. Hd. Frau Susanne Jäckel bzw. Frau Sabine Kummer
1010 Wien, Schallautzerstraße 4 / Reischachstraße 3
Tel.: 01/713 80 24-11 oder 18
Fax: 01/713 80 24-14
e-Mail: office@ars.at

Aktuelle Fragen für Immobiliensachverständige

Stand der ZPO-Novelle, WRN, Neues Gewährleistungsrecht

Thema: Der Bildungs-Paß erfordert aktuelles Wissen. Die Themen wurden daher nach aktuellem Stand ausgewählt: Bildungs-Paß, Bewertung, Neues MRG, Stand des WEG

Datum: 18. März 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Dr. Peter KOVANYI
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

Seminarkosten: € 350,–

Sachverständigenforum 1: Aktuelle Rechtsfragen für alle Sachverständigen

Thema: Von kompetenter Seite werden die wesentlichen aktuellen, rechtlichen Aspekte für die Sachverständigentätigkeit vermittelt. Neue Gewährleistung, allgemeine Aspekte zum Schadenersatz und Produkthaftung, Aspekte des SV im Zivilprozeß und gerichtliche Behandlung von Privatgutachten.

Datum: 11. Dezember 2001
Ort: Hotel de France, Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dr. Alfred POPPER
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 395,–

Sachverständigenforum 2: Neue Rechtsfragen für alle Sachverständigen

Thema: Durch das neue Gewährleistungsrecht werden neue Beweislastregelungen, Fristen und der Vorrang der Reparatur normiert. Bei diesem Seminar wird auch der aktuelle Stand der geplanten Zivilprozeßnovelle besprochen und das erörtert, was der Sachverständige auch jetzt schon von zivilprozessualen Grundsätzen wissen sollte.

Datum: 31. Jänner 2002
Ort: Austrotel Innsbruck. Innsbruck
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Datum: 29. April 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER
Präs. Dr. Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 395,–

Sachverständigenforum 3: Aktuelle Praxisfragen für alle Sachverständigen

Themen: Stand des Bildungspasses, die Haftung der Sachverständigen, das gerichtliche Beweisrecht, insbesondere der Sachverständigenbeweis, zivilprozessuale Grundsätze, die Auseinandersetzung mit Privatgutachten im Gerichtsverfahren, der Aufbau eines Sachverständigengutachtens, Gebührenansprüche, Befangenheit, Gutachtenserstattung und vieles mehr.

Datum: 14. Februar 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Datum: 6. Mai 2002
Ort: Austrotel Innsbruck, Innsbruck
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 395,–

Aktuelle Rechtsfragen für Verkehrssachverständige

Thema: Ziel dieses Seminars ist die praxisnahe Information der Verkehrssachverständigen über die für sie wichtigen Grundlagen ihrer Tätigkeit. Z. B. Neue Gewährleistung, Grundsätze des modernen Schadenersatzrechtes, Bildungs-Paß.

Datum: 31. Jänner 2002
Ort: Austrotel Innsbruck, Innsbruck
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Datum: 12. Februar 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,–

Aktuelle Rechtsfragen für Bausachverständige

Thema: Was Bausachverständige und Baufachleute von der neuen Gewährleistung wissen müssen, ebenso erläutert werden: Schadenersatz, die Bedeutung des Verschuldens, Kausalität, Beweissicherungen und vieles mehr.

Datum: 1. Februar 2002
Ort: Austrotel Innsbruck, Innsbruck
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Datum: 15. Februar 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 395,–

Aktuelle Rechtsfragen für ärztliche Sachverständige

Thema: Für medizinische Sachverständige besonders interessant, weil die neueste oberstgerichtliche Judikatur zur Frage des Schmerzengeldes, der psychischen Beeinträchtigung, der Gewährleistung, der Ersatzansprüche von durch Unfälle betroffene Angehörige, weiters der Begriff des Schadenersatzes und des Schmerzengeldes schlechthin sowie Fragen des Bildungs-Passes besprochen werden. Die Teilnahme lohnt sich für alle qualitätsbewußten Ärzte.

Datum: 1. Februar 2002
Ort: Austrotel Innsbruck, Innsbruck
Zeit: 9.00 bis 13.00 Uhr

Datum: 13. Februar 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 13.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,–

Baufeuchtigkeit im Alt-/Neubau

Thema: Die neuen technischen und rechtlichen Problemstellungen, Fragen des neuen Gewährleistungsrechts, der Bil-

dungs-Paß und die Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten. Sie werden von hervorragenden Spezialisten informiert!

Datum: 19. März 2002
Ort: Renaissance Hotel, Wien
Zeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Referenten: Komm.-Rat Ing. Konrad ENZELSBERGER
Baumeister Andreas GRAF
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 350,–

Haustechnikgeräte auf Dächern

Thema: Haustechnikgeräte werden oft fehlerhaft ausgeführt, der Nachbarschaftsschutz ist vielfach nicht gewährleistet, auch schallschutztechnische Begriffe werden vernachlässigt.

Datum: 25. April 2002
Ort: Renaissance Hotel, Wien
Zeit: 14.00 bis 18.00 Uhr

Referenten: Sen.-Präs. DDr. Paul NECHVATAL
Dipl.-Ing. Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 250,–

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Die Vermeidung von Feuchtigkeit bei Dächern stellt ein großes praktisches Problem dar. Zusammen mit anderen wichtigen technischen Aspekten werden Lösungen präsentiert.

Datum: 25. April 2002
Ort: Renaissance Hotel, Wien
Zeit: 9.00 bis 12.30 Uhr

Referenten: Dipl.-Ing. Walter PRAUSE
Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

Seminarkosten: € 250,–

Aktuelle Aspekte für Unternehmensberatung

Thema: Die Themen sind höchst aktuell und von großer Wichtigkeit. Von kompetenter Stelle werden ihre Fragen beantwortet. Z. B.: Stand des Vereinsgesetzes, Neue Gewährleistung, Elektronische Bilanzen, Die Zahlungsverzugsrichtlinie, Neue Qualitätsanforderungen, Bildungs-Paß.

Datum: 1. Februar 2002
Ort: Holiday Inn, Innsbruck
Zeit: 14.00 bis 19.00 Uhr

Datum: 12. Februar 2002
Ort: ARS, 1010 Wien
Zeit: 9.00 bis 13.00 Uhr

Referenten: Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Seminarkosten: € 250,–

„Wissen heute"

7210 Mattersburg, Lindenplatz 19, Telefon 02626/62270, Fax 02626/62750, Email: wissenheute@aon.at

Teilnehmer: Sachverständige, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Versicherungen, andere Experten.

Veranstaltungsort: Hotel Regina, Rooseveltplatz 15, 1090 Wien

Im Preis jeweils inbegriffen: Dokumentation, Begrüßungskaffee, Mittagessen, Pausengetränke.

Sachverständigen-Symposium für alle Sachverständigengruppen

Termin:
Dienstag, 12. März 2002, 9.00 – 17.00 Uhr

Themen:
Neues im Sachverständigenwesen – Bildungs-Paß – Gebührenfragen – Verfahrensbestimmung – ZPO-Novelle – Rechte und Pflichten des Sachverständigen – Aktuelles zur Gewährleistung – Probleme der Kausalität

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LG f. ZRS
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.Präs. des OLG Wien
Oberstaatsanwalt Dr. Christian RAUSCHER, BM f. Justiz

Preis: € 490,– (+ 20% MWSt)

Die Haftung des Sachverständigen

Termin:
Dienstag, 19. März 2002, 9.00 – 17 Uhr

Themen:
Grundlagen der Haftung für Gerichts- und Privatgutachtern – Ansprüche des Auftraggebers und von Dritten – Kreditschädigung durch ein unrichtiges Gutachten – Sorgfaltserfordernisse zur Vermeidung von Fehlem bei der Gutachterarbeit (mit praktischen Beispielen) – Sachverständigenzertifizierung und andere Neuerungen im Sachverständigenwesen – Gebührenfragen

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LG f. ZRS
KR Ing. Konrad ENZELBERGER
KR Brigitte JANK

Preis:
€ 490,– (+20% MWSt)

10. Wiener Sanierungstage

Thema: „Bewertung und Sanierung von Bestandsobjekten – aktuelle Entwicklungen"

Termin: Donnerstag, 11. und Freitag, 12. April 2002

Veranstaltungsort:
Hotel Hilton Vienna, Am Stadtpark, A-1030 Wien

Veranstalter: ***ofi***-Bauinstitut, Dr. Michael BALAK, Arsenal, Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien

Für weitere Auskünfte zum Fachprogramm steht Ihnen Frau Runk vom ***ofi***-Bauinstitut gerne zur Verfügung:
Tel.: +43-1-798 16 01, Fax: +43-1-798 16 01-700
e-mail: petra.runk@ofi.co.at

Außerdem finden Sie weitere Informationen auf folgender Homepage: www.ofi.co.at

Registratur- und Ausstellungsbüro:
AIMS International Congress Services, Mariannengasse 32, A-1090 Wien, Tel.: +43-1-402 77 55-97, Fax: +43-1-402 77 31

Verlag Österreich Seminare

1037 Wien, Rennweg 16 Tel. (01) 610 77-523 DW, Fax (01) 610 77-602

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht
Schwerpunkt „Gemischtes Althaus"
Dr. Wolfgang Dirnbacher
15. Jänner 2002

Internetdomainrecht und verwandte Problembereiche
Dr. Peter Burgstaller, Dr. Michael Krüger
21. Jänner 2002

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht
Dr. Bernhard Gruber, HR Dr. Gerhard Kuras
31. Jänner 2002

Steuern und Immobilien
Mag. Dr. Ilse Korenjak, DDr. Gerhard Altenberger
31. Jänner 2002

Wiener Wohnbauförderung
Burghart Bartl, SR Dr. Peter Heindl,
Arch. Dipl.-Ing. Michaela Trojan
21. Februar 2002

Ordentliche – außerordentliche Verwaltung im Wohnungseigentum
Dr. Wolfgang Dirnbacher
26. Februar 2002

ÖN B 2210 – Neuerungen ab 1. 3. 2002
Dipl.-Ing. Dr. Heimo Ellmer
12. März 2002

Aktueller Stand des Wiener Baurechts
Hon.-Prof. Dr. Henrietta Geuder
11. April 2002

Büro für Sachverständigen oder Ziviltechniker mit guter Büroausstattung in 1020 Wien, Obere Donaustraße 43/3.Stock zu vermieten.

Bei Interesse bitte schriftlich an:

Baurat h.c. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl
1020 Wien, Obere Donaustraße 43